

26. Sitzung am 9. November 1904.

104. (3. 43.618/V.)

Voranschlag der steiermärkischen
Landesfonde pro 1904,
Kap. III, Titel 5, Natural-
Verpflegungs-Stationen.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde einzustellen:

Kapitel III, Titel 5: Natural-Verpflegungs-Stationen.	
Erfordernis	224.364 K
Bedeckung	—
Abgang	224.364 K

27. Sitzung am 9. November 1904.

105. (3. 43.619/II.)

Jagdgesetz für das Herzogtum
Steiermark.

Der Landtag beschließt:

I. nachfolgendes Gesetz:

Gesetz vom

womit ein Jagdgesetz für das Herzogtum Steiermark erlassen wird.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das nachfolgende Jagdgesetz für das Herzogtum Steiermark tritt drei Monate nach seiner Kundmachung durch das Landes-Gesetzblatt in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte treten die bisherigen, den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

Hingegen bleibt das Gesetz vom 3. September 1896, L.-G.-Bl. Nr. 67, betreffend die Einhebung einer Abgabe von der Ausübung des Jagdrechtes zugunsten des steiermärkischen Landes-Armenfondes, auch fernerhin in Geltung.

Artikel II.

Jagdrechte und Jagdrechtsvorbehalte auf fremdem Grund und Boden, welche auf vor der Wirksamkeit des nachfolgenden Jagdgesetzes geltend gewesenen Gesetzen beruhen, oder in dem mit dem kaiserl. Patente vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, geschaffenen Verfahren durch Erkenntnis oder von der zuständigen Behörde genehmigte Vergleiche begründet sind, bleiben durch das nachfolgende Jagdgesetz unberührt.

Neue derartige Jagdrechte oder Jagdrechtsvorbehalte können in Zukunft nicht mehr begründet werden.

Artikel III.

Die zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch zu Recht bestehenden Jagdpachtverträge werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Artikel IV.

Die zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit des nachfolgenden Jagdgesetzes auf Grund des Gesetzes vom 27. November 1881, L.-G.-Bl. Nr. 28, beziehungsweise vom 14. Mai 1894, L.-G.-Bl. Nr. 39, ausgestellten Jagdfarten behalten die ihnen nach Maßgabe dieser Gesetze zukommende Giltigkeit.

Artikel V.

Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt."

Jagdgesetz für das Herzogtum Steiermark.

I. Das Jagdrecht und dessen Ausübung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Das Jagdrecht besteht in der ausschließlichen Berechtigung, innerhalb des zustehenden Jagdgebietes die jagdbaren Tiere zu hegen, zu verfolgen, zu fangen und zu erlegen, sowie dieselben und deren etwa abgetrennte nutzbare Teile, wie abgeworfene Geweihe u. dgl., sich anzueignen.

In betreff des Federwildes begreift das Jagdrecht auch die ausschließliche Berechtigung zur Aneignung der gelegten Eier in sich.

§ 2.

Jagdbare Tiere im Sinne dieses Gesetzes sind:

Das Edel- und Damwild,

das Reh,

die Gemse,

der Hase,

der Dachsz,

das Murmeltier,

das Auer-, Kappel-, Birk-, Hasel-, Stein-, Schnee- und Rebhuhn,

die Wachtel, der Wachtelkönig,

der Fasan,

der Rebhüh,

die verschiedenen Schnepfenarten, als: Waldschnepfe, Bekassine, Moorschnepfe, Sumpfhahn, Regenpfeifer, Brachvogel u. a.,

die Wasserhühner, insbesondere die Bläß- und Rohrhühner,

die Wildgans,

die Wildentenarten, als: Stock-, Krickente u. a.,

die Wildtaubenarten,

der Krammetsvogel.

Die Statthalterei kann im Verordnungswege im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse auch noch andere Tierarten als jagdbare erklären.

§ 3.

Das Jagdrecht ist mit dem Grundeigentume verbunden und steht daher, mit den im Artikel II erwähnten Ausnahmen, dem jeweiligen Grundbesitzer zu.

In betreff der Ausübung des Jagdrechtes tritt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes entweder die Befugnis zur Eigenjagd, d. i. die freie Verfügung des Berechtigten über die Form der Ausübung seines Jagdrechtes (eigener Betrieb, Verpachtung u. s. w.), oder die Ausschließung dieser freien Verfügung durch die gesetzlich vorgeschriebene Ausübung des Jagdrechtes nach Maßgabe der §§ 14 u. 30 ein.

§ 4.

Die Befugnis zur Eigenjagd steht dem Besitzer einer zusammenhängenden Grundfläche von mindestens 115 Hektar (Eigenjagdgebiet) zu, wobei es keinen Unterschied macht,

ob diese ganze Grundfläche in einer Ortsgemeinde liegt oder sich auf das Gebiet mehrerer Ortsgemeinden erstreckt. Auch macht es keinen Unterschied, ob der Besitzer eine physische oder eine juristische, eine einzelne Person oder eine Mehrheit von Personen ist; im letzteren Falle muß jedoch der Besitz räumlich ungeteilt sein.

Ist ein Gebiet der im vorstehenden Absätze bezeichneten Art erst nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes entstanden oder vergrößert worden, so steht die Befugnis zur Eigenjagd auf jenem Gebiete, beziehungsweise auf den Teilen, durch welche es vergrößert worden ist, nur dann und insoweit zu, als nicht durch die Ausübung der Eigenjagd Interessen der Landeskultur in dem betreffenden Landesteile erheblich beeinträchtigt werden.

Auf jenen Grundstücken, auf welchen gemäß Artikel II das Jagdrecht einer anderen Person als dem Grundbesitzer zukommt, steht die Befugnis zur Eigenjagd dem Jagdberechtigten nicht nur dann zu, wenn solche Grundstücke selbst — ohne Rücksicht auf ihre etwaige physische Teilung unter mehrere Eigentümer — einen zusammenhängenden Komplex von mindestens 115 Hektar ausmachen, sondern auch dann, wenn dieses Ausmaß durch den Zusammenhang dieser Grundstücke mit anderen, demselben Jagdberechtigten eigentümlichen Grundstücken erreicht ist.

§ 5.

Die Befugnis zur Eigenjagd steht ferner zu den Besitzern von Grundflächen ohne Unterschied des Flächenmaßes, welche der Wildhegung gewidmet und gegen den Wechsel des gehegten Wildes von und nach allen anderen benachbarten Grundstücken vollkommen abgeschlossen sind. (Ziergärten.)

§ 6.

Einer Gemeinde steht die Eigenjagd gemäß § 4 nur hinsichtlich der zum Gemeindevermögen gehörigen, sei es im eigenen oder fremden Gemeindegebiete gelegenen Grundfläche zu.

Hinsichtlich der Grundstücke, welche einer Gemeinschaft von Berechtigten im Wege der Grundlastenablösung abgetreten worden sind und hinsichtlich jener Grundstücke, welche sich im gemeinschaftlichen Besitze einer anderen agrarischen Gemeinschaft befinden, steht die Eigenjagd gemäß § 4 der betreffenden Gemeinschaft zu.

Die Gemeinde sowohl als die Gemeinschaft haben aber die Eigenjagd entweder räumlich ungeteilt zu verpachten oder durch einen Sachverständigen ausüben zu lassen. Auf die Bestellung dieses Sachverständigen finden die Bestimmungen des § 26, beziehungsweise des § 28 sinngemäße Anwendung.

Den einzelnen Mitgliedern einer Gemeinde oder einer Gemeinschaft steht in dieser ihrer Eigenschaft ein Recht zur Ausübung der Eigenjagd der Gemeinde oder Gemeinschaft nicht zu. Im Falle einer gegen diese Vorschrift verstoßenden mißbräuchlichen Jagdausübung kann die politische Bezirksbehörde die betreffende Eigenjagd dem Gemeindejagdgebiete (§ 8) zuweisen.

§ 7.

Als zusammenhängend im Sinne des § 4 ist eine Grundfläche dann zu betrachten, wenn die einzelnen Grundstücke unter sich in einer solchen Verbindung stehen, daß man von einem Grundteile zum anderen gelangen kann, ohne fremden Grundbesitz oder ein zwar eigenes Grundstück zu überschreiten, auf welchem aber gemäß Artikel II das Jagdrecht einer anderen Person zusteht.

Öffentliche Wege, Eisenbahnen und deren Zugehör, öffentliche Flüsse und Bäche, welche die Grundfläche durchschneiden sowie ganz oder teilweise derselben inneliegende öffentliche stehende Gewässer begründen keine Unterbrechung des Zusammenhanges, und selbst Inseln, die in öffentlichen Gewässern liegen, sind als mit den Ufergrundstücken zusammenhängend zu betrachten. Privatwege unterbrechen nur insoferne den Zusammenhang nicht, als auf denselben zugunsten des Besitzers der anrainernden Grundstücke die Dienstbarkeit des Weges haftet.

Werden räumlich auseinanderliegende Grundflächen durch den Längenzug von Grundstücken, die zwischen fremdem Grundbesitz führen, verbunden, so wird der für die Ausübung der Eigenjagd erforderliche Zusammenhang zwischen den Grundflächen durch jene Grundstücke nur dann hergestellt, wenn diese eine für die zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete Gestalt und insbesondere Breite haben. Durch letztere Bestimmung werden jedoch zur Zeit des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes bestehende Eigenjagden nicht berührt.

Durch den Längenzug eines durch fremde Grundstücke führenden öffentlichen oder privaten Weges oder fließenden Gewässers wird der für die Eigenjagd erforderliche Zusammenhang nicht hergestellt.

Eisenbahngrundstrecken begründen kein Eigenjagdrecht.

§ 8.

Die in der Gemarkung einer Ortsgemeinde, beziehungsweise Katastralgemeinde liegenden Grundstücke, hinsichtlich deren die Befugnis zur Eigenjagd überhaupt nicht besteht oder nicht nach § 10 in Anspruch genommen wird, bilden, je nachdem die Jagdausübung einheitlich in der ganzen Ortsgemeinde oder getrennt nach Katastralgemeinden stattfindet, das Gemeindejagdgebiet.

Ein Jagdeinbruch, hinsichtlich dessen ein Vorpachtrecht ausgeübt wurde (§ 12), gehört gleichwohl zu dem Gemeindejagdgebiete.

B. Feststellung der Jagdgebiete.

§ 9.

Die Feststellung der Jagdgebiete hat jeweilig für die nächstfolgende Jagdpachtzeit stattzufinden. Die Jagdpachtzeit beträgt sechs Jahre. Nur in Fällen, in denen der Gemeinde-Ausschuß aus triftigen Gründen eine Verlängerung oder Abkürzung bei der politischen Bezirksbehörde vor Schluß des vorletzten Jahres der laufenden Pachtzeit beantragt, kann diese Behörde die Verlängerung bis auf höchstens acht und die Abkürzung bis auf mindestens vier Jahre verfügen.

Gegen diese Verfügung ist eine Berufung nicht statthaft.

§ 10.

Sechs Monate vor Ende der jeweilig laufenden Jagdpachtzeit hat die politische Bezirksbehörde an ihrem Amtssitze und in der Gemeinde eine Kundmachung zu erlassen, womit diejenigen Grundbesitzer, welche für die kommende, in der Kundmachung zu bezeichnende Jagdpachtzeit (§ 9) auf Grund der §§ 4 und 5 die Befugnis zur Eigenjagd beanspruchen, aufgefordert werden, diesen Anspruch binnen sechs Wochen bei der politischen Bezirksbehörde anzumelden und in angemessener Weise zu begründen.

Haben die Anmeldung und Begründung des Anspruches auf ein Eigenjagdgebiet für eine bestimmte Jagdpachtzeit stattgefunden und ist das Eigenjagdgebiet als solches

für diese Pachtzeit anerkannt worden, so genügt für kommende Pachtzeiten, insoweit an dem Eigenjagdgebiete keine Veränderungen eingetreten sind, die bereits früher erfolgte Anerkennung des Eigenjagdgebietes ohne weitere Anmeldung.

Die im ersten Absätze erwähnte Kundmachung ist jenen Grundbesitzern, welche in der laufenden Pachtzeit die Eigenjagd in der betreffenden Gemeinde ausüben, zum Zwecke der Abgabe allfälliger Erklärungen zuzustellen; die Frist zur Abgabe dieser Erklärungen endet keinesfalls vor Ablauf von sechs Wochen nach Zustellung der Kundmachung.

Die politische Bezirksbehörde hat die Anmeldungen und Nachweise zu prüfen, die etwa noch nötigen Erhebungen vorzunehmen und hienach die Eigenjagdgebiete sowie das Gemeindejagdgebiet festzustellen.

Eigenjagden, welche nach vorstehenden Bestimmungen der Anmeldung unterliegen und nicht innerhalb der obigen Frist von sechs Wochen zur Ausschcheidung aus dem Gemeindejagdgebiete angemeldet wurden, gehören für die nächste Pachtzeit zum Gemeindejagdgebiete.

§ 11.

Wenn der Gemeinde-Ausschuß vor Erlassung der im § 10 erwähnten Kundmachung beschließt, daß das bis nun nach Katastralgemeinden geteilte Jagdgebiet zu einem gemeinschaftlichen Jagdgebiete der ganzen Ortsgemeinde zu vereinigen oder aber das bis nun vereinigte Jagdgebiet nach Katastralgemeinden zu teilen sei, so hat die politische Bezirksbehörde diese Vereinigung, beziehungsweise Teilung dann zu verfügen, wenn keine erheblichen Bedenken hinsichtlich der Jagdausübung entgegenstehen. In keinem Falle können Katastralgemeinden unter 300 Hektar ein eigenes Jagdgebiet bilden. Gegen die von der politischen Bezirksbehörde getroffene Verfügung findet eine Berufung nicht statt.

§ 12.

Anläßlich der Feststellung der Jagdgebiete hat die politische Bezirksbehörde auch die auf Grund der folgenden Bestimmungen etwa eintretenden Vorpachtrechte auf Jagdeinschlüsse festzustellen.

Der von der Pachtung einer Gemeindejagd im Sinne des § 16 nicht ausgeschlossene Besitzer einer in Gemäßheit des § 4 bestehenden Eigenjagd, welche einen 115 Hektar nicht erreichenden Teil eines Gemeindejagdgebietes dem ganzen Umfange nach so umschließt, daß die umschließenden Teile des Eigenjagdgebietes eine für die zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete Gestaltung, insbesondere Breite haben, hat das Recht, die Jagd auf dem vorbezeichneten Teile (Jagdeinschluß) für die festgestellte Pachtzeit vor jedem andern zu pachten, vorausgesetzt, daß durch die Ausübung dieses Vorpachtrechtes das Gemeindejagdgebiet nicht unter 115 Hektar sinkt.

Wird der Jagdeinschluß durch mehrere Eigenjagden in der im Absätze 2 bezeichneten Weise umschlossen, so steht das oberwähnte Recht der Vorpachtung zunächst dem Besitzer der in längster Ausdehnung an den Jagdeinschluß grenzenden Eigenjagd zu.

Behufs Feststellung derartiger Vorpachtrechte hat die politische Bezirksbehörde die in Betracht kommenden Eigenjagdbesitzer aufzufordern, sich binnen einer angemessen anzuberaumenden Fallfrist über die Inanspruchnahme etwaiger Vorpachtrechte zu erklären und sohin festzustellen, welchen Ansprüchern ein Vorpachtrecht zustehet.

Würde durch die gleichzeitige Ausübung mehrerer Vorpachtrechte das Gemeindejagdgebiet unter 115 Hektar sinken, so hat die politische Bezirksbehörde festzustellen, welchem der in Betracht kommenden Eigenjagdbesitzer im Interesse eines tunlichst geordneten Jagdbetriebes Vorpachtrechte einzuräumen seien.

Gleichzeitig mit der Feststellung der Vorpachtrechte hat die politische Bezirksbehörde, wenn nicht eine Vereinbarung zustande kommt, auch den Pachtzuschlag für den einzelnen Jagdeinschluß zu bemessen. Derselbe ist nach Anhörung der Gemeindevertretung und des betreffenden Eigenjagdbesizers unter angemessener Berücksichtigung der Pachtzuschläge zu ermitteln, welche für Gemeindejagden erzielt werden, die in der Nähe gelegen sind und im wesentlichen gleiche jagdliche Verhältnisse aufweisen.

Wenn im Falle des Absatzes 2 der Besitzer des Eigenjagdgebietes von dem Vorpachtrechte keinen Gebrauch macht, so ist er gehalten, den zur Ausübung des Jagdrechtcs hinsichtlich des Jagdeinschlusses Berechtigten den Zutritt zu letzterem zu gestatten. Dieselbe Verpflichtung trifft die Besitzer aller den Jagdeinschluß umschließenden Eigenjagdgebiete (Absatz 3), falls keiner derselben von dem Vorpachtrechte Gebrauch macht.

C. Ausübung und Verwaltung der Jagd auf Gemeindejagdgebieten.

§ 13.

Zu Rücksicht auf die Ausübung und Verwaltung der Jagd auf Gemeindejagdgebieten werden die Grundbesitzer durch die Gemeindevertretung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes vertreten.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Gemeinden mit eigenem Statut sinngemäße Anwendung.

§ 14.

Die Jagd in jedem Gemeindejagdgebiete ist mit der aus § 12 sich ergebenden Ausnahme ungeteilt zu gunsten der Grundbesitzer zu verpachten, sofern nicht die Ausübung der Gemeindejagd durch vom Gemeinde-Ausschusse zu bestellende Sachverständige in Gemäßheit des § 24 Platz greift.

Den Gemeinden mit eigenem Statut wird gestattet, mit Zustimmung der k. k. Statthalterei ihr ganzes Jagdgebiet oder Teile desselben von der Jagdausübung gänzlich auszuschließen.

In diesem Falle hat die Gemeinde durch ihre eigenen Angestellten darüber zu wachen, daß das Jagdverbot von jedermann eingehalten werde.

Die Gemeinde tritt bezüglich des von der Jagd ausgeschlossenen Gebietes in die Pflichten, welche das Gesetz den Jagdberechtigten auferlegt.

Den einzelnen Grundbesitzern steht in dieser ihrer Eigenschaft die Ausübung der Jagd auf dem Gemeindejagdgebiete nicht zu.

§ 15.

Die Verpachtung hat mit den aus §§ 23 und 30 sich ergebenden Ausnahmen im Wege der öffentlichen Versteigerung durch die politische Bezirksbehörde in der Regel am Amtsorte der letzteren zu erfolgen. Die Ausschreibung ist drei Monate vor Beginn der Pachtzeit durch öffentlichen Anschlag am Amtssitze der politischen Behörde und an der Amtstafel der betreffenden Gemeinde und in sonst geeignet erscheinender Weise kundzumachen.

Die vorerwähnte Ausschreibung hat die wesentlichen Angaben über die zu versteigernde Jagd, den Ausrufspreis, die Dauer der Verpachtung, ferner hinsichtlich des zu erlegenden Peggeldes (Vadium), die für den Bereich des Gemeindejagdgebietes etwa bestehenden Hasenausrottungs-Anordnungen (§ 57), sowie endlich die Angabe des Ortes und der Zeit der vorzunehmenden Versteigerung zu enthalten; es ist ferner in dieser Kundmachung die ausdrückliche Bemerkung aufzunehmen, daß, wenn infolge der endgiltigen Entscheidung über etwa noch anhängige Berufungen oder

im Sinne weiterer Bestimmungen dieses Gesetzes ein Zuwachs oder Abfall an dem Gemeindejagdgebiete eintritt, der bei der Versteigerung erzielte Pachtzuschlag eine Erhöhung oder Herabminderung im Verhältnisse des Flächenmaßes, des Zuwachses oder Abfalles erfährt.

§ 16.

Zur Pachtung einer Gemeindejagd dürfen Personen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 47) von der Erlangung einer Jagdkarte ausgeschlossen sind, nicht zugelassen werden.

Von der Pachtung einer Gemeindejagd sind ferner von Amts wegen auszuschließen Personen, von welchen mit Grund erwartet werden kann, daß sie den ihnen durch Übernahme der Jagdverpachtung erwachsenden Obliegenheiten nicht nachzukommen vermögen.

Solche Personen, welche in der letzten Pachtperiode als Jagdpächter den gesetzlichen Vorschriften betreffend die Jagdausübung wiederholt nicht entsprochen haben, können von der politischen Bezirksbehörde für die nächste Pachtperiode von der Pachtung einer Gemeindejagd ausgeschlossen werden.

Diese Personen sind, soweit bekannt, schon von der Teilnahme an der Versteigerung auszuschließen.

Eine Gemeinde kann mit der aus dem folgenden Abfage sich ergebenden Ausnahme zur Pachtung einer Gemeindejagd nicht zugelassen werden.

Eine Gemeinde oder eine agrarische Gemeinschaft (§ 6) kann nur dann, wenn ihr eine Eigenjagd zusteht, zur Pachtung eines Jagdeinschlusses auf Grund des § 12 zugelassen werden.

Alle die vorstehenden Vorschriften umgehenden Verträge sind ungiltig.

Eine Jagdgesellschaft kann zur Pachtung eines Gemeindejagdgebietes zugelassen werden, mit Ausschluß jener Mitglieder, welche nach Maßgabe dieses Paragraphen von der Pachtung ausgeschlossen sind. Alle Mitglieder der Jagdgesellschaft sind der politischen Behörde mit Namen zu bezeichnen, und haften dieselben solidarisch für die Erfüllung der mit der Pachtung übernommenen Verpflichtungen.

§ 17.

Jeder Pachtwerber hat vor Beginn der Versteigerung einen dem Ausrufspreise gleichkommenden Betrag in barem, in Spar- oder in Raiffeisenkassen-Einlagebüchern oder in Staats- oder anderen für pupillarischer erklärten Wertpapieren als Begegeld zu erlegen.

Der Meistbieter hat sogleich nach Schluß der Versteigerung die Kosten derselben, wenn die letzteren nicht etwa gemäß § 36 vom früheren Pächter hereingebracht werden, eine dem einjährigen Pachtzuschlag gleichkommende Kaution nach obigen Bestimmungen und den einjährigen Pachtzuschlag, letzteren bar, bei der politischen Bezirksbehörde zu erlegen.

Der Versteigerungsakt unterliegt der Bestätigung der politischen Bezirksbehörde. Die letztere hat auf Grund des Versteigerungsaktes die Zuweisung der versteigerten Jagd vorzunehmen, und zwar an denjenigen, welcher das höchste Angebot gestellt hat, wobei jedoch die Angebote solcher Personen, welche gemäß des § 16 von der Pachtung ausgeschlossen sind, außer Betracht zu bleiben haben.

Wird gegen die erfolgte Zuweisung der Jagd ein Rekurs eingebracht, so bleibt gleichwohl der Erstehrer bis zur etwaigen endgiltigen Außerkraftsetzung der Versteigerung Pächter der Gemeindejagd.

§ 18.

Die Kaution haftet für Geldstrafen, zu denen der Pächter in betreff der gepachteten Gemeindejagd verurteilt wird, ferner für Kosten, die anlässlich von Amts-

handlungen in betreff der gepachteten Gemeindejagd erlauben, und zu deren Tragung der Pächter verhalten wird, endlich für den Pachtshilling, sowie für die Erfüllung der sonstigen dem Pächter aus dem Pachtvertrage obliegenden Verbindlichkeiten.

Sinkt die Kaution unter den Betrag des einjährigen Pachtshillings, so hat die politische Bezirksbehörde dem Pächter die Ergänzung derselben binnen 14 Tagen auf die ursprüngliche Höhe aufzutragen.

Vier Wochen nach Ablauf der Pachtzeit wird dem Pächter die Kaution, insoweit sie nicht für die Zwecke, für welche sie haftet, in Anspruch genommen wurde, rückgestellt.

§ 19.

Der Pachtshilling ist für die folgenden Pachtjahre vier Wochen vor Beginn des Pachtjahres bei dem Gemeindeamte zu erlegen.

Wird der Pachtshilling zur festgesetzten Zeit nicht oder nicht ganz erlegt, so hat auf die hierüber erfolgte Anzeige des Gemeindevorstehers die politische Bezirksbehörde den Pächter unter Festsetzung einer Frist von 14 Tagen und, wenn dies als zweckmäßig erscheint, unter Androhung der zwangsweisen Einbringung allenfalls auch der Auflösung des Pachtess (§ 35, Zahl 1) zur Zahlung aufzufordern.

§ 20.

Auf den Pächter eines Jagdeinschlusses finden die Bestimmungen des § 17, Absätze 2 und 4, dann der §§ 18 und 19 sinngemäße Anwendung.

§ 21.

Der Pachtshilling für die Gemeindejagd fließt in die Gemeindefasse. Die Gemeindevertretung hat innerhalb dreier Monate nach dem jeweiligen Erlage des jährlichen Pachtshillings in ortsüblicher Weise kundzumachen, daß die einzelnen Grundbesitzer ihre Anteile binnen einer kalendermäßig festzusetzenden Frist von sechs Wochen und im Falle einer Beschwerde (alinea 2) binnen vier Wochen nach Rechtskraft der bezüglichen Entscheidung — bei sonstigem Verfall zugunsten der Gemeindefasse — beheben können.

Der Gemeinde-Ausschuß hat mit Ausschluß des Beschwerdeweges zu beschließen, ob die Aufteilung des Jagdpachtshillings unter Zugrundelegung des Flächenmaßes der in das Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke oder unter Zugrundelegung der für diese Grundstücke vorgeschriebenen Grundsteuer zu erfolgen hat.

Beschwerden gegen die von der Gemeindevertretung vorgenommene Feststellung der Anteile der einzelnen Grundbesitzer am Jagdpachtshillinge sind binnen der vorbezeichneten vierwöchentlichen Frist schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei dem Gemeindevorsteher anzubringen und von diesem ohne Verzug der politischen Bezirksbehörde vorzulegen, welche hierüber entscheidet.

Gegen diese Entscheidung findet eine weitere Berufung im politischen Instanzenzuge nicht statt.

§ 22.

Die teilweise oder gänzliche Überlassung einer gepachteten Gemeindejagd in Afterspacht, sowie die Abtretung einer gepachteten Gemeindejagd an einen anderen, welcher nicht in Gemäßheit des § 16 von der Pachtung ausgeschlossen erscheint, ist nur mit Zustimmung des Gemeinde-Ausschusses und mit Genehmigung der politischen Bezirksbehörde gestattet.

§ 23.

Hat in Gemäßheit der §§ 9 bis 11 die Feststellung der Dauer der nächstfolgenden Pachtzeit und der für dieselbe bestehenden Jagdgebiete stattgefunden, so kann die politische Bezirksbehörde über einvernehmliches Ansuchen des Gemeinde-Ausschusses und des bisherigen Jagdpächters das bestehende Pachtverhältnis hinsichtlich der hiernach festgestellten Gemeindejagd, insoweit nicht ein Vorpachtrecht auf Grund des § 12 eintritt und ausgeübt wird, dem bisherigen Jagdpächter für die festgestellte nächstfolgende Pachtzeit ohne die Versteigerung verlängern, wenn eine Herabminderung des bisherigen Pachtschillings nicht stattfindet und das Ansuchen bei der politischen Bezirksbehörde innerhalb der ersten sechs Monate des letzten Pachtjahres überreicht wird.

§ 24.

Die Ausübung einer Gemeindejagd durch Sachverständige (§ 14), welche die Gemeindevertretung zu bestellen hat, ist zulässig:

- a) Wenn die Verpachtung der Gemeindejagd nicht erzielt werden kann, oder
- b) wenn diese Form der Jagdausübung vom Gemeinde-Ausschusse beschlossen, und dieser Beschluß durch eine Abstimmung der Grundbesitzer des betreffenden Gemeindejagdgebietes bestätigt wird.

Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses des Gemeinde-Ausschusses ist die Zustimmung von mindestens Zweidrittheilen der anwesenden Gemeinde-Ausschußmitglieder erforderlich und gilt ein solcher Beschluß nur dann als bestätigt, wenn sich mindestens drei Viertel aller Grundbesitzer, welche zugleich auch die Mehrheit der gesamten Grundsteuerleistung in dem betreffenden Gemeindejagdgebiete vertreten, dafür entscheiden.

Bezüglich der Zahl der zu bestellenden Sachverständigen hat zu gelten, daß für Gemeindejagdgebiete bis einschließlich 300 Hektar ein Sachverständiger zu bestellen ist.

Übersteigt das Gemeindejagdgebiet 300 Hektar, so kann für je weitere 300 Hektar und einen etwa erübrigenden, das Ausmaß von 150 Hektar übersteigenden Bruchteil ein Sachverständiger bestellt werden.

Der Beschluß auf Ausübung der Jagd durch Sachverständige ist seitens des Gemeinde-Ausschusses mindestens sechs Monate vor Beginn der neuen Pachtzeit zu fassen.

Die Bestellung der Sachverständigen erfolgt auf die Dauer der festgestellten Pachtzeit.

§ 25.

Zu der nach § 24 erforderlichen Abstimmung hat der Gemeindevorsteher sämtliche Grundbesitzer binnen vier Wochen unter Bekanntgabe des diesbezüglichen Beschlusses des Gemeinde-Ausschusses mittels besonderer schriftlicher Verständigungen einzuladen und hat die Verständigung mindestens 8 Tage vor der stattfindenden Abstimmung zu erfolgen.

Die Abstimmung erfolgt nach dem Willen des stimmberechtigten Grundbesitzers entweder durch Abgabe des ausgefüllten Stimmzettels vor der hierfür eingesetzten Kommission oder durch Einsendung des vom Abstimmenden unterschriebenen Stimmzettels.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren zum Zwecke dieser Abstimmung hat die k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse im Verordnungsweg zu erlassen.

Wird der Beschluß des Gemeinde-Ausschusses auf Ausübung der Gemeindejagd durch einen Sachverständigen im Sinne der Bestimmungen des § 24 b bestätigt, so hat der Gemeindevorsteher hierüber die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu erstatten.

§ 26.

Die Bestellung der Sachverständigen unterliegt der Bestätigung durch die politische Bezirksbehörde. Wenn der Gemeinde-Ausschuß diese Bestellung innerhalb einer von der

politischen Bezirksbehörde angemessen festzusetzenden Frist nicht vornimmt, erfolgt dieselbe durch die politische Bezirksbehörde.

Wenn die Art und Weise der Durchführung des Jagdbetriebes durch Sachverständige den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entspricht, kann über Antrag der politischen Bezirksbehörde die Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse diese Form der Jagdausübung einstellen. In diesem Falle hat die politische Bezirksbehörde die zur Verpachtung der Gemeindejagd erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Wenn der Sachverständige den gesetzlichen Anforderungen oder den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht entspricht, so kann die politische Bezirksbehörde einen anderen Sachverständigen bestellen.

§ 27.

Die Statthalterei kann nach Einvernehmung des Landes-Ausschusses im Verwaltungswege für die Ausübung der Gemeindejagd durch einen Sachverständigen bestimmte Vorschriften erlassen.

§ 28.

Als Sachverständiger zur Ausübung einer Gemeindejagd kann derjenige bestellt werden, welcher

1. die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern besitzt;

2. das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat;

3. von der Erlangung der Jagdkarte gemäß der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen nicht ausgeschlossen ist und hinsichtlich dessen

4. die politische Bezirksbehörde sich — falls ihr die Eignung desselben zu einem fachgemäßen Jagdbetriebe nicht ohnehin bekannt ist — durch entsprechendes Befragen die Überzeugung verschafft hat, daß derselbe die hierzu erforderlichen Kenntnisse besitzt.

Die unter Punkt 2 und 4 bezeichneten Erfordernisse werden ersetzt durch die vor dem 1. Juli 1889 gemäß der Verordnung vom 16. Jänner 1850, R.-G.-Bl. Nr. 63 oder durch die seither gemäß der Verordnung vom 11. Februar 1889, R.-G.-Bl. Nr. 23 oder gemäß der Verordnung vom 3. Februar 1903, R.-G.-Bl. Nr. 30, mit gutem Erfolge abgelegte Staatsprüfung für Forstwirte oder für den Forstschutz- und technischen Hilfsdienst, beziehungsweise durch die in den beiden letzterwähnten Verordnungen vorgesehenen Befreiungen von der Ablegung dieser Prüfungen.

In gleicher Weise werden die bezeichneten Erfordernisse ersetzt durch die vor dem 1. Juli 1889 gemäß der früheren Vorschriften oder durch die seither gemäß der Verordnung vom 14. Juni 1889, R.-G.-Bl. Nr. 100, oder der Verordnung vom 3. Februar 1903, R.-G.-Bl. Nr. 31, mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung aus dem Jagdwesen beziehungsweise für den Jagd- und Jagdschutzdienst.

§ 29.

Die mit der Verwaltung der Jagd durch Sachverständige (§§ 24 und 26) verbundenen Kosten, einschließlich des Ersatzes von Jagd- und Wildschäden, sind von den Grundbesitzern des betreffenden Gemeindejagdgebietes zu tragen, denen auch die sich ergebenden Einnahmen zukommen. Mit Schluß jeden Jahres ist die Abrechnung vorzunehmen und das Ergebnis derselben von dem Gemeindevorsteher innerhalb des Monats Jänner in ortsüblicher Weise kundzumachen.

Auf die Verteilung eines allfälligen Reingewinnes finden die Bestimmungen des § 21 sinngemäße Anwendung.

Der zur Deckung eines etwaigen Abganges erforderliche Betrag ist durch die Gemeindevertretung unter Zugrundelegung des im § 21, Absatz 1, bezeichneten Maß-

stabs auf die einzelnen Grundbesitzer aufzuteilen, welche die Zahlung binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Zahlungsauftrages zu Händen des Gemeindevorstehers zu leisten haben.

Die Gemeindevertretung ist berechtigt, auch vor der Vornahme der definitiven Abrechnung auf Grund einer einstweiligen, im Gemeindeamte zur öffentlichen Einsicht aufzulegenden Abrechnung die zur Deckung von Kosten erforderlichen Beträge in der im vorstehenden Absätze bezeichneten Weise von den Grundbesitzern einzuheben.

Beschwerden gegen die von der Gemeindevertretung vorgenommene Abrechnung oder gegen einen Zahlungsauftrag sind binnen vier Wochen nach der Kundmachung, beziehungsweise Zustellung bei dem Gemeindevorsteher einzubringen und von demselben ohne Verzug an die politische Bezirksbehörde zu leiten, welche hierüber entscheidet.

Gegen diese Entscheidung findet eine weitere Berufung im politischen Instanzenzuge nicht statt.

Rückständige Beiträge sind seitens des Gemeindevorstehers durch dieselben Organe und Mittel, wie Geldleistungen für Gemeindezwecke, einzubringen.

Diese Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auch auf andere Kosten, welche die Grundbesitzer auf Grund dieses Gesetzes zu tragen haben und die nicht aus dem Jagdpachtzuschillinge gedeckt werden können.

§ 30.

Eine Gemeindejagd kann durch Beschluß des Gemeinde-Ausschusses auch mit Umgangnahme von der Verpachtung mittelst öffentlichen Aufrufes (§§ 14 und 15) im Wege des freien Übereinkommens an solche Personen, welche nicht gemäß § 16 von der Pachtung ausgeschlossen sind, dann verpachtet werden, wenn eine derartige Verpachtung entweder im Interesse der Land-, Forstwirtschaft oder der Jagd selbst wünschenswert erscheint.

Ein solcher Beschluß des Gemeinde-Ausschusses, welcher mindestens sechs Monate vor Beginn der neuen Pachtzeit zu fassen ist, bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Gemeinde-Ausschusmitglieder sowie der Bestätigung durch eine Abstimmung der Grundbesitzer des betreffenden Gemeindejagdgebietes.

Für diese Abstimmung gelten die Bestimmungen des § 25 und erscheint der Beschluß nur dann als bestätigt, wenn sich mindestens Dreiviertel aller Grundbesitzer, welche zugleich auch die Mehrheit der gesamten Grundsteuerleistung in dem betreffenden Gemeindejagdgebiete vertreten, dafür entscheiden.

Der durch die Abstimmung der Grundbesitzer bestätigte Beschluß des Gemeinde-Ausschusses ist mindestens 4 Monate vor Ablauf des letzten Pachtjahres unter Darlegung der Gründe der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen, welche die für die freihändige Verpachtung maßgebenden Gründe zu prüfen und, wenn dieselben zutreffend sind, die Verpachtung zur Kenntnis zu nehmen und hiervon den Gemeindevorsteher zu verständigen hat. Falls hingegen diese Gründe nicht als gerechtfertigt erscheinen, hat die politische Bezirksbehörde unter gleichzeitiger Verständigung des Gemeindevorstehers die Anzeige an die Statthalterei zu erstatten, welche sodann hierüber nach Einvernehmung des Landes-Ausschusses entscheidet. In diesem Falle bleibt gleichwohl derjenige, dem die Gemeindejagd von der Gemeindevertretung verpachtet wurde, bis zur endgültigen Außerkraftsetzung dieser Verpachtung Pächter dieser Jagd. Letzteres gilt auch in dem Falle eines gegen die Verpachtung eingebrachten Rekurses.

§ 31.

Im Falle des § 30 erfolgt die Abschließung des Pachtvertrages durch die Gemeindevertretung auf die Dauer der festgestellten Pachtperiode.

Die Bestimmungen des § 15, Absatz 2, in betreff des etwaigen Zuwachses oder Abfalles am Gemeindejagdgebiete und am Pachtzuschillinge finden hierbei sinngemäße Anwendung.

§ 32.

Hinsichtlich der Einzahlung der Pachtzuschillingraten, deren erste ebenfalls unmitttelbar bei dem Gemeindeamte, und zwar spätestens 14 Tage vor dem Beginne der Pachtung zu erlegen ist, des Kautionserlages und der Verteilung des Pachtzuschillings finden die Bestimmungen der §§ 17, 18, 19 und 21 sinngemäße Anwendung mit der Abänderung, daß die Kautionserlage spätestens 14 Tage vor dem Beginne der Pachtung bei der politischen Bezirksbehörde zu erlegen ist.

D. Auflösung der erfolgten Jagdverpachtung.

§ 33.

Jede nach diesem Gesetze vorgenommene Jagdverpachtung erlischt — die Fälle des § 34 ausgenommen — drei Monate nach dem Tode des Pächters, beziehungsweise desjenigen, an welchen die Pachtung (§ 22) abgetreten wurde, wenn nicht die Erben, insoweit sie nicht gemäß des § 16 von der Pachtung einer Gemeindejagd ausgeschlossen sind, vor Ablauf jener Frist über Aufforderung des Gemeindevorstandes erklären, die Pachtung fortsetzen zu wollen.

Inwieferne eine Änderung in den Eigentumsverhältnissen an dem für die Gestaltung der Jagdgebiete maßgebenden Grundbesitze eine Rückwirkung auf die vorgenommenen Jagdverpachtungen ausübt, ist in den §§ 37 bis 40 bestimmt.

§ 34.

Die auf Grund des § 12 gepachteten Jagden gehen mit dem Tode des Pächters oder mit einer aus sonstigem Anlasse eintretenden Veränderung in der Person des Besitzers des umschließenden Eigenjagdgebietes für die restliche Dauer der Pachtzeit auf den neuen Besitzer dieses Gebietes über.

§ 35.

Jede nach diesem Gesetze vorgenommene Jagdverpachtung kann von der politischen Bezirksbehörde als aufgelöst erklärt werden, wenn der Pächter

1. die Kautionserlage oder deren Ergänzung oder den Pachtzuschilling (§ 17, Absatz 2) innerhalb der hierfür festgesetzten Frist nicht oder nicht ganz erlegt, oder
2. den gesetzlichen Vorschriften in betreff der Beaufsichtigung der Jagd (§ 41) nicht entspricht, oder
3. wiederholt einer Anordnung in betreff des Abschusses von Wild (§§ 56 und 57) nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt, oder
4. sich sonstiger Übertretungen dieses Gesetzes wiederholt schuldig macht, oder
5. die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdkarte verliert.

§ 36.

Die im Sinne der §§ 33 und 35 frei werdende Jagd ist von der politischen Bezirksbehörde für die restliche Dauer der Pachtzeit

1. insoferne es sich um einen Jagdeinschluß (§ 12) handelt, dem Gemeindejagdgebiete einzuverleiden;

2. insoferne es sich um ein sonstiges Gemeindejagdgebiet handelt, zur Verpachtung zu bringen.

Trifft den früheren Pächter ein Verschulden an der Auflösung des mit ihm bestehenden Pachtvertrages, so haftet derselbe in beiden Fällen (Punkt 1 und 2) für die zum Zwecke der Neuverpachtung aufgelaufenen Kosten.

Können die Kosten der Neuverpachtung vom früheren Pächter nicht hereingebracht werden, so sind dieselben vom neuen Pächter gemäß § 17 zu ersetzen.

E. Änderungen am Grundbesitz.

§ 37.

Entsteht erst im Laufe der Pachtzeit ein Gebiet der in den §§ 4 und 5 bezeichneten Art, so tritt die Befugnis zur Eigenjagd auf demselben erst mit der nächsten Pachtzeit unter Voraussetzung der ordnungsmäßigen Anmeldung dieses Jagdgebietes (§ 10) ein. Gehören jedoch die Teile dieses Eigenjagdgebietes zu verschiedenen Gemeindejagdgebieten mit verschiedenen ablaufenden Pachtzeiten, so ist die vorerwähnte Befugnis bei Feststellung der Jagdgebiete jeder Gemeinde, in der Teile des Eigenjagdgebietes liegen, im Wege der vorgeschriebenen Anmeldung geltend zu machen; die Befugnis kann jedoch erst dann ausgeübt werden, bis die Anmeldung auch für jene Grundstücke erfolgt ist, hinsichtlich deren die Pachtzeit zuletzt abläuft.

Inzwischen bleiben die einzelnen Teile dieses neu entstandenen Eigenjagdgebietes den betreffenden Gemeindejagden einverleibt.

§ 38.

Geht im Laufe der Pachtzeit ein Grundbesitz, welcher für diese Zeit als Eigenjagdgebiet im Sinne des § 4 angemeldet und anerkannt war, in einzelnen Teilen auf mehrere Eigentümer über, so bleibt hinsichtlich jener Teile dieses Besitzes die Befugnis zur Eigenjagd aufrecht, welche noch immer den Erfordernissen des § 4 entsprechen.

Jene Teile des geteilten Grundbesitzes hingegen, welche diesen Erfordernissen nicht mehr entsprechen, sowie jene als Eigenjagdgebiete anerkannten Grundflächen überhaupt, welche im Laufe der Pachtzeit das für Eigenjagdgebiete vorgeschriebene Ausmaß von 115 Hektar oder den erforderlichen Zusammenhang verlieren, hat die politische Bezirksbehörde über Anlangen der Gemeindevertretung oder des Jagdpächters für die restliche Dauer der Pachtzeit dem Gemeindejagdgebiete zuzuweisen, vorbehaltlich eines etwa im Sinne des § 12 eintretenden Vorpachtrechtes.

§ 39.

Verliert ein Eigenjagdgebiet, dessen Besitzer einen Jagdeinschluß auf Grund des § 12, Absatz 2, gepachtet hat, seine Eigenschaft als umschließendes Eigenjagdgebiet, so hat die politische Bezirksbehörde über Anlangen der Gemeindevertretung oder des Jagdpächters für die restliche Dauer der Pachtzeit den Jagdeinschluß dem Gemeindejagdgebiete einzuverleiben.

Dasfelbe hat auch bei den auf Grund des § 12, Absatz 3, erfolgten Verpachtungen zu erfolgen, wenn durch Veränderungen am Besitze eines der an den Jagdeinschluß grenzenden Eigenjagdgebiete die vollständige Umschließung nicht mehr statthat.

§ 40.

Tritt an einem Jagdgebiete der im § 5 bezeichneten Art im Laufe der Pachtzeit eine solche Veränderung ein, daß demselben die Eigenschaft eines Eigenjagdgebietes ge-

mäß § 5 nicht mehr zukommt, so ist es von der politischen Bezirksbehörde über Anlangen der Gemeindevertretung oder des Jagdpächters für die restliche Dauer der Pachtzeit dem Gemeindejagdgebiete einzuverleihen, insoferne nicht ein Vorpachtrecht im Sinne des § 12 eintritt und ausgeübt wird.

II. Jagdpolizeiliche Bestimmungen.

A. Jagdaufsicht.

§ 41.

Jeder Besitzer einer Eigenjagd der im § 4 bezeichneten Art und jeder Pächter einer Gemeindejagd sowie auch die Gemeindevertretung, welche die Jagd durch Sachverständige ausüben läßt, ist verpflichtet, zur Beaufsichtigung und zum Schutze der Jagd ein Jagdschutzpersonal (Jagdhüter) in entsprechender Anzahl zu bestellen und dasselbe in Gemäßheit der bezüglichlichen Vorschriften bestätigen und beedigen zu lassen.

Wenn keine Bedenken obwalten, können auch die erwähnten Besitzer oder Pächter von Jagden, sowie die von der Gemeindevertretung bestellten Sachverständigen, vorausgesetzt daß sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, selbst als Jagdhüter bestätigt und beedigt werden.

B. Jagdkarten.

§ 42.

Ohne eine von der zuständigen Behörde im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ausgestellte Jagdkarte darf, außer in eingefriedeten Wildbahnen, niemand die Jagd ausüben.

§ 43.

Die Jagdkarte wird auf den Namen des Inhabers unter Angabe des Geltungsgebietes ausgefertigt und entweder auf die Dauer eines Jahres oder auf die Dauer von drei Jahren ausgestellt; in letzterem Falle ist die dreifache Taxe zu erlegen.

Die Jagdkarten werden ferner entweder nur für den Umfang eines politischen Bezirkes und der an denselben unmittelbar angrenzenden Ortsgemeinden, welche auf der Jagdkarte namentlich zu verzeichnen sind oder mit der Geltung für das ganze Land ausgestellt. Für erstere ist eine Gebühr von 6 K, für letztere eine solche von 12 K zu erlegen.

Die Jagdkarte ist nur für die Person, auf deren Namen sie lautet, gültig, gibt jedoch keine Berechtigung, ohne Zustimmung des Revierinhabers oder Pächters zu jagen.

Die Besitzer haben die Jagdkarte bei der Ausübung der Jagd stets bei sich zu tragen und auf Verlangen der Sicherheitsorgane vorzuweisen.

§ 44.

Zur Ausstellung der Jagdkarte ist die politische Behörde erster Instanz, in deren Amtsgebiete der Bewerber um eine Jagdkarte seinen jeweiligen Aufenthaltsort hat, berufen, und können Jagdkarten auch in Steiermark nicht wohnhaften Personen von vorgenannten Behörden erteilt werden.

Diese Behörden können Jagdkarten sowohl für das eigene Gebiet wie auch für andere politische Bezirke und das ganze Land ausstellen.

Die ermäßigten Jagdkarten für das beedete Jagdaufsichtspersonale (§ 45) kann nur jene politische Behörde ausstellen, in deren Gebiete der betreffende Jagdaufsichtspersonal seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

§ 45.

Die Jagdkarten für das beedete Jagdaufsichtspersonale, welche nur auf die Dauer eines Jahres ausgestellt werden können, gelten für das ganze Land und unterliegen einer Taxe von 3 Kronen.

Von dieser Begünstigung sind jene beedeten Jagdaufseher, welche gleichzeitig Eigenjagdbesitzer oder Jagdpächter sind, ausgenommen.

Die Schüler einer öffentlichen niederen Forstschule in Steiermark sind bezüglich des Revieres der betreffenden Forstschule von der Lösung einer Jagdkarte gänzlich befreit.

Die politische Behörde hat die Ausfolgung der ermäßigten Jagdkarten an vom Jagdinhaber namhaft gemachte Jäger zu verweigern, wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß durch die angebliche Bestellung solcher beedeter Jagdaufseher nur eine Umgehung der höheren Taxpflicht bezweckt wird.

Zur Legitimierung solcher Jagdgäste, welche nicht mehr in der Lage sind, rechtzeitig vor Ausübung der Jagd die ordentliche Jagdkarte bei der kompetenten politischen Behörde zu lösen, werden eigene Jagdgastkarten ausgegeben. Diese Karten werden von der politischen Behörde nach ihrem Ermessen den Jagdherrn über ihr Ersuchen auf deren Namen, jedoch unter Offenlassung einer Rubrik, in welcher der Name des Jagdgastes und der Tag der Ausfolgung dieser Karte an den Jagdgast einzusetzen kommt, ausgefertigt.

Die Jagdgastkarten, von welchen der Jagdherr nur innerhalb eines Jahres, vom Tage der amtlichen Ausstellung an gerechnet, Gebrauch machen kann, gelten für den Jagdgast nur während eines Zeitraumes von vierzehn Tagen vom Zeitpunkte der Ausfolgung an den Jagdgast und nur für das Gebiet des politischen Bezirkes.

Für eine solche Jagdgastkarte ist eine Taxe von 6 Kronen zu erlegen.

In die offengelassene Rubrik hat der Jagdherr vor Ausübung der Jagd den Namen des betreffenden Jagdgastes und den Tag der Ausfolgung der Karte an denselben und letzterer seine eigenhändige Namensfertigung einzusetzen.

Diese Jagdgastkarten kann der Jagdherr bei der kompetenten politischen Behörde in beliebiger Anzahl lösen und hat für jede solche Karte einen Betrag von 6 Kronen zu erlegen.

Ist der Jagdherr nicht in die Lage gekommen, eine solche Jagdgastkarte innerhalb des Jahres, auf welches sie lautet, zu verwenden, kann er nach Ablauf des Jahres bei derselben politischen Behörde, welche die Karte ausgestellt hat, gegen Rückstellung dieser Karte den Rückersatz der hierfür erlegten Taxe ansprechen.

An die im § 47 bezeichneten Personen darf der Jagdherr bei sonstiger persönlicher Verantwortung solche Jagdgastkarten nicht ausfolgen.

§ 46.

Die Druckorten für die Jagdkarten werden vom Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit der Statthalterei im Verordnungswege festgesetzt.

§ 47.

Die Ausstellung einer Jagdkarte ist zu verweigern:

- a) Minderjährigen, insoferne nicht für selbe von ihren Vätern oder Vormündern, bezüglich der Schüler einer Forstschule von der Direktion, bei Forstlehrlingen und Gehilfen vom Lehrherrn oder Forstrevierleiter darum angesucht wird;
- b) den aus wohlthätigen Anstalten oder aus Gemeindemitteln unterstützten Armen;

- c) Geisteskranken und Trunkenbolden;
- d) für die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf der Strafzeit jenem, der eines Verbrechens gegen die Sicherheit der Person oder des Eigentumes;
- e) für die Dauer von drei Jahren nach Ablauf der Strafzeit jenem, der nach § 335 des Strafgesetzes eines Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens durch unvorsichtige Handhabung von Schußwaffen oder der Übertretung des Diebstahls oder der Diebstahlsteilnahme schuldig erkannt wurde;
- f) für die Dauer von zwei Jahren demjenigen, der wegen absichtlicher Übertretung der gesetzlichen Wildschonvorschriften wiederholt oder wegen Mißbrauches der Jagdkarte gestraft wurde.

§ 48.

Die Jagdkarte ist ohne Rückstellung der hierfür erlegten Taxe einzuziehen, wenn nach der Ausstellung in betreff der Person des Inhabers einer der obigen Ausschließungsgründe (§ 47) eintritt oder bekannt wird.

§ 49.

Die Taxebeträge für die Jagdkarten sind an das Landes-Oberinnehmeramt in Graz abzuführen.

Die Art der Verwendung bleibt der weiteren Beschlußfassung des Landtages vorbehalten.

§ 50.

Das bestätigte und beidigte Jagdschuttpersonale ist befugt, in Ausübung seines Dienstes ein Jagdgewehr sowie eine kurze Seitenwaffe zu tragen, darf jedoch von diesen Waffen nur im Falle gerechter Notwehr Gebrauch machen.

C. Schonvorschriften.

§ 51.

Folgende Wildgattungen dürfen während der nachstehend angegebenen Schonzeiten weder gejagt, noch gefangen, noch getötet werden:

1. a) Hirsche vom 15. Jänner bis 24. Juni und vom 15. Oktober bis 30. November,
 - b) Tiere und Wildkälber vom 1. Februar bis 31. Juli.

In Gemeindejagdgebieten, in welchen wegen Unmöglichkeit der Verpachtung die Jagd durch Sachverständige (§ 24 a) ausgeübt wird, ist die Schonzeit für Hirsche, Tiere und Wildkälber, insolange dieser Zustand dauert, aufgehoben.
 2. Gemswild vom 15. Dezember bis 31. Juli.
 3. Rehböcke vom 1. Februar bis 31. Mai; Rehgaisen und Rehkitze vom 1. Februar bis 30. September.
 4. Feld- und Alpenhasen vom 1. März bis 31. August.
 5. Auer- und Birchhähne vom 16. Juni bis 31. März; Auer- und Birchhennen das ganze Jahr.
 6. Fasanen vom 1. März bis 31. Juli.
 7. Reb-, Hasel-, Schnee- und Steinhühner, Wachteln und Sumpfschnepfen vom 1. Februar bis 31. Juli.
 8. Wildgänse, Wildenten und Rohrhühner vom 1. März bis 30. Juni.
- Der Anfangs- und Schlußtag wird in die Schonzeit eingerechnet.

§ 52.

14 Tage nach eingetretener Schonzeit und während der Dauer derselben darf mit der sich aus § 55 ergebenden Ausnahme Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, weder in ganzen Stücken noch zerlegt oder zubereitet verkauft oder zum Verkaufe herumgetragen oder in Gasthäusern, Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausgestellt oder feilgeboten werden.

Der Verkauf von Hasen ist während obiger Zeitdauer unbedingt, daher auch in den Ausnahmefällen der §§ 55, 56 und 57 untersagt.

§ 53.

Das Vernichten und Sammeln der Eier des Wildgeflügels, das Ausnehmen des jungen Wildes aus den Nestern, sowie das Zerstören der Nester ist verboten. Ausnahmsweise ist das Sammeln von Eiern behufs Ausbrütung durch zahme Hühnerarten sowie das Einfangen des Federwildes nur dem Jagdberechtigten oder dem von ihm bestellten Hilfspersonale gestattet.

§ 54.

Auf Erlegung von Wild in eingefriedeten Tiergärten findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Der Verkauf des in solchen Tiergärten während der Schonzeit erlegten Wildes ist jedoch nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 untersagt.

§ 55.

Das von außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes stammende oder in von öffentlichen Korporationen errichteten Kühlanlagen innerhalb der gesetzlichen Schutzzeit eingelagerte Wild darf während der in § 52 bezeichneten Zeit feilgeboten werden. Die Verkäufer haben jedoch die Herkunft dieses Wildes und, falls das Wild aus dem Gebiete der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder herkommt, überdies auch ein Zeugnis der politischen Bezirksbehörde des Stammortes nachzuweisen, daß das Wild nicht gesetzwidrig erlegt sei, beziehungsweise durch ein Zertifikat der betreffenden Korporation darzutun, daß das Wild innerhalb der gesetzlichen Schutzzeit eingelagert wurde.

D. Abschluß zum Schutze der Kulturen.

§ 56.

Wenn sich in einem Gemeindejagdgebiete die Verminderung einer Wildgattung im Interesse der durch dieselbe geschädigten Land- und Forstwirtschaft als notwendig herausstellt, so hat die politische Bezirksbehörde über Antrag der Gemeindevertretung, der Servitutberechtigten oder des Jagdberechtigten oder von Amts wegen die nötigenfalls ziffernmäßig festzustellende Verminderung anzuordnen, welche zunächst vom Jagdberechtigten nötigenfalls auch während der Schonzeit durchzuführen ist.

Diese Bestimmung hat auch auf Eigenjagdgebiete Anwendung, welche mit Holz- oder Weideservituten belastet sind.

Wenn der Jagdberechtigte der behördlichen Anordnung nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt, kann die politische Bezirksbehörde auf dessen Kosten andere sachverständige und vertrauenswürdige Personen mit der Ausführung der Anordnungen betrauen.

Dem Jagdberechtigten ist es gestattet, Tiere (Rahlwild), welche in landwirtschaftlichen Kulturen erheblichen Schaden anrichten (Schadentiere), innerhalb der Monate Mai, Juni, Juli auch ohne besondere Bewilligung oder Auftrag abzuschießen. Der erfolgte Abschluß ist binnen 24 Stunden der politischen Behörde anzuzeigen.

§ 57.

In Ortsgemeinden mit hervorragendem Weinbau kann der Gemeinde-Ausschuß den Beschluß fassen, daß in der ganzen Ortsgemeinde die Hasen auszurotten sind. In diesem Falle ist die Schonzeit des Hasen aufgehoben und der Jagdpächter verpflichtet, denselben möglichst auszurotten.

Als Gemeinde mit hervorragendem Weinbau ist unbedingt jene anzusehen, in welcher, wenn auch nur in einer Katastralgemeinde, 5 Prozent oder mehr der der Grundsteuer unterworfenen Bodenfläche nach Abrechnung der Kulturgattung Wald dem Weinbau gewidmet sind.

Ob außer diesem Falle eine Gemeinde als solche mit hervorragendem Weinbau anzusehen ist, bleibt dem Ermessen der zur Bestätigung des gemeindeämtlichen Beschlusses berufenen Behörde überlassen. Die Gemeindevertretung hat den die Ausrottung des Hasen betreffenden Beschluß alsogleich der politischen Behörde zur Bestätigung vorzulegen.

Diese Bestätigung ist nur dann zu verweigern, wenn der Gemeindebeschluß entweder nicht ordnungsmäßig zustande gekommen ist, oder Weinbau nicht in hervorragendem Maße betrieben wird.

Die Entscheidung ist der Gemeinde binnen Monatsfrist zuzustellen. Gegen diese Entscheidung steht außer dem Jagdberechtigten und der Gemeindevertretung auch den Vorstehern der angrenzenden Gemeinden binnen 14 Tagen, vom Tage der Verständigung an, die Berufung an die k. k. Statthalterei zu, welche innerhalb Monatsfrist im Gegenstande endgiltig erkennt.

In analoger Weise entscheidet die Statthalterei unmittelbar über Beschlüsse, welche von Gemeinden mit eigenem Statut gefaßt werden.

Der rechtskräftige Gemeindebeschluß, betreffend die Ausrottung des Hasen, tritt mit Ende des laufenden Pachtjahres in Wirksamkeit und ist der Pächter einer derartigen Gemeindejagd berechtigt, von diesem Zeitpunkte an bei der politischen Bezirksbehörde die Auflösung des Pachtvertrages oder eine angemessene Herabsetzung des Pachtbetrags zu begehren.

Die politische Bezirksbehörde kann, wenn der Jagdberechtigte der Anordnung der möglichsten Ausrottung des Hasen nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt, auf dessen Kosten andere sachverständige und vertrauenswürdige Personen mit der Ausführung beauftragen.

Unter den gleichen Voraussetzungen und zu dem bezeichneten Zwecke kann die politische Bezirksbehörde auch Treibjagden anordnen.

§ 58.

Futterstellen für Hochwild dürfen in Gemeindejagdgebieten nur mit Zustimmung des Gemeinde-Ausschusses angebracht werden. Dieselben müssen jedoch mindestens 200 Meter von Waldbeständen unter 50 Jahren entfernt sein.

§ 59.

Wird Wild in den im § 51, Punkt 1, letzter Absatz, und im § 56 bezeichneten Ausnahmefällen erlegt oder bei der im § 103 angeordneten Veräußerung erworben, so hat im ersteren Falle die politische Bezirksbehörde, im zweiten Falle der Gemeindevorsteher jene Ausnahmen von dem Verbote des § 52, Absatz 1, welche zur Verwertung des Wildes notwendig sind, unter angemessenen Vorrichtungen gegen allfällige Mißbräuche einzuräumen und die nötigen Bescheinigungen darüber auszustellen.

E. Sonstige jagdpolizeiliche Bestimmungen.

§ 60.

Es ist jedermann verboten, irgend ein Jagdgebiet ohne Bewilligung des Jagdberechtigten mit einem Gewehre versehen zu durchstreifen, es läge denn die Berechtigung oder Verpflichtung hierzu in seiner amtlichen Stellung.

Wird jemand wider dieses Verbot von einem öffentlichen Wachorgane mit einem Gewehre außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege oder solcher Wege betreten, welche allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften und Gehöften benützt werden, so kann ihm das Gewehr sofort abgefordert werden und ist derselbe verhalten, es ohne Weigerung abzugeben.

Abgenommene Gewehre sind ohne Verzug der politischen Bezirksbehörde abzuliefern.

§ 61.

In Gemeindejagdgebieten, in welchen die Jagd durch Sachverständige ausgeübt wird (§ 24), darf die Jagd mit Ausnahme jener in Waldungen in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober ausschließlich nur von den bestellten Sachverständigen ausgeübt werden.

Vom Beginne des Frühjahrs bis zu beendeter Ernte darf, vorbehaltlich einer besonderen Gestattung des Grundbesitzers, auf den bebauten Feldern und in Weingärten weder gejagt, noch getrieben, noch das Wild — mit Ausnahme des im dritten Absätze bezeichneten Falles — mit Hunden aufgesucht werden.

Ausgenommen von diesem Verbote sind Felder, welche mit Kartoffeln oder mit Reihenisaaten von Mais, Rüben, Kraut oder mit anderen in weiten Abständen gebauten Feldfrüchten bestellt sind.

In der Zeit vom 1. Februar bis 15. August darf mittels Brackhunden nicht gejagt werden; doch darf der Jagdberechtigte das Hochwild aus kultivierten Grundstücken jederzeit mit Hunden aushegen.

§ 62.

Kinder unter 14 Jahren dürfen nur an schulfreien Tagen als Treiber verwendet werden. Treibjagden dürfen an Sonn- und Feiertagen während der Zeit des vormittägigen Gottesdienstes nicht abgehalten werden, es sei denn, daß das Jagdgebiet so gelegen ist, daß eine Störung des Gottesdienstes gänzlich ausgeschlossen erscheint.

§ 63.

In der nächsten Umgebung von Ortschaften, von einzelnen Häusern und Scheunen darf zwar das Wild aufgesucht und getrieben, nicht aber mit Schußwaffen erlegt werden.

Auf Grundstücken, welche zu einem Gemeindejagdgebiete gehören und durch eine natürliche und künstliche, ständige Umfriedung (Hecke, Gitter, Mauer u. dgl.) derart umschlossen sind, daß der Zutritt dritter Personen ohne Verletzung oder Überletzung der Umfriedung auf keinem anderen Wege, als durch die angebrachten schließbaren Türen oder Tore tunlich erscheint, ruht die Jagd während der Jagdpachtzeit, und zwar von dem Zeitpunkte an, in welchem der Jagdberechtigte durch den Grundbesitzer im Wege der Gemeindevertretung davon verständigt wird, daß letzterer die Ausübung der Jagd auf den bezeichneten Grundstücken nicht gestatte.

Zu den vorbezeichneten Grundstücken sind jene nicht zu rechnen, welche durch landesübliche Zäune gegen den Eintritt oder den Austritt des Weideviehes verpagt sind.

Auf den im Absätze 2 und 3 bezeichneten Grundstücken dürfen keine Herstellungen angebracht werden, welche das etwa einwechselnde Wild verhindern, wieder auszuwechseln.

§ 64.

Zum Fange der jagdbaren Tiere mit Ausnahme des Dachses dürfen Fangeisen, Fallen, Schlingen und andere Vorrichtungen zum Selbstfange nicht verwendet werden. Bei Anwendung derartiger Vorrichtungen zum Fange des Dachses sind die im § 67, Absatz 1, bezeichneten Vorrichtungen einzuhalten.

Ein angeschossenes oder in anderer Art verwundetes Wild, das in ein fremdes Jagdgebiet überjagt, darf dorthin nicht verfolgt werden; dessen etwaige weitere Verfolgung, Erlegung und Besitznahme bleibt vielmehr dem Jagdberechtigten desjenigen Jagdgebietes vorbehalten, in welchem sich das Wild befindet.

§ 65.

Wildschweine dürfen nur in Tiergärten, welche gegen Ausbruch dieser Tiere ganz sicher verwahrt sind, andere für die persönliche Sicherheit gefährliche Tiere in Tiergärten überhaupt nicht gehalten werden.

§ 66.

In Freiheit angetroffene Bären, Wölfe, Luchse, Wildkazen und Wildschweine können von jedermann gefangen, erlegt und hierdurch erworben werden.

Folgende Tiere, als: Füchse, Edel- und Steinmarder, Iltisse, Wiesel, Eichhörnchen, Hamster, Fischottern, Kaninchen, die Adlerarten, der Wanderfalke, der Würgfalke, der Baumfalke, der Zwergfalke, der große Habicht, der Sperber, der Rohrgeier, der rote Milan, der schwarzbraune Milan, die Weihenarten, der Uhu, der Kolkrabe, die Elster, die Nebelkrähe, die gemeine Krähe, die Dohle, der Eichelheher, der Raubwürger, der rotrückige Würger, der graue Reiher, der Zwergreihher, die Rohrdommel, die Säger, der Haubentaucher, die Kormoranscharbe, die Mövenarten, die Flußseeschwalbe, die schwarze Seeschwalbe, die Zwergseeschwalbe, die Lachseeschwalbe, der Eisvogel und die Wasseramsel können innerhalb des Jagdgebietes vom Jagdberechtigten, seinem Jagdschutzpersonale oder mit schriftlicher Bewilligung des Jagdberechtigten auch von dritten Personen gefangen oder mit der Schußwaffe erlegt und in Besitz genommen werden.

Inwieferne dem Fischereiberechtigten weitergehende Befugnisse zustehen, ist nach den die Binnenfischerei betreffenden Vorschriften zu beurteilen.

§ 67.

Zum Fange der im § 66 bezeichneten Tiere kann der Jagdberechtigte auch Fangeisen, Fallen sowie andere Vorrichtungen zum Selbstfange anwenden und unter Beachtung der für den Verkehr mit Giften bestehenden besonderen Vorschriften auch Gift auslegen; doch darf dies nicht an Stellen geschehen, an welchen sich hieraus eine Gefahr für Menschen oder Nutztiere ergeben kann, und müssen jedenfalls dabei solche Zeichen aufgestellt werden, die von jedermann unschwer wahrgenommen und erkannt werden können. Erforderlichenfalls ist die Anwendung der bezeichneten Vorrichtungen und die Auslegung von Gift entsprechend zu verlautbaren.

Das Legen von Selbstschüssen ist unbedingt verboten.

Wenn die Verminderung der im § 66 bezeichneten Tiere im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder der Landeskultur geboten oder angemessen erscheint, so kann die politische Bezirksbehörde vertrauenswürdigen, mit einer Jagdkarte versehenen Personen nach Anhörung des Jagdberechtigten auch ohne dessen Zustimmung für eine bestimmte Zeit die Bewilligung erteilen, die im § 66 bezeichneten Tiere mit der Schußwaffe oder auf andere jagdgemäße Weise zu verfolgen.

§ 68.

Die Statthalterei kann im Ordnungswege im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse noch andere Tierarten den Bestimmungen des § 66 unterwerfen. In der-

selben Weise kann die Statthalterei einzelne Tierarten von den Bestimmungen des § 66 ausnehmen.

§ 69.

Hunde, welche abseits von Häusern oder Herden allein jagend angetroffen werden und Katzen, welche im Felde oder Walde umherstreifen, können vom Jagdberechtigten oder seinen Jägern getötet werden.

III. Jagd- und Wildschaden.

A. Schadenersatzpflicht.

§ 70.

Der zur Ausübung der Jagd Berechtigte ist verpflichtet:

- a) Den bei der Ausübung der Jagd von ihm selbst, von seinem Jagdpersonale, seinen Jagdgästen oder durch die Jagdhunde dieser Personen an Grund und Boden und dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachten Schaden (Jagdschaden),
- b) den innerhalb seines Jagdgebietes von den jagdbaren Tieren an Grund und Boden und an dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachten Schaden (Wildschaden), sofern dieser nicht auf den im § 63, Absatz 2, bezeichneten Grundstücken während des Ruhens der Jagd eingetreten ist, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ersetzen.

Wenn das Recht zur Ausübung der Jagd mehreren Personen zusteht, haften diese für die Jagd- und Wildschäden zur ungeteilten Hand.

§ 71.

Schäden, welche durch jagdbares Streif- oder Wechselwild verursacht werden, sind gleichfalls vom Jagdberechtigten jenes Gebietes zu ersetzen, wo der Schaden verursacht wurde.

§ 72.

Schäden, welche an Grund und Boden oder an dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen durch aus Tiergärten ausgebrochene, nicht jagdbare Tiere verursacht werden, sind gleichfalls von dem Jagdberechtigten des Gebietes zu ersetzen, wo der Schaden verursacht wurde.

§ 73.

Dem zum Erfaz von Jagdschäden Verpflichteten steht es frei, den Regreß gegen den unmittelbar Schuldtragenden im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Für die im § 72 bezeichneten Schadenersätze bleibt dem Jagdberechtigten der im ordentlichen Rechtswege geltend zu machende Regreß gegen den Tiergartenbesitzer vorbehalten.

§ 74.

Jeder Grundbesitzer ist befugt, seine Grundstücke gegen das Eindringen des Wildes zu verwahren, doch dürfen die hiezu getroffenen Vorkehrungen nicht etwa zum Fangen des Wildes eingerichtet sein.

Jedermann ist ferner befugt, das Wild von seinen Grundstücken durch hierzu bestimmte Personen, durch Klappern, durch Aufstellung von Wildscheuchen, Nachtfeuer u. dgl. m. ferne zu halten und in Weingärten in der Zeit vom 1. September bis 31. Oktober durch Schreckschüsse zu vertreiben. Sollte sich bei einer solchen Gelegenheit ein Wildstück verletzen oder zugrunde gehen, so ist der Jagdberechtigte nicht befugt, dafür einen Erfaz zu fordern.

Auch der Jagdberechtigte kann die innerhalb seines Jagdgebietes gelegenen fremden Grundstücke durch Einzäunungen oder andere Vorsichtsmaßnahmen gegen Wildbeschädigungen schützen, insoweit der Grundbesitzer hierdurch in der Benützung seines Grundes nicht beeinträchtigt wird.

Der Jagdberechtigte bleibt für den trotz solcher Vorkehrungen vom Wilde zugefügten Schaden ersatzpflichtig, wenn nicht von ihm dargetan wird, daß der Zweck dieser Vorkehrungen durch ein Verschulden des Beschädigten vereitelt worden ist.

§ 75.

Wildschäden in Obst-, Gemüse- und Ziergärten, in Baumschulen oder an einzelstehenden jungen Bäumen sind nur dann zu ersetzen, wenn dargetan ist, daß der Schaden erfolgte, obgleich zum Schutze der beschädigten Objekte solche Vorkehrungen vom Besitzer getroffen waren, durch welche ein ordentlicher Grundwirt derlei Gegenstände zu schützen pflegt. Als solche Vorkehrungen sind hinsichtlich junger Bäume anzusehen das Einbinden des Stammes bis zur Höhe von 120 Zentimeter mit Stroh sowie das Umkleiden der Stämme bis zur gleichen Höhe mit Baumkörben, welche das Wild daran zu hindern geeignet sind, an den Stamm zu gelangen.

§ 76.

Wenn Jagd- oder Wildschäden an Getreide und anderen Bodenerzeugnissen, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkte vorkommen, so ist der Schaden in demjenigen Umfange zu ersetzen, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt.

§ 77.

Bei Ermittlung des Jagd- oder Wildschadens nach dem Umfange, wie er sich zur Zeit der Ernte darstellt, ist der wahre Verlust, welchen der Beschädigte an den Erzeugnissen seiner Grundstücke erlitten hat, nach Abzug des Aufwandes, der ihn bis zur Einbringung der Ernte getroffen hätte, in Anrechnung zu bringen.

B. Verfahren.

§ 78.

Über Ansprüche auf Ersatz von Jagd- und Wildschäden, hinsichtlich deren nicht etwa zwischen den Parteien ein gütliches Übereinkommen stattgefunden hat, entscheidet ein Schiedsgericht, welches aus einem Obmann oder dessen Stellvertreter und zwei anderen Schiedsrichtern (§ 83) besteht.

Der Stellvertreter des Obmannes hat dann einzutreten, wenn letzterer in der Funktion als Mitglied des Schiedsgerichtes abgelehnt wird (§ 84) oder durch Krankheit oder andere Gründe verhindert ist, seine Obliegenheiten zu versehen.

§ 79.

Der Obmann sowie dessen Stellvertreter werden von der politischen Bezirksbehörde nach Anhörung der betreffenden Gemeindevertretung und Jagdberechtigten auf die Dauer der festgestellten Pachtperiode für je ein oder mehrere benachbarte Gemeindejagdgebiete bestimmt.

Zur Funktion des Obmannes und des Stellvertreters desselben dürfen nur unbescholtene und unparteiische Personen, welche mit land- und forstwirtschaftlichen Verhältnissen sowie mit der Jagd hinlänglich vertraut sind, berufen werden.

Der Obmann und dessen Stellvertreter sind von der politischen Bezirksbehörde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu beeiden. Die Namen und Wohnorte der bestellten Funktionäre sind von der politischen Bezirksbehörde den betreffenden Gemeindevertretungen und Jagdberechtigten bekanntzugeben und in dem Gemeindejagdgebiete, für welches die Bestellung erfolgt, verlautbaren zu lassen.

§ 80.

Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, den Obmann und dessen Stellvertreter, wenn dieselben ihre Obliegenheiten nicht in einer den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Weise versehen, von der ihnen übertragenen Funktion zu entheben.

§ 81.

Behufs Empfangnahme von Zustellungen und behufs sonstiger Vertretung im schiedsgerichtlichen Verfahren hat der Eigenjagdberechtigte oder Pächter, dessen Wohnsitz sich nicht innerhalb des Gemeindejagdgebietes, für das der Obmann bestimmt ist, befindet, einen in diesem Gebiete oder in einer benachbarten Gemeinde wohnhaften Bevollmächtigten zu bestellen und dessen Namen sowie Wohnort dem Obmanne bekanntzugeben.

Unterläßt der Eigenjagdberechtigte oder Pächter, den Bevollmächtigten binnen einer über Antrag des Obmannes von der politischen Bezirksbehörde festzusetzenden achttägigen Frist zu bestellen und namhaft zu machen, so hat diese Behörde über neuerlichen Antrag des Obmannes den Bevollmächtigten zu bestimmen und dem Jagdberechtigten sowie dem Obmanne bekanntzugeben. Dieser Bevollmächtigte ist befugt, den Jagdberechtigten im schiedsgerichtlichen Verfahren insoweit rechtswirksam zu vertreten, als letzterer nicht einen anderen Bevollmächtigten bestellt und dem Obmanne namhaft gemacht hat.

§ 82.

Der Beschädigte hat seinen genau bezifferten Schadenersatzanspruch bei dem zuständigen Obmanne des Schiedsgerichtes zu einer Zeit, in welcher der Schaden noch wahrgenommen und beurteilt werden kann, bei sonstigem Erlöschen des Anspruches auf Entschädigung anzubringen.

In den im § 76 bezeichneten Fällen ist die Angabe der ziffermäßigen Höhe des Ersatzanspruches nicht erforderlich und kann dem nach § 87 stattfindenden neuerlichen Einschreiten vorbehalten bleiben.

§ 83.

Der Obmann hat ohne Verzug von dem erhobenen Anspruch dem Jagdberechtigten oder dessen Bevollmächtigten (§ 81) Mitteilung zu machen und denselben sowie den Kläger zu einem Vergleichsversuche einzuladen. Mißlingt derselbe, so hat er sogleich den Jagdberechtigten sowie den Kläger unter Bekanntgabe des Ortes und der Zeit der vorzunehmenden Verhandlung zur Entsendung je eines Schiedsrichters in das Schiedsgericht aufzufordern. Die vorherige Namhaftmachung dieser Schiedsrichter an den Obmann ist nicht erforderlich, es genügt, wenn dieselben, gehörig legitimiert, zu der Verhandlung erscheinen.

Den Parteien steht es frei, bei der Verhandlung zu erscheinen und an derselben teilzunehmen; ihr Ausbleiben hindert jedoch die Vornahme der Verhandlung nicht.

Unterläßt eine Partei, den Schiedsrichter in das Schiedsgericht zu entsenden, oder ist derselbe nicht genügend legitimiert, oder wird er in der Funktion als Mitglied des Schiedsgerichtes abgelehnt (§ 84) und nicht sofort ein anderer Schiedsrichter namhaft gemacht, der ohne Verzug zu der Verhandlung beigezogen werden kann, so hat der

Obmann den Schiedsrichter zu berufen, welcher berechtigt ist, von der betreffenden Partei für seine Intervention jenen Betrag anzusprechen, welcher sich unter Zugrundelegung der im Tarife (§ 92) für die Intervention des Obmannes festgestellten Gebühren ergibt.

§ 84.

Ein Schiedsrichter kann aus denselben Gründen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen (§§ 19 und 20 der Jurisdiktionsnorm, Gesetz vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 111).

Eine Partei, welche den Schiedsrichter selbst bestellt hat, ist zur Ablehnung desselben nur dann berechtigt, wenn der Ablehnungsgrund nach der Bestellung entstanden oder der Partei bekannt geworden ist (§ 586 Zivilprozessordnung, Gesetz vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 113).

§ 85.

Das Schiedsgericht hat seine Entscheidungen nach freiem Ermessen innerhalb der Parteienanträge zu fällen. Als Entscheidung des Schiedsgerichtes gilt jene Meinung, welcher mindestens zwei Mitglieder desselben beigetreten sind, und, wenn eine solche Stimmenmehrheit nicht zustande kommt, der Ausspruch des Obmannes. Hierbei darf jedoch der Obmann nicht über den von einem Schiedsrichter ausgesprochenen höheren Betrag hinaus-, beziehungsweise nicht unter den von dem anderen Schiedsrichter ausgesprochenen niedrigeren Betrag herabgehen.

§ 86.

Bei der Verhandlung hat der Obmann zunächst einen sich auch auf die Kosten des Verfahrens beziehenden Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen. Mißlingt derselbe, so hat sich das Schiedsgericht nach Vornahme der nötigen örtlichen Erhebungen zunächst darüber auszusprechen:

1. Ob die Beschädigung tatsächlich durch Wild, beziehungsweise bei Ausübung der Jagd erfolgte, ferner etwa
2. inwieferne die Angaben der Parteien über die in Gemäßheit der § 74, Absatz 2 und 3, und des § 75 den Schadenersatzanspruch beeinflussenden Verhältnisse vom sachlichen Standpunkte begründet erscheinen

und sodann über den erhobenen Anspruch, beziehungsweise in jenen Fällen, in denen der Betrag des Schadens sogleich festgestellt werden kann, über die Höhe des zu leistenden Erfasses sowie über die Kosten des Verfahrens (§ 88) zu entscheiden.

Über besonderes Ansuchen der betreffenden Partei ist über diese Kosten auch dann zu erkennen, wenn die Notwendigkeit der Entscheidung über den Schadenersatz entfallen ist.

§ 87.

In allen Fällen hingegen, in denen nach dem Ausspruche des Schiedsgerichtes zum Behuf einer richtigen Schadensschätzung die Erntezeit abgewartet werden muß, hat der Beschädigte bei sonstigem Erlöschen des Anspruches auf Entschädigung rechtzeitig um die Vornahme einer zweiten Verhandlung noch vor Beginn der Ernte einzuschreiten. Der Obmann hat über dieses Einschreiten im Sinne des § 83 vorzugehen und die Parteien insbesondere aufzufordern, wenn tunlich jene Schiedsrichter in das Schiedsgericht zu entsenden, welche demselben bei der ersten Verhandlung angehört haben.

Bei der Verhandlung ist durch den Obmann abermals ein sich auf die Kosten des Verfahrens erstreckender Vergleichsversuch zu machen und sodann, wenn derselbe mißlingt, vom Schiedsgerichte über die Höhe des zu leistenden Erfasses sowie über die Kosten des Verfahrens (§§ 86 und 88) zu entscheiden.

§ 88.

Die Kosten, welche der Partei aus ihrer eigenen Intervention, sowie etwa aus jener eines rechtskundigen Beistandes erwachsen, hat in allen Fällen die Partei selbst zu tragen.

Hinsichtlich der Tragung der übrigen Kosten, welche aus dem Verfahren über Schadenersatzansprüche erwachsen, gelten folgende Bestimmungen:

1. Der zur Leistung eines Schadenersatzes verurteilte Beklagte hat — vorbehaltlich der Bestimmung unter Ziffer 3 — die Amtskosten zu tragen;
2. wird der Kläger gänzlich abgewiesen, so hat dieser die Amtskosten zu tragen;
3. ist ein bei dem Vergleichsversuche (§§ 86 und 87) vom Beklagten fruchtlos angebotener Vergleichsbetrag nicht geringer gewesen als der dem Kläger zugesprochene Betrag, so kann über Verlangen des Beklagten dem Kläger der Ersatz eines angemessenen Teiles der Amtskosten auferlegt werden.

§ 89.

Über die Verhandlung des Schiedsgerichtes ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die erschienenen Parteien anzuführen, sowie in gedrängter Kürze die Anträge der Parteien, das Ergebnis der Vergleichsversuche, jenes der örtlichen Erhebungen und den Ausspruch des Schiedsgerichtes, beziehungsweise die Aussprüche der einzelnen Mitglieder desselben (§ 85) zu enthalten hat.

Das Protokoll ist — und zwar gleichzeitig als Urschrift des Schiedspruches — in der im § 90, Absatz 2, bezeichneten Weise zu fertigen.

Der Obmann hat die Protokolle in Aufbewahrung zu nehmen und der politischen Bezirksbehörde sowie dem ordentlichen Richter (§ 91) auf Verlangen vorzulegen.

§ 90.

Den Parteien sind Ausfertigungen des Schiedspruches und zwar, falls sie dieselben nicht vor dem Schiedsgerichte persönlich in Empfang nehmen, durch die Post oder durch einen Notar zuzustellen.

Diese Ausfertigungen sowie die Urschrift des Schiedspruches sind mit der Angabe des Tages der Abfassung des Schiedspruches zu versehen und bei sonstiger Unwirksamkeit des Schiedspruches von sämtlichen Schiedsrichtern zu unterschreiben (§ 592 Zivilprozeßordnung).

Ein Schiedsrichter, welcher die durch Annahme der Bestellung übernommene Verpflichtung in der Richtung nicht erfüllt, daß er von den angeordneten Kommissionen oder Verhandlungen ohne triftigen Grund ausbleibt, die Abgabe des Votums bei der Fällung des Schiedspruches oder die Unterschrift auf der Ausfertigung beziehungsweise der Urschrift des Schiedspruches verweigert, hat für allen durch seine Weigerung oder Verzögerung verursachten Schaden zu haften.

§ 91.

Wider den Schiedspruch findet eine Berufung an eine höhere schiedsgerichtliche Instanz nicht statt; jedoch kann der Schiedspruch aus den im § 595 der Zivilprozeßordnung angeführten Gründen von dem ordentlichen Gerichte als unwirksam erklärt werden.

Hinsichtlich der Klage auf Aufhebung des Schiedspruches finden die Bestimmungen der §§ 596 und 597 der Zivilprozeßordnung Anwendung.

Die durch den Ausspruch des Schiedsgerichtes festgestellten Schadens- und Kostenbeträge sind binnen 14 Tagen nach der Empfangnahme, beziehungsweise nach Zustellung der Ausfertigung des Schiedspruches zu entrichten, sofern nicht eine Klage auf Aufhebung des Schiedspruches eingebracht worden ist.

Zur Bewilligung der Exekution auf Grund der von den Schiedsgerichten geschlossenen Vergleiche oder der von den Schiedsgerichten gefällten Schiedsprüche sind die Zivilgerichte berufen (§ 3 der Exekutionsordnung, Gesetz vom 27. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 79).

§ 92.

Die Statthalterei hat im Verordnungswege nach Einvernehmung des Landes-Ausschusses einen Tarif, nach welchem die Amtskosten (§ 88) im einzelnen Falle zu berechnen sind, sowie die zur Verwohlfeilung und Beschleunigung des schiedsrichterlichen Verfahrens dienlichen Formularien festzusetzen.

C. Vertragmäßige Regelung des Schadenersatzes.

§ 93.

Im Wege eines zwischen dem Jagdberechtigten und den einzelnen Grundbesitzern unmittelbar abgeschlossenen Übereinkommens können hinsichtlich des Ersatzes der Jagd- und Wildschäden von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Vereinbarungen getroffen werden, deren Geltendmachung auf dem ordentlichen Rechtsweg zu geschehen hat.

IV. Allgemeine Bestimmungen über Behörden und Verfahren außer Straffällen.

§ 94.

Die Handhabung dieses Gesetzes steht nach Maßgabe der in den einzelnen Bestimmungen bezeichneten Zuständigkeit dem Gemeindevorsteher, der Gemeindevertretung, der politischen Bezirksbehörde und der Statthalterei, letzterer in den Fällen der §§ 2, 25, Absatz 3, 26 und 68 im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse, in den Fällen der §§ 27, 30, 92 und 94 letzter Absatz nach Einvernehmung des Landes-Ausschusses zu.

Dieselben haben hierbei, insoferne es sich um fachliche Fragen handelt, nach Einvernehmung eines oder erforderlichen Falles mehrerer Sachverständiger vorzugehen.

Wird das in den §§ 2, 25, Absatz 3, 26 und 68 vorgesehene Einvernehmen zwischen der Statthalterei und dem Landes-Ausschusse nicht erzielt, so entscheidet das Ackerbauministerium. In jedem Falle bedürfen die in Gemäßheit der §§ 2 und 68 zu erlassenden Verordnungen der Genehmigung des Ackerbauministeriums.

Die politische Bezirksbehörde hat einen Jagdkataster, in welchem die Eigen- und die Gemeindejagden in Evidenz zu führen sind, anzulegen und alljährlich jagdstatistische Daten zusammenzustellen, deren Lieferung den Jagdberechtigten obliegt. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung des Jagdkatasters und über die Zusammenstellung der jagdstatistischen Daten, sowie über deren Lieferung sind von der Statthalterei im Verordnungswege nach Einvernehmung des Landes-Ausschusses zu erlassen.

§ 95.

Die Verhandlungen mit Parteien sind in der Regel mündlich unter Zulassung von rechts- und fachkundigen Beiständen zu führen.

Zur Vornahme einzelner Amtshandlungen können von der politischen Behörde die betreffenden Gemeindevorsteher abgeordnet werden.

Über die ganze Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches das Ergebnis des etwa erzielten Übereinkommens oder, wenn ein solches nicht zustande gekommen ist, die Erklärungen der Parteien und ihre Begründung sowie die allfälligen Gegenbemerkungen zu enthalten hat.

§ 96.

Außer in Fällen des Ersatzes von Jagd- und Wildschäden (§ 86) gelten hinsichtlich der Tragung der Kosten des Verfahrens, worüber mit der Hauptsache instanzmäßig zu entscheiden ist, folgende Bestimmungen:

1. Die Kosten sind zunächst von jener Partei zu tragen, welche um die Einleitung des Verfahrens ange sucht oder dieselbe durch ihr Verschulden veranlaßt hat.
2. Die politische Behörde hat zu erkennen, ob und wie diese Kosten im einzelnen Falle etwa auch anderen oder allen an der Verhandlung beteiligten Parteien teilweise aufzuerlegen wären nach Maßgabe des Interesses der Parteien an der Regelung der Hauptsache und mit Rücksicht auf den Umstand, ob etwa einzelne sonst entbehrliche Auslagen durch das Verhalten der einen oder der anderen Partei verursacht worden sind.

§ 97.

Insofern in diesem Gesetze keine andere Bestimmung getroffen ist, geht die Berufung gegen Verfügungen der Gemeindevertretung an die politische Bezirksbehörde, jene gegen Verfügungen beziehungsweise Entscheidungen der politischen Bezirksbehörden an die Statthalterei, welche endgiltig entscheidet.

Nur in jenen Fällen, in denen die Statthalterei eine Verfügung, beziehungsweise Entscheidung in erster Instanz getroffen hat, ist eine Berufung an das Ackerbauministerium zulässig.

Jede Berufung ist innerhalb 14 Tagen vom dem Kundmachungs-, beziehungsweise Zustellungstage folgenden Tage an gerechnet, bei jener Stelle einzubringen, welche in erster Instanz die Verfügung beziehungsweise Entscheidung getroffen hat.

§ 98.

Die rechtzeitig eingebrachte Berufung hat in der Regel aufschiebende Wirkung, außer in den Fällen der §§ 17, letzter Absatz und 30, letzter Absatz, sowie dann, wenn Rücksichten der öffentlichen Sicherheit oder die drohende Gefahr eines Schadens die unverzügliche Ausführung einer aufgetragenen Maßregel erheischen.

V. Übertretungen und Strafen.

§ 99.

Die Gemeindevorstände, die l. l. Gendarmerie, die bestellten Sachverständigen sowie die bestätigten und beeideten Jagdhüter sind verpflichtet, die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen und wahrgenommene Übertretungen zur Kenntnis der politischen Bezirksbehörde zu bringen.

Die gleiche Verpflichtung liegt insbesondere auch den Organen der Markipolizei hinsichtlich des in § 52 enthaltenen Verbotes ob.

§ 100.

Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften und besonderen Anordnungen werden, insofern nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hat, mit einer Geldstrafe bis 100 K geahndet, welche Geldstrafe im Falle der Wiederholung sowie dann, wenn mit der Übertretung ein erheblicher Nachteil verbunden war, bis zu 500 K erhöht werden kann.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigerkannten ist die Geldstrafe in Arreststrafe umzuwandeln, wobei 10 K einem Tage Arrest gleichzuhalten sind. Ist die Geldstrafe unter 10 K bemessen, so ist im Straferkenntnisse die für den Fall der Zahlungsunfähigkeit eintretende Arreststrafe mit nicht weniger als sechs Stunden festzusetzen.

Bei schwereren, längere Zeit hindurch fortgesetzten oder wiederholten Übertretungen dieses Gesetzes kann an Stelle der Geldstrafe auf Arreststrafe von 1 bis 20 Tagen erkannt werden.

§ 101.

Bei Übertretungen der §§ 51, 52 und 54, Absatz 2, welche vom Jagdberechtigten selbst bezw. von Händlern und Wirten begangen werden, sowie bei Übertretung des § 53 ist zugleich auf Verfall des wider die Vorschrift gefangenen oder erlegten, bezw. zum Verkaufe ausgetobenen Wildes sowie der Eier des Waldgeflügels zu erkennen.

Bei Übertretungen der §§ 64, Absatz 1 und 67, Absatz 2, ist auf den Verfall der verbotenen Geräte zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Übertreter gehören oder nicht.

Im Falle des § 60, Absatz 3, kann bei Bestrafung des Übertreters auch das abgenommene Gewehr als verfallen erklärt werden.

§ 102.

Werden verbotene Geräte (§§ 64, Absatz 1 und 67, Absatz 2) beim Ausliegen in Beschlag genommen, ohne daß die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person wegen ihrer Anwendung stattfinden könnte, so ist selbständig auf den Verfall dieser Geräte zu erkennen.

§ 103.

Wild, Eier des Wildgeflügels und verbotene Geräte, welche als verfallen erklärt wurden, sind vom Gemeindevorsteher, abgenommene Gewehre von der politischen Bezirksbehörde im Wege der öffentlichen Feilbietung zu gunsten des Armenfonds jener Gemeinde zu veräußern, in deren Gebiet die Beschlagnahme erfolgte.

Werden Wild oder Eier des Wildgeflügels in Beschlag genommen und ist Gefahr vorhanden, daß dieselben noch vor der Verfallserklärung dem Verderben unterliegen könnten, so sind die beschlagnahmten Gegenstände im Sinne des vorstehenden Absatzes zu veräußern und ist der Erlös bis zur rechtskräftigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens von dem Gemeindevorsteher in Aufbewahrung zu nehmen.

Vor der Feilbietung sind die verbotenen Geräte zur Verwendung in der verbotenen Form unbrauchbar zu machen.

§ 104.

Die Geldstrafen fließen den Armenfonds jener Gemeinde zu, in deren Gebiet die Übertretung begangen wurde.

§ 105.

Mit dem Straferkenntnisse ist, insofern es sich nicht um den Ersatz von Jagd- und Wildschäden handelt, auch der Ersatz des durch die Übertretung verursachten Schadens aufzuerlegen, wenn nicht die Notwendigkeit weiterer Ausführungen eine Verweisung des Entschädigungsanspruches vor die Zivilgerichte unerläßlich erscheinen läßt.

Wird hiernach der Schadenersatz im rechtskräftigen Straferkenntnisse zu- oder aberkannt, so steht demjenigen, welcher sich mit diesem Ausspruche nicht zufriedensetzt, frei, den ordentlichen Rechtsweg zu betreten.

§ 106.

Die Untersuchung und Bestrafung der Übertretungen dieses Gesetzes entfällt durch Verjährung, wenn der Übertreter binnen sechs Monaten vom Zeitpunkte der Begehung der strafbaren Handlung nicht in Untersuchung gezogen worden ist, unbeschadet jedoch der Verpflichtung, überhaupt den infolge der Übertretung etwa fortdauernden gesetzwidrigen Zustand zu beseitigen.

§ 107.

In betreff der Zuständigkeit der politischen Behörden zur Untersuchung und Bestrafung der Übertretungen dieses Gesetzes, der Berufungsfristen und des bezüglichlichen Verfahrens haben die für das politische Strafverfahren im allgemeinen geltenden Vorschriften Anwendung zu finden.

Über Strafen und damit verbundene Ersätze von Schäden und Kosten entscheidet in oberster Instanz das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium.

2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, an dem vom Landtage beschlossenen Gesetzentwurfe aus eigener Initiative oder über etwaiges Verlangen der k. k. Regierung Änderungen formaler oder nebensächlicher Natur vorzunehmen, falls dies für die Erlangung der Allerhöchsten Sanktion notwendig erscheint.

Hiermit erledigt sich der Antrag der Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, Beilage Nr. 197, betreffend die Regelung des Jagdrechtes, sowie die Petition Nr. 155.

28. Sitzung am 10. November 1904.

106.

(3. 43.620/I.)

12 Millionen Kronen Anlehen
für den Krankenhausneubau-
in Graz.

Der Landtag beschließt:

Es werde die Übergabe des gesamten, vom Lande im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 6. November 1903 neu zu emittierenden Titres-Anlehens im Nominalbetrage von 12,000.000 K — das ist Zwölf Millionen Kronen zum Preise von K 99-10, in Worten Neunundneunzig Kronen zehn Heller für je 100 K — Nominale exklusive laufender Stückzinsen auf feste Rechnung an die Unionbank in Wien unter den nachfolgenden weiteren Bedingungen genehmigt, und zwar:

a) Die zu begebenden Schuldverschreibungen werden in Abschnitten von 10.000, 2000, 1000 und 200 K ausgegeben und haben insbesondere die Bestimmung zu enthalten, daß die Verlosung vom Jahre 1910 ab am 2. Jänner jeden Jahres in Sitzungsfaale des steiermärkischen Landes-Ausschusses öffentlich nach Maßgabe des Tilgungsplanes erfolge, daß das Land Steiermark sich aber das Recht vorbehält, vom Jahre 1910 angefangen in dem einen oder anderen Jahre der planmäßigen Tilgungsperiode wann immer auch eine größere Anzahl von Schuldverschreibungen als nach dem Tilgungsplane bestimmt ist, eventuell sämtliche noch nicht ausgeloste Schuldverschreibungen zum vollen Nennwerte an den Überbringer zurückzuzahlen, daß die Zahlung der Zinsen in halbjährigen am 2. Jänner und 1. Juli jeden Jahres nachhinein fälligen Raten ohne jeden Abzug für Couponstempel und für die entfallende Rentensteuer bei der steiermärkischen Landeskasse in Graz oder bei der Unionbank in Wien zu erfolgen habe und daß somit das Herzogtum Steiermark die nachdem Gesetze vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, von den Zinsen der Schuldverschreibungen zu entrichtende Rentensteuer zur Zahlung auf eigene Rechnung übernehme.

b) Das gesamte Anlehen wird spätestens 30 Tage nach Veröffentlichung der verfassungsmäßigen Zuerkennung der Eignung der Titres zur Anlage von Pupillargeldern der Unionbank zur Verfügung gestellt und verpflichtet sich die Unionbank, diese Titres zu dem sich hiernach ergebenden Termine gegen Bezahlung des Übernahmepreises und der seit 1. Jänner 1905 aufgelaufenen Stückzinsen loco Graz zu beziehen.

c) Die Unionbank verpflichtet sich, dem Lande den Übernahmepreis für die Anlehenstitres im Kontokorrente mit der Skadenz des Übernahmestages gut zu bringen und hierfür jenen Zinsfuß anzurechnen, welcher der Rentabilität der Titres auf Basis des Übernahmepreises entspricht, so daß dem Lande ein Verlust an Interkalarzinsen aus diesem Titel nicht erwachsen kann. Dieses Guthaben hat durch die für Rechnung des Landes über Auftrag des Landes-Ausschusses zu leistenden Zahlungen in der Weise eine Ausgleichung zu finden, daß im Jahre 1905 zirka fünf Millionen Kronen, im Jahre 1906 zirka vier Millionen Kronen, im Jahre 1907 zirka zwei Millionen Kronen und im Jahre 1908 der Rest zur Behebung gelangen wird.

Aufträge zur Auszahlung von Beträgen über 300.000 K sind der Unionbank spätestens drei Tage vor der Zahlung zu erteilen.

d) Der Landes-Ausschuß verpflichtet sich, im zulässig kürzesten Termine um die ständige Notierung des Anlehens an den Börsen von Wien, Prag und Triest anzufuchen. Die zur Erlangung der Notierung und behufs Ermöglichung der Emission notwendigen Eingaben und die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Prospekte sind der Unionbank in der von den betreffenden Börsenbehörden vorgeschriebenen Form und mit der Unterschrift des Landes-Ausschusses versehen, über Verlangen der Unionbank rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Weiters hat der Landes-Ausschuß die erforderlichen Schritte behufs Erwirkung der Bekehrbarkeit der Titres seitens der österreichisch-ungarischen Bank sowie behufs Zulassung derselben zur Verwendung als Militär-Heiratskaution baldmöglichst einzuleiten.

e) Die Unionbank wird als Zahlstelle für die Einlösung der fälligen Coupons und verlosten Titres bestellt und wird, insoweit die vorliegende Abmachung in Kraft besteht, die Nominierung anderer Zahlstellen nur mit Einverständnis der Unionbank erfolgen. Für die Einlösung der Coupons und verlosten Titres wird der Unionbank eine Provision von eins pro Mille vergütet.

f) Die Unionbank erklärt sich bereit, dem Landes-Ausschuße bis zur Berichtigung des Kaufpreises für das in Frage stehende Anlehen einen Kontokorrentkredit im Maximalbetrage von 4.000.000 K gegen vierprozentige Verzinsung pro Anno zur Verfügung zu stellen; derselbe wird spätestens binnen sechs Monaten, vom Tage der ersten Begebung an gerechnet, zu begleichen sein.

g) Die Unionbank ist mit vorstehender Vereinbarung bis zum 28. Februar 1905 gebunden, es steht ihr jedoch bis zu diesem Termine das Recht zu, von der vorstehenden Vereinbarung zurückzutreten, wenn die Zuerkennung der Pupillarversicherung bis dahin nicht publiziert sein würde, ferner wenn wann immer vor dem 28. Februar 1905 ein Krieg in Europa ausbrechen sollte. Das Rücktrittsrecht steht der Unionbank überdies bis zum gleichen Termine und in dem Falle zu, wenn der Kurs der österreichischen Kronenrente an der Wiener Börse unter 97.75 notiert und die Unionbank innerhalb acht Tagen nach dieser Notiz den Rücktritt erklärt.

30. Sitzung am 28. Dezember 1904.

Agnoszierung der Wahlen.

107.

(3. 231/H.)

Der Landtag beschließt:

Die Wahl der Herren Landtags-Abgeordneten aus der allgemeinen Wählerklasse:
 Kessel Johann, Gemeinderat in Graz,
 Huber Franz, Gutsbesitzer in Münichhof,
 Schoiswohl Michael, Hausbesitzer in Gußwerk,
 Schacherl Michael, Dr., Gemeinderat und Redakteur in Graz,
 Stocker Franz, Grundbesitzer in Übersbach,
 Stiger Albert, Realitätenbesitzer in Windischfeistritz,
 Ros Ferdinand, Grundbesitzer in Trisail,
 Ploj Friedrich, jur. Dr., k. k. Hofrat in Wien,
 wird als gültig anerkannt und deren Zulassung zum Landtage ausgesprochen.

108.

(3. 232/III.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz, womit die Bestimmungen der §§ 1 und 3 des Gesetzes vom 27. Mai 1896, betreffend die Herstellung von Bauten und Einrichtungen zum Behufe der Ansammlung, beziehungsweise Ab- und Einleitung der Abfallstoffe sowie die Entrichtung einer Gebühr für die Einschlachtung der Haus- und Gebäudekanäle in die städtischen Kanäle, abgeändert werden.

Gesetz vom

wirksam für das Gebiet der Stadtgemeinde Marburg, womit die Bestimmungen der §§ 1 und 3 des Gesetzes vom 27. Mai 1896, L.-G. und V.-Bl. Nr. 49, betreffend die Herstellung von Bauten und Einrichtungen zum Behufe der Ansammlung, beziehungsweise Ab- und Einleitung der Abfallstoffe sowie die Entrichtung einer Gebühr für die Einschlachtung der Haus- und Gebäudekanäle in die städtischen Kanäle, abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 1 und 3 des Gesetzes vom 27. Mai 1896, L.-G. und V.-Bl. Nr. 49, haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und in Zukunft zu lauten, wie folgt:

§ 1.

Bei allen bestehenden oder neu zu erbauenden Häusern oder anderen Gebäuden sind von dem betreffenden Besitzer auf seine Kosten Kanäle aus den Häusern oder Gebäuden in den städtischen Straßkanal zur Ableitung des atmosphärischen Niederschlages von den Dächern und aus den Hofräumen, des Brunnenwassers und der Abfall- oder Spülwässer ausführen zu lassen, wenn in der betreffenden Straße beziehungsweise Gasse, dem Plage u. s. w., an welche das Grundstück, auf welchem Gebäude errichtet sind, grenzt, ein öffentlicher Kanal besteht und wenn die kürzeste Entfernung des Grundstückes vom Kanale nicht mehr als 20 Meter beträgt.

Die Fäkalien sind nur in Senkgruben oder Tonnen zu sammeln.

Die Senkgruben sind aus Stampfbeton mit 30 cm starken Wänden und ebenso starker Sohle in zylindrischer Form und überwölbt herzustellen, mit einem Deckel aus Stein oder Eisen zu versehen.

Aus Senkgruben und Fäkaltonnen dürfen Überlaufwässer nur dann in die städtischen Kanäle abgeleitet werden, wenn hierzu vorher die Bewilligung des Stadtrates erteilt worden ist. Bei Übertretung dieser Bestimmung können vom Stadtrate gegen den Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter Geldstrafen bis zu 200 K verhängt werden.

Die Bewilligung zur Ableitung von Überlaufwässern darf vom Stadtrate nur für jene Gebäude erteilt werden,

- a) welche an solchen Straßen, Gassen oder Plätzen liegen, daß die Ableitung der Überwässer bis zum Draußflusse in vollkommen undurchlässigen Betonkanälen mit genügend starkem Gefälle stattfinden kann,
- b) in welchen ferners die Wasserspülung der Aborte tatsächlich durchgeführt wird,
- c) in welchen weiters die Überläufe in der Art eingerichtet werden, daß eine Abführung von festen Fäkalmassen ausgeschlossen ist, und
- d) deren sämtliche Ausgüsse, welche nicht unmittelbar ins Freie, sondern ins Innere der Gebäude münden und an städtische Kanäle angeschlossen sind, mit Geruchsverschlässen (Siphons) versehen worden sind (§ 3).

Zur Ableitung von Überwässern aus Fäkaltonnen ist die Bewilligung ferners nur unter der weiteren Voraussetzung zu erteilen, daß die Tonnen mit einer, jeden Mißbrauch ausschließenden Vorrichtung versehen sind.

Dünger- und Sauchengruben sind aus Stampfbeton herzustellen und mit einem gut schließenden Deckel zu versehen.

Schricht ist in einer mit einem gut schließenden Deckel versehenen Grube zu sammeln.

Asche darf nur in einer separaten, gemauerten, mit einem Eisendeckel versehenen Grube aufbewahrt werden.

Alle diese Gruben sind in möglichst großer Entfernung von Brunnen oder bewohnten Räumen anzubringen.

Der Tag der Inangriffnahme der diesbezüglichen Herstellungen ist dem Bauamte anzuzeigen.

§ 3.

Die Aufnahmsöffnungen der Kanäle für Höfe und innere Gebäuderäume sind mit Gittern, sowie mit Schlamm- oder Sandfängern zu versehen.

Die Aufnahmsöffnungen der Kanäle, welche nicht unmittelbar ins Freie, sondern ins Innere der Gebäude münden, sind mit Geruchsverschlässen (Siphons) zu versehen, welche das Aufsteigen von Gasen vollständig hintanhaltend. Die Anbringung dieser Geruchsverschlässe, durch welche die Ventilation der Kanäle mittels der Abfallrohre für das Dachwasser nicht gehindert werden darf, hat hinsichtlich aller letzterwähnten Aufnahmsöffnungen der Kanäle zu erfolgen, auch wenn aus den Gebäuden, in welchen sich diese Aufnahmsöffnungen befinden, keine Überlaufwässer in die städtischen Kanäle abgeleitet werden.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

109.

(3. 233/VI.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

betreffend die Verpflichtung zur Bezeichnung der Fuhrwerke, wirksam für das Herzogtum Steiermark.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Alle zum Transporte von Lasten und Frachten bestimmten Fuhrwerke sind, solange sie sich auf einem öffentlichen Wege befinden, mit einer Tafel aus Holz oder

Gesetz, betreffend die Verpflichtung zur Bezeichnung der Fuhrwerke.

Blech zu versehen, auf welcher der Vor- und Zuname sowie der Wohnort des Fuhrwerksbesizers und, wenn dieser mehrere derartige Fuhrwerke besitzt, auch die Nummer des Fuhrwerkes bezeichnet ist.

Bei Fuhrwerken landwirtschaftlicher Betriebe, welche nicht vom Besitzer selbst verwaltet werden, und bei Fuhrwerken gewerblicher Unternehmungen kann an Stelle des Namens und Wohnortes des Besitzers die Bezeichnung des Gutes, beziehungsweise des gewerblichen Unternehmens treten.

Die Tafel, aus Holz oder Blech, welche eine Höhe von wenigstens 18 Zentimeter und eine Breite von mindestens 30 Zentimeter haben muß, ist in leicht sichtbarer Weise auf der rechten Seite des Fuhrwerkes zwischen dem Vorder- und Hinterrade anzubringen.

Die Tafel muß mit einer schwarzen haltbaren Farbe gestrichen und die Schrift mit einer weißen unverwischbaren Farbe aufgetragen sein; Buchstaben und Ziffern müssen eine Höhe von mindestens 5 Zentimeter haben.

Wo die Anbringung einer solchen Tafel am Wagen nicht tunlich ist, wird gestattet, obiger Vorschrift durch Anbringen einer, wenn auch kleineren Blechtafel an der rechten Seite des rechtsseitigen Zugtieres zu genügen.

Für Wirtschaftsfuhren, die innerhalb des zugehörigen Gemeindegebietes oder innerhalb eines zusammenhängenden Besitzes verkehren, findet diese Anordnung keine Anwendung.

Öffentliche Wege, Eisenbahnen und Gewässer begründen keine Unterbrechung des Zusammenhanges.

§ 2.

Zur Überwachung der Beobachtung dieser Vorschrift sind insbesondere die Organe der Straßenadministration, der Orts- und Flurpolizei und die k. k. Gendarmerie verpflichtet.

Diejenigen, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandeln, sind dem nächsten Gemeindevorsteher, und zwar vorzugsweise jenem, welcher in der Richtung der Fahrt den Amtssitz hat, zum Zwecke der Strafamtshandlung anzuzeigen oder nach Umständen dahin zu stellen.

Der Gemeindevorsteher hat über die zu seiner Kenntnis kommenden Übertretungen, auch wenn dieselben in dem Gebiete einer anderen Gemeinde begangen wurden, nach summarischer Erhebung der Tatumstände das Erkenntnis zu fällen und zu vollziehen und darüber auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

Beschwerden gegen Erkenntnisse der Gemeindevorsteher gehen an die politische Bezirksbehörde.

In der Landeshauptstadt Graz und in den Städten Marburg, Gills und Pettau steht die Strafamtshandlung dem Stadtrate, beziehungsweise dem Stadtamte zu.

§ 3.

Übertretungen dieses Gesetzes werden mit einer Geldstrafe von 2 bis 20 K und im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe von 6 bis 48 Stunden geahndet.

Die Geldstrafe fließt in die Armentasse jener Gemeinde, in welcher das Straf-erkenntnis gefällt wurde.

§ 4.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt zwei Monate nach seiner Kundmachung.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

110. (Z. 234/V.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

Gesetz, betreffend die Errichtung eines öffentlichen Krankenhauses in Fürstenfeld.

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Errichtung eines öffentlichen Krankenhauses in Fürstenfeld.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In der Stadtgemeinde Fürstenfeld wird ein öffentliches Krankenhaus errichtet.

Demselben kommen alle Rechte und Pflichten öffentlicher Spitäler nach den dormalen bestehenden Vorschriften zu.

Artikel II.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

111. (Z. 235/VI.)

Der Landtag beschließt:

Verkehr von Automobilen und Motorrädern auf öffentlichen Straßen.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern wolle ein Gesetz betreffs Regelung des Verkehrs von Automobilen und Motorrädern auf öffentlichen Straßen infolge der sich häufenden Unfälle und der dadurch begründeten Erregung der Bevölkerung ehestmöglich ausarbeiten, den allgemeinen Nummernzwang einführen und strenge Strafen gegen Übertreter desselben aufnehmen.

Sollte dieses Gesetz im Laufe des nächsten Jahres noch nicht erschienen sein, so wird der Landes-Ausschuß beauftragt, ein solches für das Land Steiermark auszuarbeiten und dem hohen Hause in der nächsten Session vorzulegen.

112. (Z. 236/III.)

Der Landtag beschließt:

Ausscheidung der Katastralgemeinden Dornach, Maierhof, Pistorf, Sausal, Prarath und Haslach aus dem Verbands der Ortsgemeinde Kleinstätten im Gerichtsbezirk Ansfels.

Die zur dormalen bestehenden Ortsgemeinde Kleinstätten im Gerichtsbezirk Ansfels gehörigen Katastralgemeinden Dornach, Maierhof, Pistorf, Sausal, Prarath und Haslach werden aus dem Verbands der genannten Ortsgemeinde ausgeschieden, die Katastralgemeinden Dornach, Maierhof, Pistorf und Sausal zu einer neuen Ortsgemeinde mit Namen Pistorf und die Katastralgemeinden Prarath und Haslach zu einer neuen Ortsgemeinde mit dem Namen Prarath zusammengefaßt, so daß die Ortsgemeinde Kleinstätten weiterhin nur die gleichnamige Katastralgemeinde umfaßt.

Die Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens und der gemeinschaftlichen Lasten der dormaligen Ortsgemeinde Kleinstätten hat nach Maßgabe der Beschreibung an direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer in den bezüglichlichen neugebildeten Ortsgemeindegebieten, und zwar nach dem Stande im Zeitpunkte des gegenwärtigen Beschlusses zu erfolgen.

Für die Regelung der heimatrechtlichen Verhältnisse haben die Bestimmungen des § 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, Anwendung zu finden.

113. (Z. 237/I.)

Der Landtag beschließt:

Reorganisierung der Landes-Verforgungsanstalten = Verwaltung.

Reorganisierung der Landes-Verforgungsanstaltenverwaltung nach nachfolgenden Grundsätzen:

1. Die Landes-Verorgungsanstaltenverwaltung hat die gesamten Verwaltungs-geschäfte des Kranken- und Gebärhauses und der Findelanstalt sowie die Kassegeschäfte der Rechtschutzabteilung der Findelanstalt zu führen und werden sämtliche mit diesen Verwaltungsgeschäften betraute Beamte in der Landes-Verorgungsanstaltenverwaltung zu einem gemeinsamen Status vereinigt.

2. Der gemeinsame Status der Landes-Verorgungsanstaltenverwaltung hat ab 1. Jänner 1905 zu bestehen aus:

- a) einem Verwalter in der VIII. Rangsklasse,
- b) einem Liquidator " " IX. "
- c) einem Kassier " " IX. "
- d) zwei Adjunkten " " IX. "
- e) vier Offizialen " " X. "
- f) fünf Kanzlisten " " XI. "
- g) fünf Hilfsbeamten

und sind demgemäß 5 Hilfsbeamtenstellen mit 1. Jänner 1905 aufzulassen.

3. Werden definitiv angestellte Beamte ständig dem Gebärhaus oder der Findelanstalt zugewiesen, so sind ihre Bezüge in den Voranschlag dieser Anstalten als Erfordernis zu buchen, dasselbe gilt von den diesen Anstalten zugewiesenen Hilfsbeamten. Das Gebärhaus hat überdies wie bisher 8 Prozent der gesamten Bezüge der für das Krankenhaus in Verwendung stehenden Beamten der Landes-Verorgungsanstaltenverwaltung zu tragen. Endlich wird festgestellt, daß der Findelanstalt in jedem Falle ein Beamter der IX. Rangsklasse zuzuweisen ist.

4. Dem Adjunkten der Landes-Verorgungsanstaltenverwaltung Josef Freismuth wird vom 1. Jänner 1904 ab eine in die Pension nicht einrechenbare Personalzulage von jährlich 320 K gewährt.

114.

(3. 238/VI.)

Gesetz, womit der § 7 der Straßenpolizeiordnung für die öffentlichen, nicht ärarischen Straßen vom 18. September 1870, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 52, abgeändert wird.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark mit Ausschluß der Hauptstadt Graz, womit der § 7 der Straßenpolizeiordnung für die öffentlichen, nicht ärarischen Straßen vom 18. September 1870, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 52, abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 7 des Gesetzes vom 18. September 1870, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 52, womit eine Straßenpolizeiordnung für die öffentlichen nichtärarischen Straßen erlassen wurde, tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und hat künftighin zu lauten, wie folgt:

§ 7.

Die Radfelgen müssen bei allen vierräderigen Lastwagen, welche mit einem oder zwei Zugtieren bespannt sind und deren Gesamtgewicht, also das Gewicht des Wagens samt Ladung, bis 1.500 kg beträgt, eine Breite von wenigstens 6 cm, bei Lastwagen, deren Gesamtgewicht über 1.500 bis 3.500 kg beträgt, eine solche von wenigstens 11 cm und endlich bei Lastwagen, zu deren Fortschaffung mehr als zwei Zugtiere (Vorspannugtiere ausgenommen) erforderlich sind, oder deren Gesamtgewicht mehr als 3.500 kg beträgt, eine solche von 16 cm haben.

Zweiräderige Wagen, welche mit einem oder mit mehreren Zugtieren bespannt sind und deren Gesamtgewicht, also das Gewicht des Wagens samt Ladung, bis 750 kg beträgt, müssen mit wenigstens 6 cm breiten Radfelgen, und zweiräderige Wagen, deren Gesamtgewicht über 750 kg beträgt, mit wenigstens 11 cm breiten Radfelgen versehen sein. Die Spurweite dieser zweiräderigen Wagen muß die gleiche sein, wie jene der im betreffenden Landesteile gebräuchlichen vierräderigen Wagen.

Auf Wirtschaftsfuhren finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

Als Wirtschaftsfuhren sind diejenigen zu betrachten, welche zur Verführung solcher land- und forstwirtschaftlicher Produkte dienen, die zur Deckung des eigenen Haus- und Wirtschaftsbedarfes bestimmt sind.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt erst zwei Jahre nach der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

115.

(Z. 239/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Bezirksstraße II. Klasse von der Station St. Lambrecht bis zum Orte St. Lambrecht wird in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Klasse eingereiht und der Landes-Ausschuß mit der weiteren Durchführung beauftragt.

Einreihung der Bezirksstraße II. Klasse von der Station St. Lambrecht bis zum Orte St. Lambrecht in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Klasse.

31. Sitzung am 29. Dezember 1904.

116.

(Z. 801/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, unter Hinweis auf die empfindliche Schädigung der alpenländischen Forstwirtschaft durch die erfolgte Aufhebung des Ausnahmestarifes I für den Rundholzexport im Elbeumschlagsverkehr und im Verbandsverkehr mit Sachsen bei der k. k. Regierung dahin zu wirken, daß die früher bestandenen Tarifbegünstigungen für Exportrundholz im Elbeumschlagsverkehr auf den Staatsbahnen wieder zugestanden werden.

Wiedereinführung der früher bestandenen Tarifbegünstigungen für Export-Rundholz im Elbeumschlagsverkehr.

117.

(Z. 802/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt:

1. Vom Grundbesitze des Herzogtums Steiermark die in der Katastralgemeinde Oberreith, Gerichtsbezirk St. Gallen, gelegenen Parzellen, und zwar:

Nr. 137, 138, 145, Grundbucheinlagezahl 62;

Nr. 136, 139/1, 139/2, 140/1, 140/2, 140/3 und 569, Grundbucheinlagezahl 65;

Nr. 115/1, 115/2, 133, 134, 144, 568/5, 568/6, Landtafeleinlagezahl 1625; im Gesamtflächenausmaße von 1 ha 71 a 48 m² an die Senfentwerksbesitzer Mayr und Wildenhofer in Oberreith bei St. Gallen um den Betrag von 2000 K zu verkaufen, wobei die Kosten der Vertragserrichtung und Durchführung die Käufer zu bestreiten haben;

2. die Allerhöchste Genehmigung dieses Beschlusses einzuholen.

Verkauf einiger Grundparzellen in der Katastralgemeinde Oberreith, Bezirk St. Gallen.

- Ausgleich der Straßenerhaltungskosten. Der Landtag beschließt: 118. (3. 803/VI.)
 Der Landes-Ausschuß wird beauftragt und ermächtigt:
 1. Für Beihilfen an Bezirke, welche, im dreijährigen Durchschnitt gerechnet, über 20 Prozent an Umlagen für Straßenerhaltung einheben müssen, unter ungünstigen Verhältnissen bezüglich der Straßenerhaltung leiden und nach Maßgabe der Bedürftigkeit unterstützt werden sollen, von der für 1905 präliminierten Summe von 120.000 K unter Kapitel IV, Titel 1, A, ordentliches Erfordernis, Rubrik II, 20 Prozent zu verwenden;
 2. ein Organ des Landes-Bauamtes zum Studium der Maßnahmen für Straßenerhaltung in jene benachbarten Länder zu senden, welche solche mit besonders günstigem Erfolge durchgeführt haben und hierüber dem hohen Landtage in der nächsten Session zu berichten und Anträge zu stellen.
- Afenz, Gemeindeumlage. Der Landtag beschließt: 119. (3. 804/III.)
 Der Ortsgemeinde Afenz im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zur Deckung der durch das Erträgnis des vom Gemeinde-Ausschusse beschlossenen 15prozentigen Zuschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer auf den Verbrauch von Wein, Most und Fleisch nicht bedeckten Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1904 außer der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten Gemeindeumlage von 72 Prozent auf sämtliche in der Ortsgemeinde Afenz vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer, weiters noch zur Deckung der besonderen Erfordernisse für den Markt Afenz mit Einschluß der hierfür seitens des Landes-Ausschusses vorläufig bewilligten 27prozentigen Umlage die Einhebung einer 29prozentigen Gemeindeumlage auf die direkten landesfürstlichen Steuern von dem im Markte Afenz gelegenen Hausbesitze und den daselbst betriebenen Gewerbsunternehmungen sowie auf die den Marktbewohnern vorgeschriebene Rentensteuer für das Jahr 1904 bewilligt.
- Erhebung über die bestehenden Wegservituten und Anlegung eines bezüglichen Katasters zwecks Wahrung dieser Servitutsrechte. Der Landtag beschließt: 120. (3. 805/VI.)
 1. Der Antrag der Abgeordneten Baron Kokitansky, Zedlacher und Genossen, Beilage Nr. 94, betreffend die Erhebung über die bestehenden Wegservituten und Anlegung eines bezüglichen Katasters zwecks Wahrung dieser Servitutsrechte wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session überwiesen.
 2. Gelegentlich der zu pflegenden Erhebungen sind die Gemeinden auf die dringendst wünschenswerte Festlegung der bestehenden öffentlichen Wege entsprechend aufmerksam zu machen.
- Konstituierung der Ortsgemeinde St. Georgen a. d. Südbahn zur selbständigen Ortsgemeinde. Der Landtag beschließt: 121. (3. 806/III.)
 Die zur dormaligen Ortsgemeinde St. Georgen a. d. Südbahn im Gerichtsbezirke Cilli gehörigen Katastralgemeinden Goritschiza, Grobelno, Kameno, Kraintschiza, Lokarje, Podgrad, St. Primus, Reichenegg, St. Rosalia und Tratna werden aus dem Verbande der genannten Ortsgemeinde ausgeschieden und zu einer neuen Ortsgemeinde mit dem Namen Umgebung St. Georgen a. d. Südbahn zusammengefaßt, während die

Katastralgemeinde St. Georgen für sich allein als selbständige Ortsgemeinde den Namen St. Georgen a. d. Südbahn beibehält. Die Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens und der gemeinschaftlichen Lasten der dermaligen Ortsgemeinde St. Georgen a. d. Südbahn hat nach Maßgabe der Vorschreibung an direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer in den bezüglichen neugebildeten Ortsgemeindegebieten, und zwar nach dem Stande im Zeitpunkte des gegenwärtigen Beschlusses zu erfolgen.

Für die Regelung der heimatrechtlichen Verhältnisse haben die Bestimmungen des § 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, N. G. = Bl. Nr. 105, Anwendung zu finden.

122.

(3. 807/III.)

Der Landtag beschließt:

Pachern, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Pachern im Gerichtsbezirke Marburg wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1904 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 9prozentigen, zusammen daher einer 108prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

123.

(3. 808/VI.)

Der Landtag beschließt:

Förderung des heimischen Gewerbes.

Der Antrag der Abgeordneten Stiger, Dr. Hofmann von Wellenhof, Pfrimer und Genossen, Beilage Nr. 199, wegen Förderung des heimischen Gewerbes, wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

124.

(3. 809/IV.)

Der Landtag beschließt:

Fürsorge für das Mittelschulwesen.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, unverweilt an die dem tatsächlichen Bedürfnisse entsprechende Ausgestaltung des hinter den übrigen Ländern des Reiches zum Teile soweit zurückstehenden staatlichen Mittelschulwesens der Steiermark zu schreiten und insbesondere demnächst eine zweite Staatsrealschule in der Landeshauptstadt Graz zu errichten.

125.

(3. 810/V.)

Der Landtag beschließt:

Eugen Wickpeiner, Inspektor der Landes-Natural-Verpflegungsstationen, um Beförderung in die IX. Rangsklasse.

Die Petition Nr. 371 des Eugen Wickpeiner, Inspektors der Landes-Natural-Verpflegungsstationen, um Beförderung in die IX. Rangsklasse zur Erwägung und eventuellen Berichterstattung in der nächsten Landtagsession zugewiesen.

126.

(3. 811/I.)

Der Landtag beschließt:

Thomas und der Maria Mar, Grundbesitzer in Ruzmanez, Bezirk Friedau, um ein zinsfreies Darlehen.

Der Petition Nr. 30 des Thomas und der Maria Mar, Grundbesitzer in Ruzmanez, Bezirk Friedau, um ein zinsfreies Darlehen wird aus prinzipiellen Gründen keine Folge gegeben.

127.

(3. 812/III.)

Der Landtag beschließt:

Stadtgemeinde Graz, um eine Beihilfe zu den Kosten auf Erbauung eines Kinderasyles in Graz.

Die Petition Nr. 70 der Stadtgemeinde Graz um eine Beihilfe zu den Kosten auf Erbauung eines Kinderasyles in Graz wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Antragstellung in nächster Session zugewiesen.

128. (3. 813/III.)
 Odilien-Verein zur Fürsorge für Blinde in Graz um eine Subvention. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 103 des Odilienvereines zur Fürsorge für Blinde in Graz, um eine Subvention wird dem Landes-Ausschusse zur Würdigung und Subventionierung bis zu 1000 K abgetreten.
129. (3. 814/III.)
 Verein der Grazer Volksküche um eine Subvention. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 107 des Vereines der Grazer Volksküche um eine Subvention wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.
130. (3. 815/III.)
 Konvent der barmherzigen Brüder in Graz um eine Subvention. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 245 des Konventes der barmherzigen Brüder in Graz um eine Subvention, wird eine Subvention von 3000 K gewährt.
131. (3. 816/III.)
 Katholischer Frauenverein in Pettau um eine Subvention. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 250 des Katholischen Frauenvereines in Pettau um eine Subvention, wird eine Subvention von 400 K weiter gewährt.
132. (3. 817/III.)
 Hilfsverein für Lehrerinnen, Erzieherinnen und Bonnen in Graz, um eine Subvention. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 282 des Hilfsvereines für Lehrerinnen, Erzieherinnen und Bonnen in Graz, um eine Subvention, wird eine Subvention von 100 K weiter gewährt.
133. (3. 818/II.)
 Matthias Neuper, verarmter Kurtschmied in Weißkirchen, um eine Unterstützung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 498 des Matthias Neuper, verarmten Kurtschmiedes in Weißkirchen, um eine Unterstützung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.
134. (3. 819/V.)
 Berta Edle von Kottowitz, Landes-Krankenhaus-Verwalterswitwe, um gnadenweise Zuwendung eines Versorgungsgenußes. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 3 der Berta Edlen von Kottowitz, Landes-Krankenhaus-Verwalterswitwe, um gnadenweise Zuwendung eines Versorgungsgenußes, wird eine jährliche Gnadengabe von 480 K gewährt.
135. (3. 820/V.)
 Maria Kofbacher, Landes-Krankenhaus-Verwalterswitwe, um Erhöhung der Pension und des Erziehungsbeitrages. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 181 der Maria Kofbacher, Landes-Krankenhaus-Verwalterswitwe, um Erhöhung der Pension und des Erziehungsbeitrages, wird abgewiesen.
136. (3. 821/I.)
 Cäcilie Mohab, Nachtwächterswitwe, um Zuweisung einer jährlichen Unterstützung im Gnadenwege. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 417 der Cäcilie Mohab, Nachtwächterswitwe, um Zuweisung einer jährlichen Unterstützung im Gnadenwege, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung mit der Bevollmächtigung zugewiesen, im Falle der Rückfichtswürdigkeit eine einmalige Gnadengabe von 100 K zu gewähren.

137.

(Z. 822/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 476 der Hilfsbeamten der Rechtschugabteilung der Landes-Findelanstalt, um Regelung und Verbesserung ihrer Dienstesstellung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung zugewiesen.

Hilfsbeamten der Rechtschug-Abteilung der Landes-Findelanstalt um Regelung und Verbesserung ihrer Dienstesstellung.

138.

(Z. 823/V.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 398 des Bezirksauschusses Pettau, um Vergrößerung des Belagtraumes im öffentlichen Kranken- und Siechenhause in Pettau, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung zugewiesen.

Bezirks-Ausschuß Pettau, um Vergrößerung des Belagtraumes im öffentlichen Kranken- und Siechenhause in Pettau.

139.

(Z. 824/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 26 des Universitätsauschusses für volkstümliche Vorlesungen in Graz, um eine weitere Subvention für die Jahre 1904, 1905 und 1906 wird den Petenten für diese Jahre eine Subvention von jährlich 600 K bewilligt.

Universitätsauschuß für volkstümliche Vorlesungen in Graz um eine weitere Subvention für die Jahre 1904, 1905 und 1906.

140.

(Z. 825/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 80 des Lehrkörpers des Kaiser Franz Josef-Gymnasiums in Pettau um Gewährung einer Ortszulage jährlicher 400 K und um Einrechnung der Aktivitätszulage in die Pension wird im ersten Teile aus organisatorischen und finanziellen, im zweiten Teile aus prinzipiellen Gründen keine Folge gegeben; gleichzeitig wird der Landes-Ausschuß aufgefordert, sich wegen strikter Durchführung der aus dem bestehenden Reziprozitätsverhältnisse mit dem Staate sich ergebenden Folgerungen hinsichtlich der erworbenen Pensionsrechte und Ansprüche mit der k. k. Regierung ins Einvernehmen zu setzen.

Lehrkörper des Kaiser Franz Josef-Gymnasiums in Pettau um Gewährung einer Ortszulage jährlicher 400 Kronen und um Einrechnung der Aktivitätszulage in die Pension.

141.

(Z. 826/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 426 des naturwissenschaftlichen Vereines für Steiermark um Erhöhung seiner bisherigen Subvention von 1000 K auf 1500 K wird dem Ansuchen dermalen keine Folge gegeben.

Naturwissenschaftlicher Verein für Steiermark um Erhöhung seiner bisherigen Subvention von 1.000 K auf 1.500 Kronen.

142.

(Z. 827/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 397 des Gemeinderates der Stadt Pettau und des vereinigten Ausschusses des deutschen Studenten- und Mädchenheimes in Pettau um Erhöhung der Subvention für beide Heime, wird dem Ansuchen dermalen aus finanziellen Gründen keine Folge gegeben; die Petition wird dem Landes-Ausschusse zur Erwägung, eventuell seinerzeitigen Berichterstattung zugewiesen.

Gemeinderat der Stadt Pettau und des vereinigten Ausschusses des deutschen Studenten- und Mädchenheims in Pettau um Erhöhung der Subvention für beide Heime.

143.

(Z. 828/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 449 der Gemeindevorsteherung Unterlamm, Bezirk Fehring, um Erbauung einer Bezirksstraße von Fehring nach Unterlamm, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und wohlwollendsten Berücksichtigung zugewiesen.

Gemeindevorsteherung Unterlamm, Bezirk Fehring, um Erbauung einer Bezirksstraße von Fehring nach Unterlamm.

144. (3. 829/II.)
 23 Gemeinden der Bezirke Umgebung Graz, Gleisdorf, Feldbach und Kirchbach, um Subventionierung des Kur-
 schmiedes Johann Weiß in St. Marein am Pödelbach, wird dem Kur-
 schmied Johann Weiß für das Jahr 1905 ausnahmsweise eine Subvention von 200 K bewilligt und der Landes-
 Ausschuß beauftragt, für die weitere Subventionierung nähere Bestimmungen zu treffen.
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 424 von 23 Gemeinden der Bezirke Umgebung Graz, Gleisdorf, Feldbach und Kirchbach, um Subventionierung des Kur-
 schmiedes Johann Weiß in St. Marein am Pödelbach, wird dem Kur-
 schmied Johann Weiß für das Jahr 1905 ausnahmsweise eine Subvention von 200 K bewilligt und der Landes-
 Ausschuß beauftragt, für die weitere Subventionierung nähere Bestimmungen zu treffen.
145. (3. 830/VI.)
 Bezirks-Ausschuß Umgebung Graz und der Bezirks-Aus-
 schuß Voitsberg um Ein- reihung der Bezirksstraße II. Klasse von Gratwein über
 St. Bartholomä nach Voitsberg in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Klasse wird
 dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung überwiesen.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 247 des Bezirksausschusses Umgebung Graz und des Bezirks-
 ausschusses Voitsberg um Einreihung der Bezirksstraße II. Klasse von Gratwein über
 St. Bartholomä nach Voitsberg in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Klasse wird
 dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung überwiesen.
146. (3. 831/IV.)
 Agnes Staufer, Oberlehrers-
 witwe in Trifail, um eine
 Unterstützung.
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 96 der Agnes Staufer, Oberlehrerswitwe in Trifail, um
 eine Unterstützung, wird eine Gnadengabe von 80 K jährlich für die Jahre 1904,
 1905 und 1906 gewährt.
147. (3. 832/IV.)
 Betty Zafsch, Oberlehrers-
 witwe in Marburg, um eine
 Geldunterstützung.
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 17 der Betty Zafsch, Oberlehrerswitwe in Marburg, um
 eine Geldunterstützung, wird eine gnadensweise Anshilfe von 100 K pro 1904 gewährt.
148. (3. 833/I.)
 Walburga Graßl, Rechnungs-
 revidentensgattin in Graz
 um eine außerordentliche
 Gnadenunterstützung.
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 287 der Walburga Graßl, Rechnungs-Revidentensgattin
 in Graz, um eine außerordentliche Gnadenunterstützung, wird eine Gnadengabe von
 80 K pro 1904 gewährt.
149. (3. 834/IV.)
 Marie Dernjač, Schuldirektors-
 witwe in Lichtenwald, um
 eine Unterstützung.
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 419 der Marie Dernjač, Schuldirektorswitwe in Lichten-
 wald, um eine einmalige Unterstützung, wird eine einmalige Gnadengabe (an Stelle des
 Sterbequartales) per 200 K pro 1904 gewährt.
150. (3. 835/I.)
 Marie Edel, landschaftl. Ober-
 einnehmeramts-Liquidators-
 Adjunktenswaise in Graz,
 um eine Gnadengabe.
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 456 der Marie Edel, landschaftlichen Obereinnehmeramts-
 Liquidators-Adjunktenswaise in Graz, um eine Gnadengabe, wird die Gnadengabe
 per 300 K jährlich auf die Dauer der Dürftigkeit ab 1905 weiter gewährt.
151. (3. 836/I.)
 Anna Ortwein, geb. Gräfin
 Galler, Witwe in Graz
 um Erhöhung ihrer Gnaden-
 gabe.
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 517 der Anna Ortwein, geb. Gräfin Galler, Witwe in
 Graz, um Erhöhung ihrer Gnadengabe, wird die der Petentin bereits bewilligte Gnaden-
 gabe per 100 K um 50 K, also zusammen auf 150 K für die folgenden Jahre ab 1904
 bei fortdauernder Dürftigkeit aufgebessert recte erhöht.

32. Sitzung am 30. Dezember 1904.

152.

(3. 1161/I.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Landtag nimmt die von Ihrer Excellenz der Gräfin Theodora Kottulinsky laut ihrer Zuschrift vom 9. Dezember 1904 zum Zwecke der Errichtung eines Refonvaleszentenheims für Steiermark gemachte Widmung eines Kapitals von 600.000 K an und spricht Ihrer Excellenz der Gräfin Theodora Kottulinsky den Dank des Landes aus.

2. Das zu errichtende Refonvaleszentenheim habe für immerwährende Zeiten den Namen Sr. Excellenz des Grafen Adalbert Kottulinsky zu tragen und ist an demselben an einer passenden und allgemein ersichtlichen Stelle eine entsprechende Aufschrift anzubringen.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt das zur Durchführung dieser Beschlüsse Erforderliche zu veranlassen und im Gegenstande weiteren Bericht zu erstatten.

Widmung eines Kapitals von 600.000 K seitens Ihrer Excellenz der Gräfin Theodora Kottulinsky für ein zu errichtendes Refonvaleszentenheim.

153.

(3. 1162/IV.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Aktiengesellschaft „Kohitscher Lokalbahn“ um Erteilung der Zustimmung zu einer Erhöhung des gesellschaftlichen Aktienkapitals wird zur Kenntnis genommen.

2. Es wird die Zustimmung dazu erteilt:

a) daß die Aktiengesellschaft der Kohitscher Lokalbahn der Baufirma Gfrerer, Schoch und Großmann für die Mehrkosten, welche ihr beim Baue der Kohitscher Lokalbahn durch die aufgetretenen Rückschüngen erwachsen sind, als Kompensation und gegen die weiters von ihr übernommene Verpflichtung zur Herstellung der Anschlußstrecke von der Landesgrenze bis zur Station Krapina der Zagorianer Bahnen jenen Betrag, jedoch nicht mehr als 700.000 K nominale Prioritätsaktien ihrer Gesellschaft zur Verfügung stellt, welchen das k. k. Eisenbahn-Ministerium als solche Mehrkosten anerkennen wird;

b) daß zu diesem Zwecke das Aktienkapital der Kohitscher Lokalbahn durch Ausgabe von Prioritätsaktien um diesen von dem k. k. Eisenbahn-Ministerium zu bestimmenden Betrag, jedoch nicht um mehr als 700.000 K nominale erhöht wird, wobei jedoch die Ausgabe dieser Prioritätsaktien, beziehungsweise deren Ausfolgung an die Bauunternehmung Gfrerer, Schoch und Großmann erst zu jenem Zeitpunkte zu erfolgen hat, wenn von dieser Bauunternehmung der Ausbau der Fortsetzungslinie bewirkt und diese Bahnstrecke dem öffentlichen Verkehrsordnungsmäßig übergeben sein wird.

Erhöhung des gesellschaftlichen Aktienkapitals für die „Kohitscher Lokalbahn“.

154.

(3. 1163/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Pinggau im Gerichtsbezirke Friedberg wird ausnahmsweise und unter besonderer Berücksichtigung der außergewöhnlichen Verhältnisse für den Armenhausbau in Pinggau eine Subvention von 3000 K aus Landesmitteln bewilligt.

Ortsgemeinde Pinggau, Subvention für den Armenhausbau.

155.

(3. 1164/VI.)

Der Landtag beschließt:

I. Für die neuen Investitionen in der Landes-Kuranstalt Kohitsch=Sauerbrunn als die

Investitionskredit für die Landes-Kuranstalt Kohitsch=Sauerbrunn.

1. Errichtung einer diätetischen Küche in Verbindung mit einem Wohnhaus mit mit 60 Zimmern;
2. Herstellung einer Trinkwasserleitung;
3. Einführung der elektrischen Beleuchtung und
4. für weitere Investitionen, welche sich aus der zu erwartenden erhöhten Frequenz notwendig erweisen dürften und für welche die nachträgliche Genehmigung des Landtages einzuholen ist, wird insgesamt ein Investitionskredit von 420.000 K gewährt, welcher durch Aufnahme eines Darlehens erforderlichen Falles unter Hypothek der Landes-Kuranstalt zu beschaffen und aus dem jährlichen Erträgnisse der Kuranstalt zu verzinsen und zu tilgen ist.

II. Der Bericht, betreffend die Regelung der Stellung der Brunnenärzte und die Bestellung des Dr. Otto v. Aufschnaiter zum definitiven Leiter des Kaiser- und Styriabades, und weiters

III. die Ernennung des Landes-Sekretärs Dr. Franz Mulli zum Direktor der Landes-Kuranstalt Rohitsch-Sauerbrunn wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

- | | | |
|---|--|---------------|
| | 156. | (3. 1165/IV.) |
| Anton Zvolej, Pensionserhöhung. | Der Landtag beschließt:
Dem pensionierten Lehrer Anton Zvolej wird im Gnadenwege die Pension von jährlich 700 K auf jährlich 800 K vom 1. Jänner 1904 angefangen erhöht. | |
| | 157. | (3. 1166/IV.) |
| Lukas Trofenik, Pensionserhöhung. | Der Landtag beschließt:
Dem pensionierten Oberlehrer Lukas Trofenik wird die Pension jährlicher 1.408 K 75 h vom 1. Jänner 1905 angefangen im Gnadenwege auf 1.600 K erhöht. | |
| | 158. | (3. 1167/IV.) |
| Auguste Raiz, Nachsicht einer Dienstzeitunterbrechung. | Der Landtag beschließt:
Die Petition der Lehrerin Auguste Raiz um Nachsicht einer Dienstzeitunterbrechung wird abgewiesen. | |
| | 159. | (3. 1168/IV.) |
| Anton Bammer um nachträgliche Zuerkennung einer Dienstalterszulage. | Der Landtag beschließt:
Die Petition des provisorischen Oberlehrers Anton Bammer um nachträgliche Zuerkennung einer Dienstalterszulage wird abgewiesen. | |
| | 160. | (3. 1169/IV.) |
| Antonie Polt, Nachsicht der Dienstzeitunterbrechung. | Der Landtag beschließt:
Der Lehrerin Antonie Polt wird die Dienstzeitunterbrechung vom 15. Juli 1894 bis 20. April 1897 im Gnadenwege nachgesehen. | |
| | 161. | (3. 1170/IV.) |
| Josef Zirngast um volle Anrechnung seiner Dienstzeit. | Der Landtag beschließt:
Die Petition des pensionierten Oberlehrers Josef Zirngast um volle Anrechnung seiner Dienstzeit wird abgewiesen, demselben jedoch eine einmalige Unterstützung von 300 K aus dem Landesfonde gewährt. | |
| | 162. | (3. 1171/IV.) |
| Bartholomäus Troha, Pensionserhöhung. | Der Landtag beschließt:
Dem pensionierten Oberlehrer Bartholomäus Troha wird die Pension jährlicher 2242 K vom Tage seiner Pensionierung im Gnadenwege auf 2537 K erhöht. | |

163.

(3. 1172/IV.)

Der Landtag beschließt:

Mar Leitgeb, Erziehungsbeitrag.

Dem Mar Leitgeb wird der Fortbezug des Erziehungsbeitrages per 408 K 34 h im Sinne und unter den Voraussetzungen des § 19 des Gesetzes vom 23. Dezember 1901, L.-G.-Bl. Nr. 8 de 1902, bis zum vollendeten 24. Lebensjahre gewährt.

164.

(3. 1173/IV.)

Der Landtag beschließt:

Ortsgruppe Graz des Wiener Lehrerhausvereines, Baukosten des Schülerheimes.

Der Ortsgruppe Graz des Wiener Lehrerhausvereines wird zu den Baukosten des Schülerheimes ein einmaliger Beitrag von 5000 K, zahlbar in zwei gleichen Raten in den Jahren 1905 und 1906 und zur Erhaltung dieses Schülerheimes eine jährliche Subvention von 500 K vom Jahre 1905 angefangen, gewährt.

165.

(3. 1174/I.)

Der Landtag beschließt:

Gehaltserhöhung für die in Landesdiensten stehenden Sekundärärzte.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Einspinner und Genossen, Beilage Nr. 148, auf Gehaltserhöhung für die in Landesdiensten stehenden Sekundärärzte und auf Festlegung einer Entlohnung für ärztliche Aspiranten, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

166.

(3. 1175/V.)

Der Landtag beschließt:

Neubauten an dem öffentlichen Krankenhaus in Gillsi.

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, bei Abschluß eines Darlehensvertrages über den Betrag von 200.000 K zum Zwecke der Erweiterung des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Gillsi mit einem Kreditinstitute die Verbindlichkeit eingehen zu dürfen, daß für den Fall, als der Fond des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Gillsi für die Verzinsung und Amortisierung des Darlehens nicht aufkommen könnte, die Leistungen vom Landesfonde übernommen werden.

167.

(3. 1176/V.)

Der Landtag beschließt:

Neubau des Hauptgebäudes des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Hartberg.

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, bei Abschluß eines Darlehensvertrages über den Betrag von 325.000 K zum Zwecke eines Neubaus des Hauptgebäudes des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Hartberg mit einem Kreditinstitute die Verbindlichkeit eingehen zu dürfen, daß für den Fall, als der Fond des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Hartberg für die Verzinsung und Amortisierung des Darlehens nicht aufkommen könnte, diese Leistungen vom Landesfonde übernommen werden.

168.

(3. 1177/I.)

Der Landtag beschließt:

Reorganisierung der Landes-Hilfsämter.

Die vom Landes-Ausschusse beschlossene Reorganisierung der Landes-Hilfsämter, dahin gehend, daß im Stände derselben eine Adjunktenstelle in der IX. Rangsklasse und drei Offizialstellen in der X. Rangsklasse neu systemisiert, dagegen zwei Kanzlistenstellen in der XI. Rangsklasse und zwei Praktikantenstellen aufgelassen werden, wird mit der Rechtswirksamkeit vom 1. Juni 1904 nachträglich genehmigt.

169. (3. 1178/I.)
- Beförderung des dem Landes-Sekretariate zugewiesenen Kanzlisten Anton Holzinger zum Offizial. Der Landtag beschließt:
Die Beförderung des dem Landes-Sekretariate zugewiesenen Kanzlisten Anton Holzinger, rückwirkend auf den 1. Juni 1904, unter Belassung im Stande des Sekretariats ad personam zum Offizial in der X. Rangsklasse wird bewilligt.
170. (3. 1179/I.)
- Systemisierung einer Kanzlistenstelle in der XI. Rangsklasse im Landes-Bauamte. Der Landtag beschließt:
Im Stande des Landes-Bauamtes ist mit 1. Jänner 1905 eine Kanzlistenstelle in der XI. Rangsklasse unter gleichzeitiger Auflassung einer Hilfsbeamtenstelle zu systemisieren.
171. (3. 1180/I.)
- Systemisierung von sechs definitiven Beamtenstellen beim Landes-Bauamte für die Bauzeichner. Der Landtag beschließt:
Für die beim Landes-Bauamte in Verwendung stehenden Bauzeichner werden sechs definitive Beamtenstellen, und zwar:
drei in der X. Rangsklasse mit dem Titel Bauassistenten I. Klasse und drei in der XI. Rangsklasse mit dem Titel Bauassistenten II. Klasse mit 1. Jänner 1905 geschaffen. Zugleich werden nachfolgende Normen aufgestellt:
a) Bei der Ernennung provisorisch angestellter Bauzeichner zu Bauassistenten I. oder II. Klasse sind vier in provisorischer Eigenschaft zurückgelegte Dienstjahre gegen Nachzahlung der 3% Pensionsfondsbeiträge zum Zwecke der feinerzeitigen Pensionsbemessung, bei der Ernennung zu Bauassistenten II. Klasse aber auch zum Zwecke der Erwerbung des Quadrienniums und somit im letzteren Falle derart einzurechnen, daß bei der Beförderung eines provisorisch angestellten Bauzeichners zum Bauassistenten II. Klasse derselbe sofort in die II. Gehaltsstufe der XI. Rangsklasse versetzt wird;
b) für die provisorisch angestellten Bauzeichner wird ein monatlicher Mindestbezug von 150 K festgestellt, welcher nach ununterbrochener vierjähriger zufriedensstellender Dienstleistung auf den monatlichen Mindestbezug von 170 K sich erhöht.
172. (3. 1181/I.)
- Josef Brunello und Alexander Kraus, lebenslängliche Unterstützung. Der Landtag beschließt:
Dem dienstuntauglich gewordenen Diurnisten der Landes-Buchhaltung, Josef Brunello, wird vom 1. Juli 1904 an und dem gleichfalls dienstuntauglich gewordenen Diurnisten der Krankenhausdirektion, Alexander Kraus, vom 1. Jänner 1905 anfangen eine lebenslängliche Unterstützung in der Höhe von 2 K täglich gewährt.
173. (3. 1182/I.)
- Verleihung von Gnadengaben an Landesbeamtenwitwen alten Systems. Der Landtag beschließt:
Die Verleihung nachstehender Gnadengaben an Landesbeamtenwitwen alten Systems, und zwar:
An die Bürgerschuldirektorwitwe Karoline Hanke,
" " Expeditorwitwe Marie Schrödinger,
" " Offizialswitwe Luise Winter,
" " Rechnungsrevidentenswitwe Marie Rosacher,
" " Offizialswitwe Josefina Brosch,
" " Liquidaturadjunktenswitwe Magdalene Etel,
" " Rechnungsratswitwe Josefina Grießl,
" " Konzipistenswitwe Johanna Tengg,

- an die Zeichenlehrerwitwe Josefina Kammert,
 " " Bauadjunktenswitwe Anna Bodenberger,
 " " Realschulprofessorwitwe Leopoldine Retoliczka,
 mit je 200 K pro Jahr,
 " " Hilfsämterdirektorwitwe Agnes Karl,
 " " Rechnungsrevidentenswitwe Fanni Dies,
 mit je 133 K 34 h jährlich,
 " " Professorwitwe Sophie Klotz mit jährlich 133 K 34 h und
 " " Hilfsämterdirektionsadjunktenswitwe Josefina Kettner mit jährlich 233 K
 34 h ab 1. Juli 1904.

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, mit der Verleihung von Gnadengaben an andere Witwen von Landesbeamten, welche vor der Geltung des Pensionsnormales vom 26. Februar 1898 pensioniert wurden, auf Grund der von ihm aufgestellten Grundsätze und im Falle der nachgewiesenen dringenden Bedürftigkeit selbständig vorzugehen.

Hiermit erledigt sich die Petition Nr. 38.

174. (3. 1183/L.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Oberbuchhalterswaise Cäcilia Leschnigg wird vom 1. Jänner 1904 an eine lebenslängliche, im Falle der Verehelichung einzuziehende Gnadengabe von jährlich 600 K bewilligt.

Cäcilia Leschnigg, Gnadengabe.

Hiermit erledigt sich die Petition Nr. 320.

175. (3. 1184/L.)

Der Landtag beschließt:

Dem minderjährigen Otto Löffelmann wird vom 1. Jänner 1903 an bis zur Vollendung seiner Gymnasialstudien eine jährliche Gnadengabe von 200 K gewährt.

Otto Löffelmann, Gnadengabe.

Hiermit erledigt sich die Petition Nr. 318.

176. (3. 1185/L.)

Der Landtag beschließt:

Es wird im Stande der technischen Beamten des Landes-Bauamtes mit 1. Jänner 1905 je eine definitive Beamtenstelle in der VII., VIII., IX. und X. Rangsklasse, somit je die Stelle eines Bauverwalters, eines Oberingenieurs und eines Ingenieurs I. und II. Klasse neu geschaffen.

Vermehrung des technischen Beamtenpersonales im Landes-Bauamte.

Hiermit erledigt sich die Beilage Nr. 120:

Antrag der Abgeordneten Johann Gerlich und Genossen auf Vermehrung des technischen Beamtenpersonales im Landes-Bauamte.

177. (3. 1186/L.)

Der Landtag beschließt:

Es ist im Stande der Landes-Buchhaltung die Stelle eines Rechnungsrates in der VIII. Rangsklasse mit den normalmäßigen Bezügen vom 1. Jänner 1905 angefangen zu systemisieren.

Systemisierung einer Rechnungsratstelle in der Landes-Buchhaltung.

178. (3. 1187/IV.)
 Dr. Josef v. Zahn, Pensions-
 erhöhung. Der Landtag beschließt:
 Dem Landesarchiv-Direktor Regierungsrat Dr. Josef v. Zahn wird in Anerkennung seiner außerordentlichen und bleibenden Verdienste um das Land Steiermark eine Pension im Betrage von 6.560 K zuerkannt.
179. (3. 1188/III.)
 Erhöhung des Armenprozentcs
 in der Landeshauptstadt
 Graz. Der Landtag beschließt:
 Der Landeshauptstadt Graz wird die Bewilligung erteilt, die derzeit im Ausmaße von einem Prozent eingehobene Abgabe von den nach dem Justizhofdekrete vom 15. Juni 1816 der Abgabe unterliegenden Verlassenschaften, bei welchen der Erbanfall nach dem Tode der Kundmachung dieses Beschlusses im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erfolgt, soferne das reine Nachlaßvermögen den Betrag von 50.000 K erreicht oder übersteigt, im erhöhten Ausmaße von 1½ Prozent und soferne das reine Nachlaßvermögen den Betrag von 100.000 K erreicht oder übersteigt, im erhöhten Ausmaße von 2 Prozent einzuhcben.
180. (3. 1189/V.)
 Natural-Verpflegsstationen. Der Landtag beschließt:
 Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Natural-Verpflegsstationen, wird zur Kenntnis genommen.
181. (3. 1190/I.)
 Telegraphenstation in Deutsch-
 Feistritz. Der Landtag beschließt:
 Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, an die k. k. Post- und Telegraphendirektion in Graz das Ersuchen zu stellen, dieselbe möge in Deutsch-Feistritz eine Telegraphenstation errichten.
182. (3. 1191/VI.)
 Bezirksstraße Weichfeldorf—
 Neukirchen und Einöd nach
 Weitenstein. Der Landtag beschließt:
 Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, wegen Erhebung der von Weichfeldorf bei Hohenegg von der Reichsstraße Wien—Triest abzweigenden, über Neukirchen und Einöd nach Weitenstein führenden Bezirksstraße II. Klasse in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Klasse die Erhebungen zu pflegen, in der nächsten Session Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.
 Hiermit erledigt sich die Petition Nr. 365.
183. (3. 50.753/I.)
 Budgetprovisorium. Der Landtag beschließt:
 Zur Bedeckung des voraussichtlichen, ziffermäßig erst im Bedeckungsbeschlusse über den Landesfondsvoranschlag pro 1905 festzustellenden Abganges im Landeshaushalte wird vorläufig für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. April 1905 beschlossen:
 I. Die Einhebung einer dem Jahre 1904 gleichkommenden 50prozentigen Umlage auf die Grundsteuer, die reelle und ideelle Hausklassensteuer, die reelle und ideelle Hauszinssteuer, die 5prozentige Steuer vom Reinertrage der laut Landesgesetzes vom 7. Juli 1897, L.=G.= u. B.=Bl. Nr. 67, von den Landesumlagen befreiten Neubauten in Graz, die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, die Rentensteuer und die staatliche Befoldungssteuer; weiters die Einhebung einer gleichfalls dem Jahre 1904 gleichkommenden 56prozentigen Umlage auf die allgemeine Erwerbsteuer, einschließlich der Erwerbsteuer von den Hausier- und Wandergewerben.

II. Die Einhebung einer 10prozentigen Umlage auf die gesamte Verzehrungssteuer von Wein, Fleisch, Wein- und Obstmost am Lande — und einer 10prozentigen Umlage auf die Verzehrungssteuer samt außerordentlichen Zuschlägen auf Fleisch, Wein, Wein- und Obstmost in der Landeshauptstadt Graz.

184. (3. 1192/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 68 des Johann Greiner, Oberlehrers, um Dienstzeiteinrechnung, wird dem Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit dem Landes-Schulrate zur Erhebung und tunlichsten Berücksichtigung, sowie zur Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

Johann Greiner, Oberlehrer,
um Dienstzeiteinrechnung.

185. (3. 1193/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 13 des Ferdinand Millwisch, pensionierten Schulleiters, um Dienstzeiteinrechnung, wird abgewiesen.

Ferdinand Millwisch, pensionierter
Schulleiter, um Dienstzeiteinrechnung.

186. (3. 1194/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 6 der Helene Schrug, Oberlehrerswitwe, um eine Gnadengabe, wird eine Gnadengabe von 120 K für die Jahre 1905 und 1906 gewährt.

Helene Schrug, Oberlehrers-
witwe, um eine Gnadengabe.

187. (3. 1195/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 27 der Theresie Twersky, Lehrerswitwe, um Erhöhung ihrer Gnadengabe, wird derselben die Gnadengabe von 100 K (Landtagsbeschuß vom 26. Februar 1898) auf 180 K auf Lebensdauer erhöht.

Theresie Twersky, Lehrerswitwe,
um Erhöhung ihrer Gnaden-
gabe.

188. (3. 1196/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 331 der Klothilde Aparnik, Lehrerswitwe, um Erhöhung der Gnadengabe, wird der Fortbezug der Gnadengabe von 240 K (Landtagsbeschuß vom 24. Juli 1902) auf weitere 3 Jahre gewährt.

Klothilde Aparnik, Lehrers-
witwe, um Erhöhung der
Gnadengabe.

189. (3. 1197/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 189 der Christine Stipper, pensionierten Lehrerin, um Pensionserhöhung, wird abgewiesen.

Christine Stipper, pensionierte
Lehrerin, um Pensionser-
höhung.

190. (3. 1198/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 108 der Aloisia Rubisch, Lehrerswitwe, um eine Gnadenpension, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung mit der Ermächtigung zugewiesen, derselben im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate bei vorhandener Würdigkeit und Dürftigkeit eine lebenslängliche Gnadengabe von 120 K ab 1. Jänner 1905 zu gewähren.

Aloisia Rubisch, Lehrerswitwe,
um eine Gnadenpension.

191. (3. 1199/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 56 der Christine Menninger, pensionierten Lehrerin, um Pensionserhöhung, wird derselben eine Unterstützung von 50 K für die Jahre 1905, 1906 und 1907 gewährt.

Christine Menninger, pen-
sionierte Lehrerin, um Pen-
sionserhöhung.

192. (3. 1200/IV.)
 Marie Gaulhofer, Oberlehrers-
 wittve, um eine Unterstützung.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 114 der Maria Gaulhofer, Oberlehrerswittve, um eine Unter-
 stützung, wird abgewiesen.
193. (3. 1201/IV.)
 Amalie Kapun, Schuldirektors-
 wittve, um eine Unterstützung.
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 99 der Amalia Kapun, Schuldirektorswittve, um eine Unter-
 stützung, wird derselben für die Jahre 1905 und 1906 eine Unterstützung von je 200 K
 gewährt.
194. (3. 1202/IV.)
 Antonie Mannich, Lehrers-
 wittve, um Fortbezug des
 Erziehungsbeitrages für ihren
 Sohn Johann, Bögling an
 der Lehrerbildungsanstalt in
 Graz.
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 37 der Antonia Mannich, Lehrerswittve, um Fortbezug des
 Erziehungsbeitrages für ihren Sohn Johann, Bögling an der Lehrerbildungsanstalt in
 Graz, wird der Fortbezug des Erziehungsbeitrages auf die Dauer der Studien an der
 Lehrerbildungsanstalt gewährt.
195. (3. 1203/IV.)
 Marie Gutzmandl, gewesene
 Lehrerin, um eine Gnaden-
 pension.
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 54 der Marie Gutzmandl, gewesenen Lehrerin, um eine
 Gnadenpension, wird eine Gnadengabe von 240 K für die Jahre 1904, 1905 und
 1906 gewährt.
196. (3. 1204/IV.)
 Emilie Beck, städtische Lehrerin,
 um Dienstzeiteinrechnung.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 289 der Emilie Beck, städtischen Lehrerin, um Dienstzeitein-
 rechnung, wird abgewiesen und kann das Ansuchen im Zeitpunkte der Pensionierung
 erneuert werden.
197. (3. 1205/IV.)
 Karl Haller, pensionierter Ober-
 lehrer, um Pensionserhöhung.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 322 des Karl Haller, pensionierten Oberlehrers, um Pensions-
 erhöhung, wird abgewiesen.
198. (3. 1206/IV.)
 Johann Weigl, pensionierter
 Oberlehrer, um Pensionser-
 höhung.
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 294 des Johann Weigl, pensionierten Oberlehrers, um
 Pensionserhöhung, wird eine Unterstützung per 240 K auf drei Jahre (1905—1907)
 gewährt.
199. (3. 1207/IV.)
 Johann Horina, pensionierter
 Oberlehrer, um Pensions-
 erhöhung.
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 100 des Johann Horina, pensionierten Oberlehrers, um
 Pensionserhöhung, wird eine Gnadengabe von 120 K auf Lebensdauer gewährt.
200. (3. 1208/IV.)
 Andreas Kaltenecker, pen-
 sionierter Oberlehrer, um
 Pensionserhöhung.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 485 des Andreas Kaltenecker, pensionierten Oberlehrers, um
 Pensionserhöhung, wird abgewiesen.

201. (3. 1209/IV.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 484 der Anna Schantl, Lehrerswitwe, um eine Gnadengabe, wird eine Gnadengabe von 100 K auf die Dauer des Witwenstandes vom 1. Jänner 1905 angefangen, gewährt. Anna Schantl, Lehrerswitwe, um eine Gnadengabe.
202. (3. 1210/IV.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 461 des Johann Bračko, pensionierten Oberlehrers, um eine Unterstützung, wird eine Gnadengabe von 120 K vom 1. Jänner 1905 angefangen auf Lebensdauer gewährt. Johann Bračko, pensionierter Oberlehrer, um eine Unterstützung.
203. (3. 1211/IV.)
Der Landtag beschließt:
Der Petition Nr. 152 des „Katholischen Schulvereines“ in Wien, um eine Subvention wird keine Folge gegeben. Katholischer Schulverein in Wien um eine Subvention.
204. (3. 1212/IV.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 185 des Alois Schütz, pensionierten Oberlehrers, um Pensionserhöhung, wird demselben eine Unterstützung von 100 K jährlich für die Jahre 1904 bis 1906 gewährt. Alois Schütz, pensionierter Oberlehrer, um Pensionserhöhung.
205. (3. 1213/IV.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 112 des Anton Tschach, Lehrers, Vormundes der minderjährigen Lehrerswaise Josefa Ornil, um Erhöhung ihrer Waisenpension, wird derselben eine Gnadengabe von 60 K für die Jahre 1905 und 1906 gewährt. Anton Tschach, Lehrer, Vormund der minderjährigen Lehrerswaise Josefa Ornil, um Erhöhung ihrer Waisenpension.
206. (3. 1214/IV.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 249 der Philomena Brandl, Oberlehrerswitwe, um Pensionserhöhung, wird derselben eine einmalige Unterstützung von 50 K gewährt. Philomena Brandl, Oberlehrerswitwe, um Pensionserhöhung.
207. (3. 1215/IV.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 253 der Johanna Kompost, Oberlehrerswitwe, um Pensionserhöhung, wird derselben für die Jahre 1905–1907 eine Unterstützung von je 50 K gewährt. Johanna Kompost, Oberlehrerswitwe, um Pensionserhöhung.
208. (3. 1216/IV.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 254 des Alois Fasching, pensionierten Oberlehrers, um Pensionserhöhung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung mit der Ermächtigung zugewiesen, bei vorhandener Würdigkeit und Dürftigkeit zur Erhöhung der Pension auf 2.400 K vom 1. Jänner 1905 angefangen, zuzustimmen. Alois Fasching, pensionierter Oberlehrer, um Pensionserhöhung.
209. (3. 1217/IV.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 406 des Karl Blümel, pensionierten Oberlehrers, um Pensionserhöhung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung mit der Ermächtigung zugewiesen, bei vorhandener Würdigkeit und Dürftigkeit demselben eine Unterstützung von 200 K für die Jahre 1905 und 1906 zu gewähren. Karl Blümel, pensionierter Oberlehrer, um Pensionserhöhung.

210. (3. 1218/IV.)
- Maria Brečer, Oberlehrers-
witwe, um Pensionserhöhung. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 369 der Marie Brečer, Oberlehrerswitwe, um Pensionserhöhung,
wird abgewiesen.
211. (3. 1219/IV.)
- Valentin Stolzer, gewesener
Lehrer, um eine Pension. Der Landtag beschließt:
Über die Petitionen Nr. 5 und 23 des Valentin Stolzer, gewesenen Lehrers,
um eine Pension, wird demselben eine Gnadenpension von 600 K vom 1. Jänner 1905
angefangen, auf Lebensdauer gewährt.
212. (3. 1220/IV.)
- August Musger, pensionierter
Oberlehrer, um volle Pension. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 55 des August Musger, pensionierten Oberlehrers, um volle
Pension, wird abgewiesen.
213. (3. 1221/IV.)
- Karl Pendl, pensionierter Ober-
lehrer, um Pensionserhöhung. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 113 des Karl Pendl, pensionierten Oberlehrers, um Pensions-
erhöhung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung mit der Ermächtigung zugewiesen,
im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-schulrate bei vorhandener Würdigkeit und
Dürftigkeit demselben für die Jahre 1905—1907 eine jährliche Unterstützung von
100 K zu gewähren.
214. (3. 1222/IV.)
- Lorenz Schijaneh, pensionierter
Oberlehrer, um Pensionser-
höhung. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 53 des Lorenz Schijaneh, pensionierten Oberlehrers, um Pensions-
erhöhung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung mit der
Ermächtigung zugewiesen, demselben bei vorhandener Würdigkeit und Dürftigkeit im
Einvernehmen mit dem k. k. Landes-schulrate eine einmalige Unterstützung von 100 K
zu gewähren.
215. (3. 1223/IV.)
- Mois Puschnigg, Oberlehrer,
um Dienstzeiteinrechnung. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 161 des Moiss Puschnigg, Oberlehrers, um Dienstzeiteinrechnung,
wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung nach Einvernahme mit
dem k. k. Landes-schulrate überwiesen.
216. (3. 1224/IV.)
- Olga Schwagel, Lehrerin, um
Dienstzeiteinrechnung. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 69 der Olga Schwagel, Lehrerin, um Dienstzeiteinrechnung,
wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung nach Einvernahme mit
dem k. k. Landes-schulrate überwiesen.
217. (3. 1225/IV.)
- Karoline Schwarzal, pen-
sionierte Lehrerin, um Pen-
sionserhöhung. Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 24 der Karoline Schwarzal, pensionierten Lehrerin, um
Pensionserhöhung, wird derselben statt der ihr mit Landtagsbeschlusse vom 30. Oktober
1903 gewährten Unterstützung von 60 K eine jährliche Unterstützung von 100 K auf
Lebensdauer vom 1. Jänner 1905 an gewährt.

218. (3. 1226/IV.)

Der Landtag beschließt:

Maria Kofot, Lehrerswitwe,
um eine Unterstützung.

Über die Petition Nr. 420 der Maria Kofot, Lehrerswitwe, um eine Unterstützung, wird derselben für die Jahre 1905—1907 eine jährliche Unterstützung von 100 K gewährt.

219. (3. 1227/IV.)

Der Landtag beschließt:

Markus Zinnauer, pensionierter
Oberlehrer, Pensionserhöhung.

Die Petition Nr. 428 des Markus Zinnauer, pensionierten Oberlehrers, um Pensionserhöhung, wird abgewiesen.

220. (3. 1228/IV.)

Der Landtag beschließt:

Ferdinand Walcher, pensionierter
Lehrer, um Dienstzeiteinrechnung.

Die Petition Nr. 448 des Ferdinand Walcher, pensionierten Lehrers, um Dienstzeiteinrechnung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung mit der Ermächtigung zugewiesen, nach Einvernahme mit dem k. k. Landesschulrate bei vorhandener Dürftigkeit und Würdigkeit zu einer Erhöhung der Pension von 2.772 K auf 2.835 K seine Zustimmung zu erteilen.

221. (3. 1229/IV.)

Der Landtag beschließt:

Katharina Schilcher, gewesene
Arbeitslehrerin, um eine
Gnadengabe.

Über die Petition Nr. 280 der Katharina Schilcher, gewesenen Arbeitslehrerin, um eine Gnadengabe, wird derselben vom 1. Jänner 1905 angefangen eine Gnadengabe von 120 K jährlich gewährt.

222. (3. 1230/IV.)

Der Landtag beschließt:

Maria Pennig, Oberlehrers-
witwe, um Fortbezug der
Unterstützung jährlicher
100 K.

Über die Petition Nr. 105 der Marie Pennig, Oberlehrerswitwe, um Fortbezug der Unterstützung jährlicher 100 K, wird derselben der Fortbezug der Unterstützung jährlicher 100 K auf Lebensdauer gewährt.

223. (3. 1231/IV.)

Der Landtag beschließt:

Anna Weigler, Oberlehrers-
tochter, um eine Unter-
stützung.

Über die Petition Nr. 71 der Anna Weigler, Oberlehrerstochter, um eine Unterstützung, wird derselben ausnahmsweise eine Unterstützung von je 100 K für die Jahre 1904 und 1905 gewährt.

224. (3. 1232/IV.)

Der Landtag beschließt:

Franz Stöckl, Bürgerschul-
lehrer, um volle Einrechnung
seiner Unterlehrerdienstzeit
und um Personalzulage.

Die Petition Nr. 530 des Franz Stöckl, Bürgerschullehrers, um volle Einrechnung seiner Unterlehrerdienstzeit und um Personalzulage, wird abgewiesen.

225. (3. 1233/IV.)

Der Landtag beschließt:

Josef Wildner, pensionierter
Oberlehrer, um Pensionser-
höhung.

Die Petition Nr. 505 des Josef Wildner, pensionierten Oberlehrers, um Pensionserhöhung, wird abgewiesen.

226. (3. 1234/IV.)

Der Landtag beschließt:

Franz Reinhart, pensionierter
Lehrer, um Pensionser-
höhung.

Über die Petition Nr. 195 des Franz Reinhart, pensionierten Lehrers, um Pensionserhöhung, wird der Fortbezug der Unterstützung jährlicher 240 K auf weitere 2 Jahre (1905 und 1906) gewährt.

227. (3. 1235/IV.)
 Amalia Skorjanec, Oberlehrers-
 witwe, um Pensionser-
 höhung. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 60 der Amalie Skorjanec, Oberlehrerswitwe, um Pensions-
 erhöhung, wird der Fortbezug der Unterstützung von jährlich 60 K auf weitere 2 Jahre
 (1905 und 1906) gewährt.
228. (3. 1236/IV.)
 Leopold Ringhofer, Oberlehrer
 i. R., um volle Dienstzeit-
 einrechnung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 375 des Leopold Ringhofer, Oberlehrers i. R., um volle Dienst-
 zeiteinrechnung, wird abgewiesen.
229. (3. 1237/VI.)
 Eine Anzahl Fuhrwerksbesitzer
 in Bruck, um Abänderung
 der Straßenpolizeiordnung
 für Steiermark. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 430 einer Anzahl Fuhrwerksbesitzer in Bruck um Abänderung
 der Straßen-Polizeiordnung für Steiermark, wird der k. k. Statthalterei zur thunlichsten
 Berücksichtigung abgetreten.

33. Sitzung am 3. Jänner 1905.

230. (3. 1441/IV.)
 Eisenbahn Gills—Wöllan, Pre-
 ding—Wiefelsdorf—Stainz,
 Pöltschach—Gonobitz, Ra-
 pfenberg—Au=Seewiesen und
 Murtalbahn Unzmarkt—
 Mauterndorf. Der Landtag beschließt:
 1. Die Berichte des Landes=Ausschusses über den Betrieb der Linien: Gills—
 Wöllan, Preding=Wiefelsdorf—Stainz, Pöltschach—Gonobitz, Rapfenberg—Au=Seewiesen
 und der Murtalbahn Unzmarkt—Mauterndorf in den Jahren 1902 und 1903 werden
 zur Kenntnis genommen.
 2. Das vom Landes=Ausschusse mit der Firma „Göriacher Kohlen- und Gips-
 werke Myrthil Rose“ getroffene Übereinkommen wegen bedingungsweiser Übernahme der
 von dieser Firma bewirkten und bestrittenen neuen Investitionen auf der Lokalbahn
 Rapfenberg—Au=Seewiesen für Rechnung des Landes=Eisenbahnfonds, wird zur Kennt-
 nis genommen.
 Der Landes=Ausschuß wird beauftragt, zum Zwecke der im Sinne des Vertrages
 vom 25., beziehungsweise 31. Jänner 1904 eventuell erfolgenden Ablösung der Kohlen-
 kippwagen und Vergütung der Kosten der sonstigen von der Göriacher Gewerkschaft
 bewirkten Investitionen im Betrage von zusammen 67.181 K, die sich ergebenden reinen
 Betriebsüberschüsse der Lokalbahn Rapfenberg—Au=Seewiesen anzusammeln und gesondert
 in Rechnung zu stellen. Zur Zeit der Übernahme der Kohlenkippenwagen ist der Wert
 derselben sowie jener der Investitionen dem Anlagekonto dieser Landesbahn zuzuschlagen.
231. (3. 1442/IV.)
 Übernahme des Betriebes der
 Linie Gills—Wöllan durch die
 k. k. Staats-Eisenbahnver-
 waltung. Der Landtag beschließt:
 Der Bericht des Landes=Ausschusses über: Die mit 1. Jänner 1904 erfolgte
 Übernahme des Betriebes der Linie Gills—Wöllan durch die k. k. Staatseisenbahn-
 verwaltung; die Flüssigmachung der hierfür zu entrichtenden Vergütungssumme von
 745.000 K; die Durchführung des in der letzten Session genehmigten Übereinkommens
 mit Daniel von Lapp, beziehungsweise über dessen Enthebung von der Garantie
 verpflichtung für das Reinerträgnis der Linie Gills—Wöllan wird zur Kenntnis ge-
 nommen.

Der dem Landes-Eisenbahnfonde infolge des mit Daniel von Lapp abgeschlossenen Vergleichs-Übereinkommens erwachsene Verlust von K 137.038·80, zuzüglich der zu Lasten dieses Fonds noch zu verrechnenden Gebühren aus Anlaß dieses Übereinkommens ist auf Rechnung des Landesfonds zu übernehmen.

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, sohin die Abstattung des aus diesem Vergleiche erwachsenden Gesamtverlustes durch Einstellung von vierprozentigen Annuitäten in die jeweiligen Voranschläge des Landesfonds derart zu veranlassen, daß die vollständige Amortisation dieses Verlustes mit jener des Landes-Eisenbahnanlehens zusammenfällt. Die erste dieser Raten ist in dem Voranschlage des Landesfonds für das Jahr 1906 einzustellen.

232.

(3. 1443/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die erfolgte Eröffnung des Betriebes auf der Lokalbahn Grobelno—Sauerbrunn—Landesgrenze sowie bezüglich der getroffenen Verfügungen wegen der Flüssigmachung des zum Bankapitale dieser Bahn zugesicherten Beitrages aus Landesmitteln wird zur Kenntnis genommen.

Lokalbahn Grobelno—Sauerbrunn—Landesgrenze.

233.

(3. 1444/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Berichte des Landes-Ausschusses über die Gebarung mit dem Landes-Eisenbahnfonde in den Jahren 1902 und 1903 werden zur Kenntnis genommen.

Gebarung mit dem Landes-Eisenbahnfonde in den Jahren 1902 und 1903.

234.

(3. 1445/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über das Gehaltserfordernis für das Landes-Eisenbahnamt wird zur Kenntnis genommen.

Gehaltserfordernis für das Landes-Eisenbahnamt.

235.

(3. 1446/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Berichte des Landes-Ausschusses über die Subventionierung der Schmalspurlinien durch die anschließenden Hauptbahnen in den Jahren 1902 und 1903 werden zur Kenntnis genommen.

Subventionierung der Schmalspurlinien durch die anschließenden Hauptbahnen in den Jahren 1902 und 1903.

236.

(3. 1447/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Verhandlungen mit der k. k. priv. Südbahn, betreffend den Tarif für die Beförderung von Madeldorfer Kohle auf der Linie Pöltschach—Gonobitz wird zur Kenntnis genommen.

Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, die bezüglichen Verhandlungen mit allem Nachdrucke fortzusetzen und über deren Ergebnis in der nächsten Session zu berichten.

Tarif für die Beförderung von Madeldorfer Kohle auf der Linie Pöltschach—Gonobitz.

237.

(3. 1448/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Erhebungen wegen der Einführung anderweitiger Motoren statt der im Gebrauche stehenden Dampflokomotiven zum Betriebe der Schmalspurlinien wird zur Kenntnis genommen.

Einführung anderweitiger Motoren statt der im Gebrauche stehenden Dampflokomotiven zum Betriebe der Schmalspurlinien.

- Weitere Bahnprojekte. 238. (3. 1449/IV.)
 Der Landtag beschließt:
 Der Bericht des Landes-Ausschusses über weitere Bahnprojekte wird zur Kenntnis genommen.
 Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, die Bestrebungen zur Verwirklichung dieser Projekte zu unterstützen und mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu fördern.
- Betriebsergebnisse der subventionierten Bahnen in den Jahren 1902 und 1903. 239. (3. 1450/IV.)
 Der Landtag beschließt:
 Die Berichte des Landes-Ausschusses über die Betriebsergebnisse der subventionierten Bahnen in den Jahren 1902 und 1903 werden zur Kenntnis genommen.
- Für Zwecke von Bahnbauten gewährte und in Aussicht gestellte Subventionen. 240. (3. 1451/IV.)
 Der Landtag beschließt:
 Der Bericht des Landes-Ausschusses über die aus Mitteln des Landesfonds für Zwecke von Bahnbauten gewährten und in Aussicht gestellten Subventionen wird zur Kenntnis genommen.
- Exekutiv-Komitee für den Bau der Sulmtalbahn um Fristerstreckung für den Baubeginn. 241. (3. 1452/IV.)
 Der Landtag beschließt:
 In die Petition Nr. 407 des Exekutivkomitees für den Bau der Sulmtalbahn um Fristerstreckung für den Baubeginn wird mit Rücksicht auf den Umstand, als die gewährte Frist noch bis Ende 1905 läuft, dormalen nicht eingegangen, den Petenten jedoch anheimgestellt, eventuell in der nächsten Session neuerlich an den Landtag um Fristerstreckung heranzutreten und wird der Landes-Ausschuß zugleich ermächtigt, für den Fall, als ein diesbezüglicher Landtagsbeschluß nicht rechtzeitig eingeholt werden könnte, den Petenten im eigenen Wirkungskreise nach Erwägung der Umstände eine Fristverlängerung bis 1. Juli 1906 zuzugestehen.
- Gesetz, womit die von der Kompetenz zur Bewilligung der Einhebung von Gemeinde- und Bezirksumlagen auf die direkten landesfürstlichen Steuern handelnden Bestimmungen der Gesetze vom 2. Mai 1864, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 5, vom 14. Juni 1866, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 19, vom 15. Mai 1894, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 36, und vom 18. Mai 1894, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 41, abgeändert werden. 242. (3. 1453/III.)
 Der Landtag beschließt:
 Gesetz vom
 wirksam für das Herzogtum Steiermark, womit die von der Kompetenz zur Bewilligung der Einhebung von Gemeinde- und Bezirksumlagen auf die direkten landesfürstlichen Steuern handelnden Bestimmungen der Gesetze vom 2. Mai 1864, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 5, vom 14. Juni 1866, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 19, vom 15. Mai 1894, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 36, und vom 18. Mai 1894, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 41, abgeändert werden.
 Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:
 § 1.
 Zur Durchführung der Einhebung von Gemeindeumlagen auf die direkten landesfürstlichen Steuern auf Grund diesfälliger Gemeinde-Ausschußbeschlüsse ist erforderlich:
 a) Bei Umlagen im Ausmaße bis einschließlich 40 Prozent die Bescheinigung der Gesetzmäßigkeit des betreffenden Gemeinde-Ausschußbeschlusses durch den Bezirks-Ausschuß;

b) bei Umlagen im Ausmaße von über 40 Prozent bis einschließlich 60 Prozent die Bewilligung der Bezirksvertretung;

c) bei Umlagen im Ausmaße von über 60 Prozent bis einschließlich 150 Prozent die Bewilligung des Landes-Ausschusses;

d) bei Umlagen im Ausmaße von über 150 Prozent ein vom Kaiser genehmigter Landtagsbeschluß.

§ 2.

Die Einhebung von Bezirksumlagen auf die direkten landesfürstlichen Steuern bis zum Ausmaße von einschließlich 35 Prozent erfolgt auf Grund diesfälliger Bezirksvertretungsbeschlüsse.

Zur Einhebung höherer Bezirksumlagen ist erforderlich:

a) Bei Umlagen im Ausmaße von über 35 Prozent bis einschließlich 50 Prozent die Bewilligung des Landes-Ausschusses;

b) bei Umlagen im Ausmaße von über 50 Prozent bis einschließlich 70 Prozent die vom Landes-Ausschusse einverständlich mit der k. k. Statthalterei (Gesetz vom 15. Mai 1894, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 36) erteilte Bewilligung;

c) bei Umlagen im Ausmaße von über 70 Prozent ein vom Kaiser genehmigter Landtagsbeschluß.

§ 3.

Die vorstehenden Bestimmungen des § 1, a, b und c und des § 2, Abs. 1 und Abs. 2 a, gelten nur für den Fall der gleichmäßigen Umlegung der Zuschläge sowie dann, wenn die Zuschläge zu der allgemeinen Erwerbsteuer sowie zu der Renten- und Besoldungssteuer nicht um mehr als ein Drittel höher ungelegt werden, als jene zu den übrigen Steuergattungen.

In allen anderen Fällen einer ungleichmäßigen Umlegung der Zuschläge zu den einzelnen Gattungen der direkten Steuern, sowie auch im Falle einer ungleichmäßigen Umlegung von Zuschlägen innerhalb einer und derselben Steuergattung ist zur Einhebung von Gemeindeumlagen bis einschließlich 150% und von Bezirksumlagen bis einschließlich 50% die Bewilligung des Landes-Ausschusses im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei und insofern ein solches Einverständnis nicht erzielt werden sollte, ein vom Kaiser genehmigter Landtagsbeschluß erforderlich.

§ 4.

Die mit vorstehenden Anordnungen im Widerspruch stehenden Bestimmungen der Gesetze vom 2. Mai 1864, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 5, vom 14. Juni 1866, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 19, vom 15. Mai 1894, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 36, vom 18. Mai 1894, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 41, und der Artikel III des Gesetzes vom 24. Juni 1898, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 70, haben außer Kraft zu treten.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 6.

Meine Minister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

243. (3. 1454/VI.)

Gesetz, betreffend die Regulierung des Raabflusses, a) oberhalb der Reichsstraßenbrücke nächst Gleisdorf in einer Länge von rund 740 m, b) in den Gemeinden Wünschendorf, Pirching und Urfscha in einer Länge von rund 1000 m im Bereiche des Bezirkes Gleisdorf.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Regulierung des Raabflusses

a) oberhalb der Reichsstraßenbrücke nächst Gleisdorf in einer Länge von rund 740 m,

b) in den Gemeinden Wünschendorf, Pirching und Urfscha in einer Länge von rund 1000 m im Bereiche des Bezirkes Gleisdorf.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regulierung des Raabflusses im Bezirke Gleisdorf, und zwar

- a) oberhalb der Reichsstraßenbrücke nächst Gleisdorf in einer Länge von rund 740 m,
- b) in den Gemeinden Wünschendorf, Pirching und Urfscha in einer Länge von rund 1000 m,

wird im Sinne des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, § 4, Z. 1, als ein aus Landesmitteln mit Beitragsleistung des staatlichen Meliorationsfonds und des Bezirkes Gleisdorf auszuführendes Unternehmen erklärt.

§ 2.

Als technische Grundlagen für diese Regulierungen haben die vom k. k. Ackerbauministerium genehmigten Projekte des steiermärkischen Landesbauamtes und die Bedingungen der wasserrechtlichen Genehmigung dieser Projekte zu gelten.

§ 3.

Das auf 98.000 K festgesetzte Erfordernis für diese Regulierungen, welches als eine Maximal-Aufwandsumme zu betrachten ist, wird aufgebracht:

- a) Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, und mit Rücksicht auf die Eigenschaft des Raabflusses als Gebirgswasser vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung zu 50%, also mit 49.000 K, aus dem staatlichen Meliorationsfonde,
- b) zu 40% aus dem steiermärkischen Landesfonde,
- c) zu 10% durch den Bezirk Gleisdorf.

Sollten die Regulierungskosten den veranschlagten Betrag von 98.000 K nicht erreichen, so hat die hierdurch eintretende Ersparung allen konkurrierenden Beteiligten nach Verhältnis ihrer Beitragsleistung zugute zu kommen.

§ 4.

Die Ausführung der Regulierungsarbeiten obliegt dem steiermärkischen Landes-Ausschusse. Die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Durchführung des Unternehmens, über die Einflußnahme der k. k. Regierung und des Landes-Ausschusses, über den Beginn und die Dauer der Bauzeit und die Flüssigmachung der Meliorationsfondsbeiträge bleiben einem besonderen, zwischen der Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschusse abzuschließenden Übereinkommen vorbehalten.

§ 5.

Die Kosten der Erhaltung der Bauten werden aufgebracht

ad a) zu 50% vom Bezirke Gleisdorf, zu 50% von den Gemeinden Ubersdorf, Gleisdorf, Ludersdorf im Verhältnisse der in deren Gebiete gelegenen alten Flußuferlänge von 100 m, beziehungsweise 1.110 m, beziehungsweise 350 m,

ad b) zu 50% vom Bezirke Gleisdorf, zu 50% von den Gemeinden Wünschendorf, Pirching, Urfa im Verhältnisse der in deren Gebiet gelegenen alten Flußuferlängen von 600 m, beziehungsweise 480 m, beziehungsweise 1.090 m.

Die Erhaltungsarbeiten, welche alljährlich durch einen auf Kosten des Landes abgeordneten technischen Beamten des Landes-Ausschusses nach Anhörung der Delegierten des Bezirkes Gleisdorf und der interessierten Gemeinden für das kommende Jahr zu bestimmen und für das verflossene Jahr zu revidieren sein werden, hat der Bezirks-Ausschuß Gleisdorf unter seiner Haftung sachgemäß auf Kosten der Erhaltungskonkurrenz durchzuführen.

§ 6.

Sollte der Bezirks-Ausschuß die Erhaltungsarbeiten in einer den Regulierungszweck schädigenden Weise vernachlässigen, so hat der Landes-Ausschuß über Antrag seines technischen Organes die Einflußnahme der zuständigen politischen Bezirksbehörde im Sinne des Wasserrechtsgesetzes anzusprechen.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Ackerbauminister beauftragt.

244.

(3. 1455/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, mit aller Strenge darauf zu sehen, daß die Flußregulierungsarbeiten beziehungsweise Uferschutzbauten in einer den Niederschlags- und den Bodenverhältnissen entsprechenden Weise hergestellt werden.

Flußregulierungsarbeiten, beziehungsweise Uferschutzbauten.

245.

(3. 1456/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt:

1. Die Projektaufnahme für die restliche Raabregulierungsstrecke anzuordnen und auf Grund des dann vorhandenen Generalprojektes mit der hohen k. k. Regierung darüber zu verhandeln und dahin zu wirken, daß die Regulierung im allgemeinen bald in Angriff genommen, sowie daß ein Beitrag aus dem Staatseisenbahnfonde für die Raabregulierung geleistet werde.

2. Hierüber in der nächsten Landtagsession zu berichten und den Antrag zu stellen, beziehungsweise Gesetzesvorlagen zu machen.

Raabflußregulierung.

246.

(3. 1457/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Gemeinde Wörtschach wird zu den Kosten der Rekonstruktion der Gemeindebrücke über den Gmnsfluß eine Subvention im Betrage von 1.064 K bewilligt.

Subvention an die Gemeinde Wörtschach zur Rekonstruktion der Gemeindebrücke über den Gmnsfluß.

247.

(3. 1458/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Antrag der Abgeordneten Ornig, Stiger, Lipp und Genossen, Beilage Nr. 114, betreffend die Einleitung von Erhebungen bezüglich der für die nächsten zehn Jahre in Aussicht stehenden Herstellungen und Umlegungen von Bezirksstraßen und Sicherstellung des Kredites für die übliche Subventionierung dieser Straßenbauten, wird dem Landes-Ausschuße zur Kenntnisnahme und Würdigung überwiesen.

Einleitung von Erhebungen bezüglich der für die nächsten zehn Jahre in Aussicht stehenden Herstellungen und Umlegungen von Bezirksstraßen und Sicherstellung des Kredites für die übliche Subventionierung dieser Straßenbauten.

248. (3. 1459/VI.)
 Der Landtag beschließt:
 Die dem k. k. Obergeringieur Moriz Kirchschläger in Laibach bei Erteilung des Mautprivilegiums für die von demselben zu erbauende Brücke über die Save nächst Trisail für die Verkehrsübergabe dieser Brücke gesetzte Frist wird bis 31. Dezember 1904 erstreckt.
 Zu den Baukosten der Brücke wird ein Beitrag von 2.000 K gewährt, welcher nach anstandslosem Ergebnisse der Kollaudierung des Baues flüssig gemacht werden wird.
249. (3. 1460/VI.)
 Der Landtag beschließt:
 Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Regulierung des Murflusses in den Gemeinden Apfelberg, Kraubath und St. Stephan wird zur Kenntnis genommen.
250. (3. 1461/II.)
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 474 des Verbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Steiermark um Bewilligung einer Subvention für das Jahr 1904 und Nachträge für die früheren Jahre im Gesamtbetrage von 8.000 K, wird dem Verbands der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Steiermark für das Jahr 1904 ein Beitrag von 8.000 K gewährt.
251. (3. 1462/IV.)
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 562 der Maria Wolf, Tochter des verstorbenen Schuldiener Anton Wolf in Graz, um eine Gnadengabe, wird derselben eine Gnadengabe von je 80 K pro 1903 und 1904 gewährt.

34. Sitzung am 4. Jänner 1905.

252. (3. 10/praes.)
 Der Landtag beschließt:
 Die vom k. k. Kreisgerichte Gills mit Schreiben vom 8. Oktober 1904, Bl. $\frac{313}{1}$ angeführte Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Dr. Johann Dečko wegen Übertretung des § 431 St.-G. wird erteilt.
253. (3. 11/praes.)
 Der Landtag beschließt:
 Die vom k. k. Bezirksgerichte Mürzzuschlag mit Schreiben vom 27. September 1904, U $\frac{394}{2}$ angeführte Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Hans Schmid wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre wird erteilt.
254. (3. 1562/IV.)
 Der Landtag beschließt:
 1. Der Bericht des Landes-Ausschusses in Angelegenheit der Reorganisation der Landes-Zeichenakademie wird zur Kenntnis genommen.
 2. Die Verlängerung des Vertragsverhältnisses mit dem Leiter der Malschule sowie der Fortbestand der Abteilung für das figurale und Historienfach auf ein weiteres

Jahr bis 1. Oktober 1905 wird zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß ermächtigt, erforderlichenfalls dieses Provisorium noch auf ein weiteres Jahr, d. i. bis 1. Oktober 1906, fortbestehen zu lassen.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über die Reorganisierung der Zeichenakademie im Sinne des Beschlusses des Landtages vom 12. November 1903 in der nächsten Session Bericht zu erstatten, beziehungsweise Anträge zu stellen.

255.

(3. 1563/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Bestimmungen der Pensionsvorschrift für das Dienst- und Wartepersonale der Landes-Irrenanstalt Feldhof (Beschluß des hohen Landtages vom 15. Juni 1883) haben in analoger Weise auch für das Dienst- und Wartepersonale der Landes-Irrensichenanstalt Schwanberg, und zwar für 8 Wärter, 4 Wärterinnen, 1 Heizer (Schlosser), 1 Hausmeister und 1 Hausdiener Anwendung zu finden.

Pensionsvorschrift für das Dienst- und Wartepersonale der Landes-Irren- und Siechenanstalt Schwanberg.

256.

(3. 1564/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Armenwesen, wird zur Kenntnis genommen.

Armenwesen.

257.

(3. 1565/III.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 203, in Angelegenheit der Errichtung einer Landes-Siechenanstalt wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Erhebungen in betreff Errichtung von Landes-Siechenhäusern, insbesondere in bezug auf deren Standort, zum Abschlusse zu bringen und in der nächsten Session bestimmte Anträge zu stellen; weiters in betreff der Fragen der Errichtung von Kreis-Siechenhäusern und der gesetzlichen Regelung des Einlegewesens (Antrag der Abgeordneten von Ritter-Zahony und Genossen, Beilage Nr. 127) Erhebungen zu pflegen und Bericht zu erstatten.

Errichtung von Landes-Siechenhäusern.

3. Dadurch erledigen sich die Beilage Nr. 113 und die Petition Nr. 284.

258.

(3. 1566/IV.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird im Grunde des § 16 des Gesetzes vom 17. Mai 1877, L.-G.-Bl. Nr. 15, ermächtigt, den mit Zustimmung des Landes-Ausschusses vom k. k. Landes-Schulrate mittels Dekret bestellten lehrbefähigten Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten an allgemeinen öffentlichen Volks- oder Bürgerschulen, welche diesen Unterricht nach § 15 des Reichs-Volkschulgesetzes erteilen, im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate folgende Remunerationen zu gewähren:

Remuneration für Handarbeitslehrerinnen an den allgemeinen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

a) In der Landeshauptstadt Graz jeder an einer Mädchen-Volks- oder Bürgerschule bestellten lehrbefähigten Lehrerin für weibliche Handarbeiten 1.100 K bei einer Lehrverpflichtung von mindestens 14 bis 18 wöchentlichen Unterrichtsstunden;

b) an den Volksschulen I. Ortsklasse 1 K 20 h, an den Volksschulen II. Ortsklasse 1 K 10 h und an den Volksschulen III. Ortsklasse 1 K für die wöchentliche Unterrichtsstunde und durch 52 Wochen im Jahre.

2. Der Landes-Ausschuß wird weiters ermächtigt, den unter Punkt 1, lit. a bezeichneten Arbeitslehrerinnen nach zehn-, beziehungsweise zwanzigjähriger ununterbrochener

und mit entsprechendem Erfolge begleiteter Dienstleistung je eine Dezennalzulage von 100 K und den unter Punkt I, lit. b angeführten Arbeitslehrerinnen nach Vollendung des I. Dezenniums eine Erhöhung ihrer jeweiligen Remuneration um 10 h für die wöchentliche Stunde und nach Vollendung des II. Dezenniums eine weitere Erhöhung im gleichen Ausmaße zu bewilligen, wobei für den Beginn der anrechenbaren Dienstzeit zur Erlangung der Dezennalzulagen sowie der Remunerationserhöhungen der Zeitpunkt der durch den Landes-Schulrat erfolgten Anstellung maßgebend ist.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Landes-Ausschuß über Antrag des Landes-Schulrates zu einer teilweisen Anrechnung der vor diesem Zeitpunkte an öffentlichen Schulen als lehrbefähigte Arbeitslehrerin zugebrachten Dienstzeit seine Zustimmung erteilen.

3. Endlich wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, den nur praktisch befähigten vom Landes-Schulrate bestellten und den ungeprüften Arbeitslehrerinnen eine Remuneration von 60 Prozent der Remuneration, welche lehrbefähigte Arbeitslehrerinnen genießen, zu gewähren. Auf Dezennalzulagen oder eine Erhöhung der Remuneration haben dieselben keinen Anspruch.

4. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, die in den Punkten 1 bis 3 getroffenen Verfügungen gleichzeitig mit der Rechtswirksamkeit des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Ruhegenüssen an die dienstunfähig gewordenen Arbeitslehrerinnen, zur Durchführung gelangen zu lassen.

259.

(3. 1567/IV.)

Gesetz, betreffend die Gewährung von Ruhegenüssen an die lehrbefähigten Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten.

Der Landtag beschließt:

1. Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Gewährung von Ruhegenüssen an die lehrbefähigten Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Anspruchsberechtigung.

Jede Lehrerin für weibliche Handarbeiten (Arbeitslehrerin), welche nach erlangter gesetzlicher Befähigung auf Grund eines Bestellungsdekretes des k. k. Landes-Schulrates an öffentlichen allgemeinen Volks- oder Bürgerschulen in Steiermark durch mindestens 10 Jahre ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolge gewirkt hat, erhält unter der Voraussetzung, daß sie nicht verheiratet ist oder keinen Anspruch auf Pension aus einem anderen öffentlichen Fonde besitzt, bei Eintritt der Dienstunfähigkeit einen dauernden Ruhegenuß.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Landes-Schulrat mit Zustimmung des Landes-Ausschusses auch die von einer definitiv bestellten lehrbefähigten Arbeitslehrerin vor ihrer Anstellung durch den Landes-Schulrat zurückgelegte Dienstzeit, jedoch nur bis zu einem Drittel derselben für den Ruhegenuß in Anrechnung bringen.

Ist die Pension geringer als der durch das gegenwärtige Gesetz zukommende Ruhegenuß, so gebührt der Arbeitslehrerin unter der Voraussetzung der im § 10 dieses Gesetzes erwähnten Anmeldung eine Ergänzungszulage, welche nach dem Unterschiede zwischen dem normalmäßigen Ruhegenusse und dem anderweitigen niedrigeren Pensionsbezüge zu bemessen ist.

§ 2.

Bemessung des Ruhegenusses und Konduktbeitrag.

Der dauernde Ruhegenuß der lehrbefähigten Arbeitslehrerin (§ 1) beträgt bei einer Dienstzeit von 10 Jahren 40 Prozent und für jedes weitere Dienstjahr 2 Prozent jener Jahresremuneration, welche sie nach dem Durchschnitte der dem Jahre des Eintrittes der Dienstunfähigkeit vorausgegangenen fünf Kalenderjahre bezog.

Der Ruhegenuß kann jedoch in keinem Falle den Betrag von 800 K übersteigen.

Wenn aber die Berechnung einen geringeren Betrag als 180 K ergibt, so ist der jährliche Ruhegenuß mit 180 K zu bemessen.

Der Landes-Schulrat kann aber mit Zustimmung des Landes-Ausschusses bei besonderer Rücksichtswürdigkeit eine Erhöhung des normalmäßigen Ruhegenusses bis zur Höhe der letzten Jahresremuneration, jedoch nicht über den Betrag von 300 K, bei andauerndem Siechtum (wie Erblindung, Lähmung u. dgl.) eine solche Erhöhung bis zum Höchstbetrage von 800 K eintreten lassen.

Den Hinterbliebenen einer in aktiver Dienstleistung verstorbenen zum Bezuge eines Ruhegenusses (§ 2) berechtigten Arbeitslehrerin gebührt zur Bestreitung der Beerdigungskosten ein Konduktbeitrag von 100 K. Sind in Ermanglung von Hinterbliebenen andere Personen in der Lage nachzuweisen, daß sie die verstorbene Arbeitslehrerin vor ihrem Tode gepflegt oder die Beerdigungskosten aus eigenem bezahlt haben, so kann der Landesschulrat diesen den Konduktbeitrag zur Auszahlung anweisen.

§ 3.

Erlöschen des Anspruches.

Der Anspruch auf den dauernden Ruhegenuß erlischt durch Verhehlung, durch Antritt eines mit dem Anspruche auf Pension verbundenen öffentlichen Dienstes, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1, Absatz 1 und 3 beziehungsweise 10, Absatz 3, durch Verzichtleistung auf den Dienst als Arbeitslehrerin und durch Entlassung aus demselben.

Anspruchsberechtigten Arbeitslehrerinnen, welche von ihrer Verwendung an einer bestimmten Schule wegen eintretender Entbehrlichkeit enthoben wurden, bleibt der Anspruch auf den Ruhegenuß nur unter der Bedingung gewahrt, daß sie binnen zwei Jahren wieder eine Stelle als Arbeitslehrerin erhalten.

Während dieser Zeit, welche bei späterer Wiederaufnahme des Dienstes nicht als Dienstzeit angerechnet, aber auch nicht als Unterbrechung angesehen wird, haben sie Anspruch auf eine dem Ruhegenusse gleichkommende und aus dem Pensionsfonds zu bestreitende Sustentation.

Nach Ablauf dieser Zeit kann der Landesschulrat bei rücksichtswürdigen Umständen ausnahmsweise und mit Zustimmung des Landes-Ausschusses diese Sustentation auf weitere fünf Jahre zuerkennen. Tritt die Dienstunfähigkeit während der Dienstunterbrechung von zwei, beziehungsweise fünf Jahren ein, so findet die normalmäßige Behandlung statt, wobei diese Zeitdauer nicht angerechnet wird.

§ 4.

Erlöschen des Bezugsrechtes.

Das Bezugsrecht auf einen bereits erworbenen Ruhegenuß erlischt durch Antritt eines mit dem Anspruche auf Pension verbundenen öffentlichen Dienstes und durch eine strafgerichtliche Verurteilung, welche bei einer Person männlichen Geschlechtes die Ausschließung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nach sich ziehen würde.

§ 5.

Abfertigung.

Arbeitslehrerinnen, welche die für den Ruhegenuß erforderliche Dienstzeit noch nicht vollstreckt haben, erhalten bei Eintritt der Dienstunfähigkeit und bei Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen des § 1 dieses Gesetzes lediglich eine Abfertigung, welche im Falle einer noch nicht vollstreckten fünfjährigen Dienstzeit mit der Hälfte und bei einer Dienstzeit von mehr als fünf Jahren mit der vollen, gemäß § 2 dieses Gesetzes zu berechnenden Durchschnittsremuneration zu bemessen ist.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere bei vollständiger und dauernder Erwerbsunfähigkeit, können Arbeitslehrerinnen, wenn sie auch noch nicht zehn, jedoch mindestens fünf anrechenbare Dienstjahre vollstreckt haben, mit Zustimmung des Landes-Ausschusses so behandelt werden, als ob sie zehn Dienstjahre zurückgelegt hätten.

§ 6.

Bemessungs- und Anweisungsbehörde.

Der Ruhegenuß sowie die in den §§ 1, 3, 5 und 10 dieses Gesetzes erwähnten Ergänzungszulagen, Unterstützungen und Abfertigungen werden vom Landeschulrate bemessen und angewiesen.

§ 7.

Pensionsfond.

Zur Bestreitung der für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Mittel wird der „Steiermärkische Pensionsfond für Lehrerinnen weiblicher Handarbeiten“ errichtet, welchem das Vermögen des bisher bestandenen „Vereines zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener, formell befähigter Arbeitslehrerinnen der öffentlichen Volks- und Bürger Schulen Steiermarks“ einverleibt wird.

Dieser Fond wird vom steiermärkischen Landes-Ausschusse verwaltet; die Jahresvoranschläge und Jahresrechnungen sind dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8.

Zuflüsse des Fondes.

Die Zuflüsse dieses Fondes sind:

- a) Die gesetzlichen Beiträge der lehrbefähigten Arbeitslehrerinnen (§§ 9 und 10);
- b) Beiträge der Ortsschulfonds (§ 11);
- c) Zuschüsse aus Landesmitteln (§ 12);
- d) Erbschaften, Vermächtnisse oder sonstige freiwillige Gaben;
- e) Erträgnisse des Stammvermögens (§ 7).

§ 9.

Beiträge der Arbeitslehrerinnen.

Sämtliche Arbeitslehrerinnen, deren Ruhegenuß aus dem Pensionsfond zu bestreiten ist, haben an denselben 10 Prozent ihrer ersten, für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahresremuneration und ebensoviel von dem Betrage jeder ihnen später zuteil werdenden Erhöhung derselben, überdies aber fortlaufend 3 Prozent ihrer Jahresremuneration zu entrichten.

Die einmaligen 10prozentigen Beiträge sind in 24 Monatsraten in Abzug zu bringen.

§ 10.

Beitragsbefreiungen.

Befreit sind:

a) Von der Entrichtung des einmaligen 10prozentigen Beitrages jene Arbeitslehrerinnen, welche mindestens durch 5 Jahre dem Vereine zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener, formell befähigter Arbeitslehrerinnen Steiermarks (§ 7) als Mitglieder angehörten;

b) von der Entrichtung der 10prozentigen und 3prozentigen Beiträge jene Arbeitslehrerinnen, welche verhehlicht sind oder aus einem anderen öffentlichen Fond Anspruch auf eine Pension haben.

Erhebt eine Arbeitslehrerin im letzteren Falle mit Rücksicht auf die ihr in Aussicht stehende geringere Pension Anspruch auf die feinerzeitige Ergänzungszulage aus dem Pensionfond (§ 7), so ist sie zur Leistung der 3prozentigen Beiträge verpflichtet. Eine Erklärung in diesem Sinne ist bei sonstigem Verluste der Anspruchsberechtigung binnen 3 Monaten nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes, beziehungsweise bei späterem Antritte eines anderen öffentlichen Dienstes mit diesem Zeitpunkte abzugeben.

§ 11.

Beiträge der Ortschaftsfonds.

Aus dem Orts-(Stadt-)Schulfonde sind in den Pensionfond Beiträge in der Höhe der Hälfte der nach § 32 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 15, beziehungsweise dem Gesetze vom 11. Juli 1886, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 31, in die Ortschaftsfonde fließenden Strafgeelder abzuführen.

§ 12.

Beiträge des Landesfonds.

Der Landesfond hat alljährlich den Betrag von 2.000 K an den Pensionfond abzuführen und überdies allfällige Abgänge zu decken.

§ 13.

Kapitalisierung der Überschüsse.

Am Schlusse eines jeden Kalenderjahres sind die Überschüsse des Pensionfond zu kapitalisieren.

§ 14.

Übergangsbestimmung.

Den lehrbefähigten Arbeitslehrerinnen, welche dem Vereine zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener, formell befähigter Arbeitslehrerinnen seit mindestens 10 Jahren angehören und eine mindestens 35jährige anrechenbare Dienstzeit nachweisen, wird im Falle ihrer Dienstuntauglichkeit infolge Augenschwäche, Krankheit oder Siechtum eine Dienstzeit von 40 Jahren angerechnet.

Von denjenigen Arbeitslehrerinnen, welche zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits verhehlicht oder zu dieser Zeit infolge ihres anderweitigen öffentlichen Dienstes pensionsberechtigt sind, haben nur jene einen Anspruch auf einen Ruhegenuß, welche dem Unterstützungsvereine angehören und nach den Statuten des im § 7 dieses Gesetzes erwähnten Vereines zum Bezuge einer Altersunterstützung berechtigt gewesen wären.

Diese Arbeitslehrerinnen sind zur Entrichtung der Beiträge nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet.

§ 15.

Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner des auf die Sanktion folgenden Jahres in Wirksamkeit.

§ 16.

Vollzug.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht betraut.

2. Der Gesetzentwurf, betreffend die Gewährung von Ruhegenüssen an die lehrbefähigten Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten, ist erst dann zur Allerhöchsten Sanktion vorzulegen, wenn der Verein zur Unterstützung dienstuntauglicher Arbeitslehrerinnen in einer fahrungsmäßig einberufenen Versammlung nach § 18 der Vereinsstatuten rechtsverbindlich seine Auflösung und die Übergabe des gesamten Vereinsvermögens an den Landes-Ausschuß beschlossen haben wird.

3. Der gewesenen Arbeitslehrerin Johanna Kropfch in Trautmannsdorf wird bei Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Ruhegenüssen an die lehrbefähigten Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten, eine Altersunterstützung im Betrage von jährlich 120 K gewährt und ist dieser Betrag auf den „Steiermärkischen Pensionsfonds für Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten“ zu übernehmen.

260.

(Z. 1568/VI.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

Gesetz, betreffend die Regulierung des Pöbznitzflusses in der Baustrecke III, Sektionen 1—8, das ist von der Sofnmühle oberhalb des Südbahnviaduktes bei Mochganzten bis zum Anfange der bereits ausgebauten neunten Sektion unterhalb der Senizamühle im Bereiche der Bezirke Pettau und Friedau.

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Regulierung des Pöbznitzflusses in der Baustrecke III, Sektionen 1—8, das ist von der Sofnmühle oberhalb des Südbahnviaduktes bei Mochganzten bis zum Anfange der bereits ausgebauten neunten Sektion unterhalb der Senizamühle im Bereiche der Bezirke Pettau und Friedau.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regulierung des Pöbznitzflusses in der Baustrecke III, Sektionen 1—8, von der Sofnmühle oberhalb des Südbahnviaduktes bei Mochganzten bis zum Anfange der bereits ausgebauten neunten Sektion unterhalb der Senizamühle wird im Sinne des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, § 4, Z. 2, als ein von den Bezirken Pettau und Friedau durchzuführendes, aus Landesmitteln zu unterstützendes Unternehmen erklärt.

§ 2.

Als technische Grundlage für diese Regulierung haben das vom Ackerbauministerium genehmigte Projekt des Wasserbaudepartements der k. k. steiermärkischen Statthalterei in Graz vom Februar 1900 und die Bedingungen der wasserrechtlichen Genehmigung dieses Projektes zu dienen.

§ 3.

Das auf 390.000 K veranschlagte Erfordernis für diese Regulierung, welches als Maximalaufwandssumme zu betrachten ist, wird aufgebracht:

- a) Auf Grund des § 6, Z. 2, des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung zu 45%, das ist bis

zum Höchstbetrage von 175.500 K durch einen nichtrückzahlbaren Beitrag aus dem staatlichen Meliorationsfonde;

b) zu 45%, das ist bis zum Höchstbetrage von 175.500 K aus Landesmitteln;

c) zu 10%, das ist bis zum Höchstbetrage von 39.000 K durch die Beiträge der Bezirke Pettau und Friedau im Verhältnisse der bezüglichlichen Uferlängen der in diesen Bezirken zu schaffenden neuen Flußstrecke.

Sollten die Regulierungskosten den veranschlagten Betrag von 390.000 K nicht erreichen, so hat die hierdurch eintretende Ersparung allen konkurrierenden Beteiligten nach Verhältnis ihrer Beitragsleistung zugute zu kommen.

§ 4.

Die Ausführung der Regulierungsbauten obliegt den Bezirken Pettau und Friedau, und zwar unter der Leitung des steiermärkischen Landesauschusses, beziehungsweise des steiermärkischen Landes-Bauamtes.

Die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens, über die Einflußnahme der k. k. Regierung und des Landes-Auschusses, über den Beginn und die Dauer der Bauzeit und die Flüssigmachung der Meliorationsfondsbeiträge bleiben einem besonderen, zwischen der Staatsverwaltung und dem Landes-Auschusse abzuschließenden Übereinkommen vorbehalten.

§ 5.

Die Kosten der Erhaltung der nach Maßgabe dieses Gesetzes ausgeführten Bauten werden, wie folgt, aufgebracht:

a)	vom Bezirke Pettau	mit 10 Prozent
b)	" " " " Friedau	" 10 "
c)	von der Gemeinde Moschganzen	" 5 "
d)	" " " " St. Margareten	" 13 "
e)	" " " " Formin	" 15 "
f)	" " " " Samusch	" 20 "
g)	" " " " Zwetkofzen	" 27 "

Die Erhaltungsarbeiten, welche alljährlich durch einen auf Kosten des Landes abgeordneten technischen Beamten des Landes-Auschusses nach Anhörung der Delegierten der Bezirks-Auschüsse Pettau und Friedau für das kommende Jahr zu bestimmen und für das verflossene zu revidieren sein werden, haben die Bezirks-Auschüsse Pettau und Friedau auf Kosten der Erhaltungskonkurrenz je innerhalb der Bezirks-grenzen auszuführen.

§ 6.

Sollten die Bezirks-Auschüsse die Erhaltungsarbeiten in einer den Regulierungszweck schädigenden Weise vernachlässigen, so hat der Landes-Auschuß über Antrag seines technischen Organes die Einflußnahme der zuständigen politischen Bezirksbehörde im Sinne des Wasserrechtsgesetzes anzusprechen.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Ackerbauminister beauftragt.

- Regulierungsarbeiten an der Pöbniß. Der Landtag beschließt: 261. (3. 1569/VI.)
Der steiermärkische Landes-Ausschuß wird ermächtigt, mit den Regulierungsarbeiten an der Pöbniß in den Sektionen 1—8 der Baustrecke III auch vor erfolgter Sanktionierung des bezüglichen Finanzierungsgefetzes auf Rechnung des Pöbnißregulierungsfondes beginnen zu dürfen.
- Armin Arbeiter, VIII. Rangsklasse. Der Landtag beschließt: 262. (3. 1570/II.)
Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, den Armin Arbeiter, Verwalter der Landesirrenanstalt Feldhof, unter gleichzeitiger Einziehung seiner Personalzulage von 400 K in die VIII. Rangsklasse ad personam zu befördern und demselben nebst den systemisierten Bezügen der VIII. Rangsklasse für die Führung der Agenden der Schlachtung in eigener Regie der Anstalt für die Dauer dieses Betriebes eine jährliche Remuneration von 400 K zuzuerkennen.
- Systemisierung der Dienststellen des Amtsboten, des Magazinsdieners und des Portiers der Landesirrenanstalt Feldhof. Der Landtag beschließt: 263. (3. 1571/II.)
Für die Dienststellen des Amtsboten, des Magazinsdieners und des Portiers der Landesirrenanstalt Feldhof wird nebst den bisherigen systemisierten Bezügen der Anspruch auf zwei Quinquennalzulagen à 100 K bewilligt; für den gegenwärtigen Inhaber der Portierstelle in Feldhof, Josef Leber, können diese Quinquennalzulagen nur gegen Einziehung seiner Personalzulage per 200 K flüssig gemacht werden.
- Hans Frauneder, Vergütung. Der Landtag beschließt: 264. (3. 1572/III.)
Der Antrag des Finanz-Ausschusses, dem Baumeister Herrn Hans Frauneder in Bruck a. d. M. im Gnadenwege als teilweise Vergütung für den beim Bau der Landes-Siechenanstalt in Kindberg erlittenen Verlust einen Betrag von 10.000 K aus den Mitteln des Landes-Armenfondes zu bewilligen, wird abgelehnt.

35. Sitzung am 5. Jänner 1905.

- Ausdehnung der Drauferschutzbauten auf das Gebiet der Gemeinden Meretinzen, Kleindorf, Gajofzen und Formin. Der Landtag beschließt: 265. (3. 2491/VI.)
Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der k. k. Regierung, welche Uferschutzbauten und Regulierungsarbeiten an der Drau ausführt, dafür einzutreten, daß die Uferschutzbauten auch auf das Gebiet der Gemeinden Meretinzen, Kleindorf, Gajofzen und Formin im politischen Bezirke Pettau ausgedehnt werden, daß eventuell auch diese Uferstrecke in das Regulierungsprojekt einbezogen werde.
- Bau eines Landwirtschaftshauses in Graz. Der Landtag beschließt: 266. (3. 2492/II.)
Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Frage des Baues eines Landwirtschaftshauses in Graz zu studieren und über das Erhebungsergebnis in der nächsten Landtags-session zu berichten.